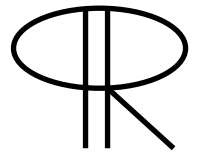


# Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.



RA Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M. | Birkenstraße 5 | 66121 Saarbrücken

Bundesverfassungsgericht  
– Zweiter Senat –  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

**vorab per Telefax: 0721 / 9101 - 382 (ohne Anlagen)**

Mein Zeichen: **R 93/19 Vf** Saarbrücken, den 31.01.2020

**2 BvB 1/19**

## **ANTRAGSERWIDERUNG**

In dem Parteienfinanzierungsentzugsverfahren

1. des **Deutschen Bundestages**, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
2. des **Bundesrates**, vertreten durch den Präsidenten, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin,
3. der **Bundesregierung**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte:

1. **Prof. Dr. Christoph Möllers**, c/o Bundesrat, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin,
2. **Prof. Dr. Christian Waldhoff**, c/o Bundesrat, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin

g e g e n

**Peter Rüdiger Richter**  
*Rechtsanwalt*  
*Diplom-Jurist*  
*Master of European Law*

**Kanzleianschrift:**  
Birkenstraße 5  
66121 Saarbrücken

**Telefon:**  
+49 (0) 681 / 94 06 34 31

**Mobil:**  
+49 (0) 162 / 26 44 388

**Telefax:**  
+49 (0) 3222 / 83 57 888

**E-Mail:**  
ra-peter-richter@vodafone.de

**beA SAFE-ID:**  
DE.BRAK.a9c9fd13-3e11-4bd1-  
8af6-91d72f652410.5fa7

**De-Mail:**  
peter\_ruediger.richter@t-  
online.de-mail.de

**Geschäftskonto:**  
Sparkasse Saarbrücken  
**IBAN:**  
DE11 5905 0101 0067 0479 69  
**BIC:** SAKSDE55XXX

**Fremdgeldkonto:**  
Sparkasse Saarbrücken  
**IBAN:**  
DE51 5905 0101 0067 0480 25  
**BIC:** SAKSDE55XXX

**Steuernummer:**  
040/262/09302  
(Finanzamt Saarbrücken)

**USt-IdNr.:**  
DE285987495

**Sprechzeiten:**  
nach Vereinbarung

die **Nationaldemokratische Partei Deutschlands**, vertreten durch den Parteivorsitzenden Frank Franz, Seelenbinderstraße 42, 12555 Berlin

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigter:

**RA Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.**, Birkenstr. 5, 66121 Saarbrücken

stelle ich namens und im Auftrage meiner Mandantin die **ANTRÄGE**,

1. **den Antrag der Antragsteller als unzulässig zu verwerfen,**  
**hilfsweise: ihn als unbegründet zurückzuweisen,**
2. **die Erstattung der notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin anzuordnen.**

Darüber hinaus werden die Richter des Bundesverfassungsgerichts

- **Huber** und
- **Müller**

namens und im Auftrage der Antragsgegnerin wegen **Besorgnis der Befangenheit** **abgelehnt**. Diesbezüglich wird **beantragt**,

**der Antragsgegnerin die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zuzuleiten.**

## **BEGRÜNDUNG:**

### **A.**

Die Richter Huber und Müller sind wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, weil für einen vernünftigen und besonnenen Verfahrensbeteiligten Zweifel an ihrer Unparteilichkeit bestehen.

### **I.**

Die Besorgnis der Befangenheit eines Richters des Bundesverfassungsgerichts nach § 19 Abs. 1 BVerfGG setzt voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Es kommt nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich „parteilich“ oder „befangen“ ist oder ob er sich selbst für befangen oder für unbefangen hält. Entscheidend ist allein, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln

vgl. etwa BVerfG vom 11.10.2011, Az.: 2 BvR 1010/10, Rn. 17, mit Verweis auf BVerfGE 99, 51 <56>; 102, 122 <125>; 108, 122 <126>; 108, 279 <281>; 109, 130 <132>; stRspr.

Eine Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 19 BVerfGG kann dabei nicht allein aus den Gründen hergeleitet werden, die nach der ausdrücklichen Regelung des § 18 Abs. 2 und 3 BVerfGG nicht zum Ausschluss von der Ausübung des Richteramts führen. Wissenschaftliche Äußerungen zu einer für das Verfahren bedeutsamen Rechtsfrage (§ 18 Abs. 3 Nr. 2 BVerfGG) können deshalb für sich genommen kein Befangenheitsgrund sein

vgl. BVerfGE 82, 30, 38; 98, 134, <137>; 101, 46 <51>; BVerfGK 11, 232 <233 f.>).

Wenn es um die Beurteilung wissenschaftlicher Äußerungen geht, muss, damit eine Besorgnis der Befangenheit als begründet erscheinen kann, deshalb etwas Zusätzliches hinzutreten, das über die in § 18 Abs. 3 BVerfGG als unbedenklich bezeichneten Tätigkeiten hinausgeht

vgl. BVerfGE 82, 30 <38>; 102, 122 <125>; 108, 122 <126>.

Die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigende Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Richters des Bundesverfassungsgerichts werden danach nicht schon dadurch begründet, dass der Richter eine bestimmte wissenschaftliche Meinung, Rechtsauffassung oder politische Überzeugung hat und diese auch nach außen offenbart und vertritt. Sie scheiden damit allerdings als mögliche Befangenheitsgründe auch nicht von vornherein aus. Das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Richters kann durch solche Äußerungen gefährdet sein, wenn Umstände hinzutreten, die aus der Sicht eines Verfahrensbeteiligten Anlass zu der Befürchtung geben, der Richter sei bei der Entscheidungsfindung einem offenen rechtlichen Diskurs – sei es mit den Verfahrensbeteiligten, sei es im Rahmen der Beratung des Senats –, nicht mehr zugänglich und werde seine Argumente nicht ernsthaft wägen

vgl. etwa BVerfG vom 11.10.2011, Az.: 2 BvR 1010/10, Rn. 21, mit Verweis auf BVerfGE 46, 15 <17>.

Zweifel an der Objektivität des Richters können etwa berechtigt sein, wenn sich aufdrängt, dass ein innerer Zusammenhang zwischen einer – mit Engagement geäußerten – politischen Überzeugung und seiner Rechtsauffassung besteht

vgl. BVerfGE 35, 246 <254 f.>; 73, 330 <337>; BVerfG vom 24.02.2000, Az.: 2 BvR 2352/99

oder wenn Forderungen des Richters nach einer Rechtsänderung in einer konkreten Beziehung zu einem bei ihm anhängigen Verfahren stehen

vgl. BVerfG vom 01.10.1986, Az.: 2 BvR 508/86.

Leitendes Motiv muss es dabei stets sein, bereits den *bösen Schein* einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit zu vermeiden

vgl. BVerfG vom 18.06.2003, Az.: 2 BvR 383/03, Rn. 26.

## II.

Nach diesen Maßstäben ist vorliegend sowohl gegen Richter Huber als auch gegen Richter Müller eine Befangenheitsbesorgnis gegeben.

### **1. Zum Befangenheitsantrag gegen Richter Huber**

Richter Huber war bekanntlich von 2009 bis 2010 Innenminister des Freistaats Thüringen und hat sich in dieser Funktion mehrfach sowohl für ein Verbot der Antragsgegnerin ausgesprochen und ein solches gefordert als sich auch mit Nachdruck für einen Ausschluss der Antragsgegnerin aus der staatlichen Parteienfinanzierung stark gemacht. Im Einzelnen:

#### **a)**

In einem unter

<http://publikative.org/2010/01/12/cdu-innenminister-fordert-npd-verbot/>

abrufbaren Beitrag mit dem Titel „CDU-Innenminister fordert NPD-Verbot“ vom 12.01.2010 ist unter anderem folgendes zu lesen:

»Auch in Thüringen fordern CDU-Politiker mittlerweile ein Verbot der neonazistischen NPD. Angestoßen wurde die Debatte von Innenminister Peter Huber, der einen zweiten Anlauf für ein NPD-Verbotsverfahren befürwortete. Der NPD müsse „die Vorteile des Parteiengesetzes genommen werden“, begründete der CDU-Innenminister laut MDR seinen Vorstoß. Voraussetzung sei aber, dass sich alle Innenminister einig seien, einen erneuten Anlauf zu wagen, und dass die Erfolgsaussichten größer seien als beim ersten Versuch. Huber bezeichnete den Kampf gegen Rechts als „gesamtgesellschaftliche Aufgabe“. Jeder Bürger sei gefordert, im Privatleben oder am Arbeitsplatz, extremistischen Äußerungen entgegenzutreten. Gleichzeitig forderte er die Polizei auf, alle gesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen, um „Skinhead-Konzerte“ zu verhindern.«

**Glaubhaftmachung:** Artikel auf publikative.org vom 12.01.2010 (**Anlage B-1**).

In einem weiteren unter

<http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/npd-verbot-kein-staatsgeld-fuer-extremisten-1981925.html>

abrufbaren und von Richter Huber selbst verfassten Gastbeitrag für die FAZ mit dem Titel „NPD-Verbot? Kein Staatsgeld für Extremisten“ vom 06.05.2010 steht folgendes geschrieben:

»Der Staat muss keine Parteien finanziell unterstützen, die seine Grundordnung bekämpfen. Der öffentliche Friede geht vor. Statt einer „Neuauflage“ eines NPD-Verbotsverfahrens sei es geboten, das Parteiengesetz zu ändern, fordert Thüringens Innenminister Peter M. Huber in seinem Gastbeitrag.«

**Glaubhaftmachung:** Artikel der FAZ vom 06.05.2010 (**Anlage B-2**).

Weiter heißt es in dem erwähnten Gastbeitrag:

»Muss der freiheitliche Verfassungsstaat extremistische Parteien also finanziell unterstützen, die seine Grundordnung bekämpfen? Muss er den Verstößen gegen Straf- und Ordnungsvorschriften durch Anmelder und Teilnehmer extremistischer Demonstrationen zusehen und sich auf wiederholte Veranstaltungsverbote sowie auf die Bestrafung von Einzelpersonen beschränken?

Wohl nicht. [...]

Anders ausgedrückt: Wenn Meinungsäußerungen und Versammlungen, die den öffentlichen Frieden gefährden, diskriminiert werden dürfen, weshalb nicht auch Parteiaktivitäten?«

**Glaubhaftmachung:** wie vor.

Zudem hat der abgelehnte Richter Huber während seiner Amtszeit als Thüringer Innenminister eine Broschüre mit dem Titel „Geistige Brandstifter – nicht in unseren Reihen!“ heraus-

gegeben, in der Handlungsempfehlungen für die Thüringer Feuerwehren im Umgang mit „Rechtsextremisten“ gegeben werden

**Glaubhaftmachung:** Broschüre des Thüringer Innenministeriums (**Anlage B-3**).

In dieser Broschüre, die ein Vorwort des abgelehnten Richters Huber enthält, wird zwar formal gegen „Rechtsextremismus“ argumentiert; der Sache nach handelt es sich aber um eine Anti-NPD-Schrift, weil als einzige „rechtsextreme“ Gruppierung immer nur die Antragsgegnerin erwähnt wird. Dabei verlässt die Broschüre immer wieder die Ebene der Sachlichkeit und bemüht dumpfe Polemiken, um gegen die Antragsgegnerin Stimmung zu machen. So heißt es etwa:

»Die rechtsextreme Ideologie ist im Grunde ein kümmerliches Konglomerat von überholten Aussagen. Die Rechtsextremisten setzen auf „Blut und Boden“ und nicht auf „Bits und Bytes“. Die Ewiggestrigen verbreiten die totalitäre Versuchung des 20. Jahrhunderts, um das 21. Jahrhundert zu regieren.« (Seite 6)

»Eine nicht-verbotene Partei ist deshalb nicht per se demokratisch. Das trifft heute besonders für die NPD zu. Die NPD ist nicht verboten, sie kann sich an Wahlen beteiligen. Aber sie ist als Anti-Partei - antidemokratisch, antipluralistisch, antikonstitutionell - auch keine Partei wie alle anderen.« (Seite 8)

»Demokraten sind gegenüber Antidemokraten nicht neutral, auch wenn diese alle Freiräume des Rechts und der Demokratie nutzen können.« (Seite 8)

»2. Fall: Ein Mitglied der NPD, das sich im Dienst politisch unauffällig verhält, aber in der Partei Funktionen ausübt oder sich als Wahlkandidat zur Verfügung stellt. Jemand, der diese Parteitätigkeiten ausübt oder an rechtsextremen Demonstrationen teilnimmt, ist z.B. als Jugendwart in der örtlichen Feuerwehr nicht geeignet. Jemand, der die jüngste deutsche Geschichte auf den Kopf stellt, der z.B. den Unsinn vom „Friedensflieger Rudolf Heß“ verbreitet, kann nicht Ausbilder von Jugendlichen sein. Wer auf die Frage: „Wie hältst Du es mit der Demokratie und ihren zentralen Werten?“ keine plausible Antwort gibt, der ist nicht im Einklang mit dem Grundgesetz, mit der Landesverfassung und ggf. mit der Satzung der Feuerwehr. Derartiges Verhalten kann - sofern die Satzung ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorsieht - als Satzungsverstoß sanktioniert werden.« (Seite 16)

»Nun könnte einer sagen, die NPD ist keine wegen ihrer Verfassungsfeindlichkeit verbotene Partei. (Wie bekannt, ist das im Jahr 2001 eingeleitete Verbotverfahren gegen die NPD vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wegen der ungeklärten Rolle von „V-Männern“, die nach Meinung des Gerichts ein nicht behebbares Verfahrenshindernis darstellen, in 2003 eingestellt worden. Dabei ist zu beachten: Dieser Einstellungsbeschluss hat der NPD keineswegs

bescheinigt, sie stünde auf dem Boden des Grundgesetzes!) Also könne auch die Aufnahme eines NPD-Mitglieds erfolgen. Dagegen hat die Satzung einen Riegel vorgeschoben. In § 3 Absatz 2 erfolgt eine Klarstellung. Die Aufnahme in die Feuerwehr ist auch dann verwehrt, wenn der Bewerber einer Vereinigung angehört, die mit der demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt. Welche Parteien und Organisationen dies aus Sicht der Verfassungsschutzämter sind, kann man den jährlichen Berichten dieser Behörden entnehmen.« (Seite 17)

»Über die Prahlerei der NPD, sie sei die echte Heimatpartei, können Leute, die selbst von der Schönheit ihrer Heimat zu Recht überzeugt sind, lässig hinweggehen.« (Seite 21)

»Im Gespräch auf die Widersprüche in der Gruppe seiner neuen Freunde hinweisen – z.B. wird viel von Ordnung und Sauberkeit schwadroniert, aber die illegalen Machenschaften der Thüringer Landes-NPD werfen ein trübes Licht auf die Gesamtpartei. Der Bundesschatzmeister der NPD saß bis zu seiner Verurteilung sieben Monaten wegen undurchsichtiger Finanztransaktionen zu Lasten seiner Partei in Untersuchungshaft.

Die „Saubermänner“ der NPD wollen mit einem vielfach vorbestraften Führungspersonal die angeblich verrotteten „Blockparteien“ ablösen. Eine Partei mit diesem Programm und diesen Funktionären ist kein Vorbild für Ehrlichkeit und Sauberkeit in öffentlichen Angelegenheiten.« (Seite 22)

**Glaubhaftmachung:** wie vor.

Schließlich hat Richter Huber im Rahmen der Vorstellung des Thüringer Verfassungsschutzberichts 2009 folgendes öffentlich erklärt:

»Die gesunkene Mitgliederzahl der NPD und der Rückgang bei den Gewaltstraftaten im rechten Bereich dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Kampf gegen den Rechtsextremismus weiterhin mit großem Nachdruck betrieben werden muss.

[...]

Darüber hinaus bleibt der Kampf gegen den Rechtsextremismus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ich bin sehr froh, dass am 1. Mai in Erfurt ein breites Bürgerbündnis aus allen demokratischen Lagern ein deutliches Zeichen gegen den Rechtsextremismus gesetzt hat und erhoffe mir auch für die Zukunft solch eindrucksvollen friedlichen Protest.“«

**Glaubhaftmachung:** Artikel von JENAPOLIS vom 19.05.2010 (**Anlage B-4**).



In demselben Artikel wird unter Verweis auf eine Pressemitteilung des Thüringer Innenministeriums vom 09.07.2010 folgende weitere Äußerung von Richter Huber wiedergegeben:

»Thüringens Innenminister Prof. Dr. Peter M. Huber begrüßt den breiten gesellschaftlichen Protest gegen die NPD-Veranstaltung am kommenden Samstag in Gera, ruft aber zu strikter Friedfertigkeit auf.«

**Glaubhaftmachung:** wie vor.

**b)**

Diese Äußerungen des abgelehnten Richters begründen nach den oben dargestellten Maßstäben die Besorgnis der Befangenheit.

Richter Huber bringt mit seinen vorbezeichneten Äußerungen eine durchweg negative und schon geradezu feindselige Haltung gegenüber der Antragsgegnerin zum Ausdruck. Er hat nicht nur ein Verbot der Antragsgegnerin gefordert, sondern seinerzeit auch versucht, andere Innenministerkollegen von der vermeintlichen Sinnhaftigkeit eines erneuten Verbotsantrages zu überzeugen. Dabei ging es ihm offensichtlich nicht nur um die Durchführung eines – ergebnisoffenen – *Verbotsverfahrens*, sondern *expressis verbis* um ein tatsächliches *Verbot* der Antragsgegnerin.

Richter Huber forderte zudem einen „mit großem Nachdruck“ zu betreibenden „Kampf gegen den Rechtsextremismus“ und solidarisierte sich öffentlich mit Gruppierungen, welche gegen die Antragsgegnerin demonstrierten, also mit ihren politischen Gegnern. Dass derartige Protestaufrufe gegen das Neutralitätsgebot des Staates und gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien verstoßen, ist bereits verfassungsgerichtlich geklärt

vgl. Thüringer VerFGH vom 03.12.2014, Az.: VerFGH 2/14 betreffend einen Protestaufruf der ehemaligen Thüringer Sozialministerin gegen einen Listenaufstellungsparteitag der Antragsgegnerin.

Zudem rief Richter Huber zu einer offenen Diskriminierung politisch missliebiger Parteien im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung auf. Der in seinen Äußerungen zum Ausdruck

kommende Impetus geht damit deutlich über die Äußerung einer reinen Meinung im politischen Tagesgeschäft hinaus und betrifft die zentrale Rechtsfrage des vorliegenden Verfahrens, nämlich die Einführung der Möglichkeit des Entzugs der staatlichen Parteienfinanzierung für „verfassungsfeindliche“ Parteien. Es liegen damit genau diejenigen „besonderen Umstände vor“, welche nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts für die Annahme einer Befangenheitsbesorgnis erforderlich sind. Für Richter Huber steht die Sanktionswürdigkeit der Antragsgegnerin im Allgemeinen und die Notwendigkeit, sie im Besonderen aus der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen, offensichtlich schon seit Jahren fest, sodass ein vernünftiger Verfahrensbeteiligter angesichts der Häufigkeit und Massivität der getätigten Äußerungen eine verfestigte Voreingenommenheit des abgelehnten Richters befürchten muss. Jemand, der öffentlich, lautstark und nachhaltig eine Diskriminierung der Antragsgegnerin gefordert und zu allem Überfluss auch noch ihre politischen Gegner bei ihrem Protest offen und unter Verstoß gegen das Gebot staatlicher Neutralität unterstützt hat, wird es sicherlich begrüßen, dass die Antragsteller dieser seiner damaligen Aufforderung nunmehr tatsächlich nachgekommen sind und den Ausschluss der Antragsgegnerin aus der staatlichen Parteienfinanzierung auf den Weg gebracht haben. In der Folge ist zu befürchten, dass der abgelehnte Richter ob seiner Voreingenommenheit gegenüber der Antragsgegnerin für deren Argumente nicht mehr zugänglich sein wird, sondern ergebnisorientiert eine auf einen tatsächlichen Ausschluss der Antragsgegnerin aus der staatlichen Parteienfinanzierung gerichtete Entscheidung wird treffen wollen, so wie er es in der Vergangenheit stets gefordert hat.

Diese Befürchtung wird durch die erwähnte Feuerwehrbroschüre noch verstärkt. Unabhängig von der Frage, ob es überhaupt zu den Aufgaben eines Innenministers gehört, die Angehörigen der Feuerwehren einer politischen Gesinnungsprüfung zu unterziehen und Handlungsempfehlungen zur Diskriminierung von Kameraden mit unliebsamen politischen Ansichten zu geben, geht diese Publikation selbst bei Anlegung eines großzügigen Maßstabs weit über das rechtlich zulässige Maß hinaus und stellt eine (erneute) Verletzung des staatlichen Neutralitätsgebots dar. Die Publikation befasst sich in einseitiger Weise allein mit der Antragsgegnerin und rückt diese durch unbewiesene Behauptungen und platte Sprüche in ein durchweg negatives Licht. Gerade bei Formulierungen wie „geistige Brandstifter“ handelt es

sich um typischen Wahlkampfjargon, der einem zur parteipolitischen Neutralität verpflichteten Minister nicht zu Gebote steht. Auch exaltierte Formulierungen wie

»Die Ewiggestrigen verbreiten die totalitäre Versuchung des 20. Jahrhunderts, um das 21. Jahrhundert zu regieren«

offenbaren reine Polemik und Stimmungsmache gegen die Antragsgegnerin. Böswillige und unbelegte Äußerungen, wonach es sich bei der Antragsgegnerin um eine „Anti-Partei“ handle, die als „antidemokratisch“, „antipluralistisch“ und „antikonstitutionell“ einzustufen und daher keine Partei wie alle anderen sei, unterstreichen die durchweg feindselige Haltung des für die Broschüre verantwortlichen damaligen Innenministers Huber gegenüber der Antragsgegnerin. Geradezu haarsträubend mutet die in der Broschüre aufgestellte These an, wonach ein an sich für den Dienst geeigneter Feuerwehrmann allein deshalb als ungeeignet einzustufen sei, weil er sich für die Antragsgegnerin engagiere. Indem diesbezüglich konkrete Formulierungsvorschläge für Feuerwehrsatzungen gemacht werden, wie man Personen mit missliebiger Gesinnung wegen angeblicher „Satzungsverstöße“ am einfachsten und schnellsten entfernen kann, wird durch Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich verbotene Diskriminierung wegen der politischen Anschauung von regierungsamtlicher Stelle gutgeheißen und aktiv unterstützt. Die damit einhergehende Argumentation wirkt geradezu absurd: Zwar habe man die Antragsgegnerin bislang nicht verbieten können, allerdings könne man in der Satzung ja einen Passus einfügen, wonach die Aufnahme in die Feuerwehr auch dann zu versagen sei, wenn der Bewerber einer Vereinigung angehört, die mit der demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt. Welche Parteien und Organisationen dies seien, ergebe sich wiederum aus den jährlichen Berichten der Verfassungsschutzämter. Mit anderen Worten: Wenn man die hohen rechtlichen Hürden für ein Parteiverbot nicht nehmen kann, dann erfindet man irgendwelche „Gummi-Kriterien“, auf deren Basis die Exekutive allein auf Grund von Meinungsäußerungen der Verfassungsschutzbehörden an die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei ohne jede gerichtliche Prüfung rechtliche Nachteile knüpfen kann.

Schließlich muss es geradezu als Dreistigkeit gewertet werden, wenn die besagte Broschüre der Antragsgegnerin vorwirft, sie würde nur von Ordnung und Sauberkeit „schwadronieren“,

eine Partei mit diesem Programm und diesen Funktionären aber schwerlich als Vorbild für Ehrlichkeit und Sauberkeit in öffentlichen Angelegenheiten angesehen werden könne, weil der Bundesschatzmeister der Antragsgegnerin Geld veruntreut habe. Den Umstand, dass die Antragsgegnerin selbst Opfer krimineller Machenschaften geworden ist, zum Anlass zu nehmen, sie in dieser unsachlichen Weise zu diskreditieren, hat mit legitimer Öffentlichkeitsarbeit und staatlichem Informationshandeln nichts mehr zu tun. Hier wurden hoheitliche Befugnisse dazu missbraucht, Stimmung gegen den politischen Gegner zu machen. Ein Innenminister, der zu solchen unlauteren Mitteln greift, kann schwerlich als unparteilicher Richter unvoreingenommen über die Frage eines die Antragsgegnerin betreffenden Entzuges der Parteienfinanzierung urteilen.

Dabei kann die Frage offenbleiben, ob Richter Huber die genannte Broschüre selbst verfasst hat oder nicht, denn jedenfalls hat er sie als zuständiger Minister inhaltlich zu verantworten. Zumindest durch das Verfassen des Vorworts hat sich Richter Huber den Inhalt der Broschüre zu eigen gemacht, nachdem er deren Inhalt offensichtlich zustimmend zur Kenntnis genommen hatte.

Darauf, ob Richter Huber tatsächlich in der geschilderten Weise befangen und voreingenommen ist, kommt es nicht an; maßgeblich ist allein die objektivierte Sicht eines durchschnittlichen und besonnenen Verfahrensbeteiligten. Dieser hat in der vorliegenden Konstellation indes ganz erhebliche Veranlassung, die Unvoreingenommenheit des Richters aus den umfassend dargelegten Gründen in Zweifel zu ziehen.

## **2. Zum Befangenheitsantrag gegen Richter Müller**

Richter Müller war von 1999 bis 2011 Ministerpräsident des Saarlandes und hat sich in dieser Zeit – ebenso wie Richter Huber – mehrfach negativ und abwertend über die Antragsgegnerin geäußert. Im Einzelnen:

### **a)**

In einem Artikel des Handelsblatts vom 29.01.2005 mit dem Titel „Müller gegen staatliche Finanzierung der NPD“, welcher unter

<http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/volksverhetzung-in-parlamenten-mueller-gegen-staatliche-finanzierung-der-npd/2469378.html>

abgerufen werden kann, wird folgendes berichtet:

»Der saarländische Ministerpräsident, Peter Müller (CDU), hat sich dafür ausgesprochen, verfassungsfeindliche Parteien generell die staatliche Finanzierung zu entziehen. Trotz des gescheiterten Verbotsverfahrens sei es „unstreitig“, dass die NPD verfassungsfeindliche Ziele verfolge, sagte Müller der „Bild am Sonntag“. Müller forderte zu prüfen, ob es rechtlich möglich sei, dass verfassungsfeindliche Parteien keine staatliche Finanzierung erhielten. „Dann könnte die NPD von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden“, sagte er.«

**Glaubhaftmachung:** Artikel des Handelsblatts vom 29.01.2005 (**Anlage B-5**).

ZEIT-Online schreibt in einem vom 20.03.2003 datierenden und unter

<http://www.zeit.de/2003/13/NPD-Verbot/seite-2>

abrufbaren Artikel mit dem Titel „Wir sind ja so antifaschistisch“ folgendes:

»Am 1. August trat der bayerische Innenminister vor die Presse und forderte "eine Rechts- und Sicherheitspolitik, die alle Möglichkeiten der Prävention und der Repression ausschöpft". In Bayern werde bereits nach dieser Prämisse gehandelt, sagte Günther Beckstein. Von der Bundesregierung verlangte er, in Karlsruhe ein Verbot der NPD zu beantragen. Anders als noch im Frühjahr war jetzt der Boden für eine hektische Debatte bereitet.

Unverzüglich unterstützte Niedersachsens Ministerpräsident Sigmar Gabriel die bayerische Initiative. Sein Innenministerium hatte schon im März die Chancen für ein Verbot geprüft – und für gut befunden. Auch Bundesumweltminister Jürgen Trittin und Saarlunds Ministerpräsident Peter Müller äußerten sich zustimmend.«

**Glaubhaftmachung:** Artikel von ZEIT-Online vom 20.03.2003 (**Anlage B-6**).

Schließlich behauptet die „taz“ in einem unter

<http://www.taz.de/!5266321/>

abrufbaren Artikel vom 20.01.2016, Richter Müller habe gegenüber der Berliner Zeitung folgendes über die Antragsgegnerin geäußert:

»Es ist unstreitig, dass die NPD verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und rassistische Inhalte vertritt. Das Gedankengut der NPD finde ich Ekel erregend.«

**Glaubhaftmachung:** Artikel der „taz“ vom 20.01.2016 (**Anlage B-7**).

**b)**

Diese Äußerungen des abgelehnten Richters begründen nach den oben dargestellten Maßstäben die Besorgnis der Befangenheit.

Auch wenn Richter Müller nicht derart offen ein NPD-Verbot gefordert hat wie Richter Huber, so lässt er doch keinen Zweifel daran, dass er der Antragsgegnerin zutiefst ablehnend gegenübersteht und sie als „Ekel erregend“ ansieht. Eine solche in hohem Maße derbe und unsachliche Wortwahl lässt auf eine bereits im Grundsatz emotional-feindselige Haltung des abgelehnten Richters gegenüber der Antragsgegnerin schließen.

Dies gilt umso mehr, als Richter Müller ebenso wie Richter Huber die Forderung erhoben hat, die Antragsgegnerin im Bereich der staatlichen Parteienfinanzierung offen zu diskriminieren und ihr die Gelder zu streichen. Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit dieser Forderung und ihrer Umsetzung stellt aber die zentrale Rechtsfrage des vorliegenden Verfahrens dar. Die Annahme, ein Richter ziehe es ernsthaft in Betracht, die nunmehr erfolgte Umsetzung einer politischen Forderung, die er als Politiker selbst mit großem Nachdruck erhoben hat, nunmehr für verfassungswidrig zu erklären, erscheint abwegig. Im Gegenteil wird der betreffende Richter stets bestrebt sein, sich für die Verfassungskonformität entsprechender Maßnahmen auszusprechen, da er sich sonst dem Vorwurf aussetzen würde, seinerzeit verfassungswidrige Forderungen aufgestellt zu haben.

Es dürfte unmittelbar einleuchten, dass die Unvoreingenommenheit eines Richters, der einen Verfahrensbeteiligten als „Ekel erregend“ bezeichnet, der dessen angebliche „Verfassungsfeindlichkeit“ als „unstreitig“ ansieht und offen zu dessen parteienfinanzierungsrechtlicher Diskriminierung auffordert, durchgreifenden Bedenken ausgesetzt ist.

**3.**

Die Beschlüsse des Senats vom 01.03.2016 in dem Verfahren 2 BvB 1/13 nötigen zu keiner abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

**a)**

Die betreffenden Senatsbeschlüsse sind bereits deshalb rechtsfehlerhaft und unwirksam, weil sie jeweils unter Mitwirkung eines abgelehnten Richters gefasst wurden.

Bekanntlich wurden die Richter Huber und Müller zu Beginn der mündlichen Verhandlung am 01.03.2016 gleichzeitig abgelehnt und waren daher von Rechts wegen gehindert, an der Beschlussfassung über die Befangenheit des jeweils anderen mitzuwirken. Ein abgelehnter Richter hat sich bis zur Zurückweisung des gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuchs jeglicher aufschiebbarer Amtshandlungen in dem betreffenden Verfahren zu enthalten, wozu auch die Mitwirkung in einem Ablehnungsverfahren zählt, welches sich auf einen Kollegen bezieht. Gegen diesen Grundsatz wurde seinerzeit verstoßen.

**b)**

Die damaligen Beschlüsse über die Zurückweisung der gegen die Richter Huber und Müller gerichteten Ablehnungsgesuche bezogen sich im Übrigen inhaltlich ausschließlich auf die Frage, ob die vorzitierten Äußerungen der abgelehnten Richter eine Befangenheitsbesorgnis hinsichtlich der Frage begründen, ob die Antragsgegnerin *zu verbieten* sei. Die psychologische Hemmschwelle, sich auf Grund verfestigter Rechtsmeinungen zum Ausspruch eines Parteiverbots hinreißen zu lassen, ist aber deutlich höher als beim Ausspruch eines „bloßen“ Entzugs der Parteienfinanzierung. Selbst wenn die nach der Rechtsprechung des Senats vorzunehmende wertende Gesamtbetrachtung der Äußerungen der abgelehnten Richter hinsichtlich eines zur Entscheidung anstehenden Parteiverbotsverfahrens keine Befangenheitsbesorgnis begründen sollte, besteht eine solche aber jedenfalls hinsichtlich eines Verfahrens, in dem der Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung auf dem Prüfstand steht, welche die abgelehnten Richter selbst ausdrücklich und lautstark gefordert haben.

Hier lediglich zu argumentieren, das Gesetz gehe davon aus, dass ein Verfassungsrichter, sobald er seine rote Robe trage, automatisch neutral und unparteiisch werde, auch wenn er

vorher in massiver Form gegen einen Verfahrensbeteiligten das Wort ergriffen hat, erweist sich als weltfremd und ist mit der Garantie eines fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) nicht in Einklang zu bringen. Bekanntlich geht es darum, bereits den bösen Schein einer Befangenheit zu vermeiden. Ein solcher böser Schein ist hier aber offenkundig gegeben.

Dies gilt hinsichtlich des Richters Huber umso mehr, als sich der Senat in seinem Beschluss vom 01.03.2016 in keiner Weise zu dem diesseitigen Argument verhält, dass es sich bei der Unterstützung der Gegendemonstranten durch den seinerzeitigen Innenminister um eine schwerwiegende Verletzung seiner Pflicht zur parteipolitischen Neutralität handelte

vgl. hierzu BVerfG vom 27.02.2018, Az.: 2 BvE 1/16,

mithin ein offen rechtswidriges Verhalten in Rede steht, welches die Erwartung unparteiischen und neutralen Verhaltens durch Aufnahme der Richtertätigkeit nachhaltig erschüttert. Es stellt einen gravierenden Unterschied dar, ob sich der Richter in seiner Zeit als Politiker und Mitglied einer Landesregierung „nur“ abträglich über einen Beteiligten eines aktuellen gerichtlichen Verfahrens geäußert hat oder ob seine Äußerungen eine derartige Massivität erreicht haben, dass sie – wie vorliegend – sogar in eine Verletzung der Pflicht zur parteipolitischen Neutralität umgeschlagen sind und damit rechtswidrig waren. Wer als Träger eines öffentlichen Regierungsamtes seine Neutralitätspflicht verletzt hat, bei dem ist zu befürchten, dass er auch seine ihm in seinem neuen Amt als Richter obliegende Neutralitätspflicht möglicherweise nicht im erforderlichen Maße beachten wird.

In Bezug auf Richter Müller kommt hinzu, dass der Senat eine auf ihn bezogene Befangenheitsbesorgnis mit dem Argument abgelehnt hat, Richter Müller habe sich gerade gegen ein Verbot und stattdessen für einen Entzug der Parteienfinanzierung ausgesprochen. Dies mag in einem Parteiverbotsverfahren ein Argument gegen eine Befangenheitsbesorgnis sein; im vorliegenden allein den Entzug der Parteienfinanzierung betreffenden Kontext ist indes das Gegenteil der Fall.



**B.**

Der Antrag der Antragsteller ist unzulässig.

**I.**

Der Antrag ist nicht statthaft.

Weder das Grundgesetz noch das BVerfGG kennen eine Verfahrensart, vermittels deren eine politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden kann. Soweit die Antragsteller meinen, diese Verfahrensart mit dem im Verfahren 2 BvE 1/17 gegenständlichen verfassungsändernden Gesetz eingeführt zu haben, befinden sie sich im Irrtum, weil dieses Änderungsgesetz wegen Verstoßes gegen Art. 21 Abs. 1 iVm. Art. 20 Abs. 1, 2 iVm. Art. 79 Abs. 3 GG verfassungswidrig und nichtig ist.

Nach Art. 79 Abs. 3 GG ist eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, unzulässig. Das im Verfahren 2 BvE 1/17 gegenständliche Gesetz hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung anhand dieses Maßstabs nicht stand, weil es einen schwerwiegenden Eingriff in den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien darstellt, wobei dieser als zentraler Bestandteil des Demokratieprinzips über Art. 79 Abs. 3 iVm. Art. 20 Abs. 1, 2 GG änderungsfesten Charakter aufweist.

**1.**

Das in Art. 21 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommende Prinzip der Chancengleichheit der politischen Parteien bildet eines der zentralen Kernelemente des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 1, 2 GG) und wird daher von der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG erfasst.

a)

Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit ist zwar im Grundgesetz nicht ausdrücklich festgelegt; es ist jedoch, wie Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 GG zu entnehmen ist, grundrechtlich gesichert

vgl. BVerfGE 6, 273 <280>; 7, 99 <107>; 111, 54 <104>

und folgt aus der Bedeutung, die der Freiheit der Parteigründung und dem Mehrparteienprinzip für die freiheitliche Demokratie zukommt

vgl. BVerfGE 47, 198 <225>; 73, 40 <88>; 85, 264 <297>; 111, 54 <104>;  
stRspr.

Es steht allen politischen Parteien zu, die nicht im Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht verboten sind

BVerfGE 7, 99 <107>; 111, 54 <104>,

und gilt nicht nur für den Wahlvorgang selbst, sondern auch für die Wahlvorbereitung und den Wettbewerb der Parteien um die Erlangung von Spenden sowie für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen

vgl. BVerfGE 20, 56 <116>; 24, 300 <339 ff.>; 41, 399 <413>; 85, 264 <297>;  
111, 54 <104>.

Der Grundsatz der Chancengleichheit hängt eng mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl zusammen, die ihre Prägung durch das Demokratieprinzip erfahren. Aus diesem Grunde ist in diesem Bereich – ebenso wie bei der durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verbürgten gleichen Behandlung der Wähler – die Gleichheit strikt und formal

vgl. BVerfGE 8, 51 <64 f.>; 85, 264 <297>; 111, 54 <104>.

Greift die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise ein, die geeignet ist, die Chancen der politischen Parteien zu verändern, sind ihrem Ermessen daher besonders enge Grenzen gezogen

vgl. BVerfGE 8, 51 <64 f.>; 14, 121 <133>; 24, 300 <341>; 44, 125 <146>; 73, 40 <88 f.>; 85, 264 <297>; 111, 54 <104>.

Verboten ist deshalb jede unterschiedliche Behandlung, die nicht durch einen besonderen zwingenden Grund gerechtfertigt ist

vgl. BVerfGE 8, 51 <65>; 14, 121 <133>; 34, 160 <163>; 44, 125 <146>; 47, 198 <227>; 111, 54 <104>).

Vor allem darf der Gesetzgeber die vorgefundene Wettbewerbslage nicht verändern oder verfälschen

vgl. BVerfGE 41, 399 <413>; 42, 53 <58 f.>; 73, 40 <89>; 85, 264 <297>; 111, 54 <104>.

Das bedeutet konkret: Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt einerseits nicht, vorgegebene Unterschiede auszugleichen mit dem Ziel, eine Wettbewerbsgleichheit herzustellen. Er verwehrt es dem Gesetzgeber jedoch andererseits, durch finanzielle Zuwendungen bestehende faktische Ungleichheiten der Wettbewerbschancen zu verschärfen

vgl. BVerfGE 20, 56 <118>; 41, 399 <413 f.>; 42, 53 <59>; 73, 40 <89>; 78, 350 <358>; 85, 264 <297>; 111, 54 <104>; stRspr.

Der Willensbildungsprozess des Volkes darf nicht durch staatliche Intervention verzerrt werden

vgl. BVerfGE 111, 54 <104>.

**b)**

Der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien stellt nicht nur lediglich eine Ausprägung bzw. eine Konkretisierung des Demokratieprinzips dar, welche der Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers unterliegt, sondern gehört zu dessen zentralem Kerngehalt und nimmt folglich an der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG teil.

*aa)*

Das Demokratieprinzip ist konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Demokratie ist die Herrschaftsform der Freien und Gleichen. Sie beruht auf der Idee der freien Selbstbestimmung aller Bürger

vgl. BVerfGE 44, 125 <142>.

Das Grundgesetz geht insoweit vom Eigenwert und der Würde des zur Freiheit befähigten Menschen aus und verbürgt im Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die sie betreffende öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, zugleich den menschenrechtlichen Kern des Demokratieprinzips

vgl. BVerfGE 123, 267 <341>; 129, 124 <169>; 135, 317 <386 Rn. 125>;  
BVerfG vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13, Rn. 542.

Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG). Wie diesen Anforderungen entsprochen wird, ist für die Frage der Vereinbarkeit eines politischen Konzepts mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht entscheidend. So vermag die Ablehnung des Parlamentarismus, wenn sie mit der Forderung nach dessen Ersetzung durch ein plebiszitäres System verbunden ist, den Vorwurf der Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu begründen. Anders verhält es sich jedoch im Fall eines Verächtlichmachens des Parlaments mit dem Ziel, ein Einparteiensystem zu etablieren

vgl. BVerfG vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13, Rn. 543.

In der Demokratie erfolgt die politische Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt

vgl. BVerfGE 44, 125 <140>; 69, 315 <346>; 107, 339 <361>.

Die demokratischen Postulate der Freiheit und Gleichheit erfordern gleichberechtigte Mitwirkungsmöglichkeiten aller Bürger. Nur dann ist dem Erfordernis der Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung genügt. Damit sind Konzepte des dauerhaften oder vorübergehenden willkürlichen Ausschlusses Einzelner aus diesem Prozess nicht vereinbar

vgl. BVerfG vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13, Rn. 544.

*bb)*

Diese verfassungsrechtlichen Postulate lassen sich auf Basis eines Parteiensystems, welches die Chancengleichheit der politischen Parteien nicht gewährleistet, schlechthin nicht verwirklichen. Demokratie ohne Gewährleistung der Chancengleichheit der politischen Parteien ist nicht denkbar.

(1)

Hierfür spricht maßgeblich der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht die Chancengleichheit der politischen Parteien in seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung ausdrücklich als Teil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung angesehen hat:

»So läßt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Aus-

übung einer Opposition.«

vgl. BVerfGE 2, 1 <13 f.>; 5, 85 <140>

Zwar ist der Gewährleistungsgehalt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung iSd. Art. 21 Abs. 2 GG nicht deckungsgleich mit demjenigen der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG, vielmehr geht der Regelungsgehalt des Art. 79 Abs. 3 GG über den des Art. 21 Abs. 2 GG hinaus

vgl. BVerfG vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13, Rn. 536 f.

Tatsächlich handelt es sich bei der freiheitlich-demokratischen Grundordnung um eine Teilmenge der von Art. 79 Abs. 3 GG für unabänderlich erklärten Prinzipien. Mithin sind sämtliche Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zugleich von der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG geschützt, wohingegen nicht alle gemäß Art. 79 Abs. 3 unabänderlichen Prinzipien auch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehören. Da die Chancengleichheit der politischen Parteien nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sogar Teil der freiheitlich demokratischen Grundordnung war, nimmt sie folglich an der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG teil.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Rn. 544 des Senatsurteils vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13:

»Die Instrumente zur Sicherung der Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung (Mehrparteiensystem, Chancengleichheit der Parteien, Recht auf Bildung und Ausübung einer Opposition) sind demgegenüber nachrangig.«

Die „Ausgliederung“ der Chancengleichheit der politischen Parteien aus dem Gewährleistungsgehalt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nötigt nicht zu der Annahme, diese nehme nunmehr auch nicht mehr am Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG teil:

Das Parteiverbot des Art. 21 Abs. 2 und die Veränderungssperre für den verfassungsändernden Gesetzgeber nach Art. 79 Abs. 3 GG haben verschiedene Funktionen und verfolgen un-

terschiedliche Zwecke: Die Veränderungssperre des Art. 79 Abs. 3 GG dient der Wahrung der Verfassungsidentität gegenüber dem verfassungsändernden Gesetzgeber. Die Nachrangigkeit der Chancengleichheit dient der restriktiven Auslegung der „demokratieverkürzenden Ausnahmenorm“ des Art. 21 Abs. 2 GG

vgl. *Lichdi*, Stellungnahme vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 27.05.2017, Seite 10 f.

Denn nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist der Parteiverbotstatbestand desto enger gefasst, je weniger Elemente das Schutzgut der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung umfasst. Verfolgt eine Partei das Ziel, die Chancengleichheit der Parteien abzuschaffen, dann soll dies nicht mehr als Verfolgung eines verfassungswidrigen Ziels gewertet werden können. Deshalb erscheint es nicht folgerichtig, diesen Versuch freiheitsschonender Auslegung zum Ansatzpunkt einer im Ergebnis freiheitseinschränkenden Auslegung des Demokratieprinzips im Rahmen der Unantastbarkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG zu nehmen

vgl. *Lichdi*, aaO.

Was also nicht Schutzgut des Parteiverbotstatbestands ist, kann sehr wohl im Schutzbereich der „Ewigkeitsklausel“ liegen. Was im Lichte des Verbotstatbestands „verzichtbares“ Instrument der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist, kann dennoch nach Art. 79 Abs. 3 unveränderbarer Grundgesetzbestand sein. Die Ausgliederung der Chancengleichheit aus der freiheitlich-demokratischen Grundordnung senkt nicht zugleich die Änderungsschwelle für Grundgesetzänderungen ab

vgl. *Lichdi*, aaO., Seite 31 f.

(2)

Die Chancengleichheit der politischen Parteien steht zudem in untrennbarem Zusammenhang mit den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, welche ihrerseits Teil des unabänderlichen Kernbereichs des Demokratieprinzips sind

vgl. *Huster/Rex*, in: Epping/Hillgruber, 2. Auflage 2013, Art. 20 Rn. 132;  
*Dietlein*, in: Epping/Hillgruber, 2. Auflage 2013, Art. 79 Rn. 36.

Die Freiheit und Gleichheit des Volkes bei Wahlen gehört zum „mensenrechtlichen Kern“ des Demokratieprinzips im Rahmen der Unantastbarkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG:

»Für die vom Grundgesetz verfasste Staatsordnung ist eine durch Wahlen und Abstimmungen betätigte Selbstbestimmung des Volkes nach dem Mehrheitsprinzip konstitutiv. Das Grundgesetz geht vom Eigenwert und der Würde des zur Freiheit befähigten Menschen aus und verbürgt im Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die sie betreffende öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, einen menschenrechtlichen Kern des Demokratieprinzips. Dieser ist in der Würde des Menschen verankert (vgl. BVerfGE 123, 267 <341>; 129, 124 <169>; 135, 317 <386 Rn. 125>; vgl. Häberle, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, 3. Aufl. 2004, § 22 Rn. 61 ff.; Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, 2008, S. 252 ff.; Trute, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 2012, § 6 Rn. 19 f.). Der Mensch ist danach eine zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte „Persönlichkeit“. Er wird als fähig angesehen und es wird ihm demgemäß abgefordert, seine Interessen und Ideen mit denen der anderen auszugleichen. Um seiner Würde willen muss ihm eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden. Für den politisch-sozialen Bereich bedeutet das, dass es nicht genügt, wenn eine „Obrigkeit“ sich bemüht, noch so gut für das Wohl von „Untertanen“ zu sorgen; der Einzelne soll vielmehr in möglichst weitem Umfang verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken (BVerfGE 5, 85 <204 f.>).«

vgl. BVerfG vom 21.06.2016, Az.: 2 BvE 1/13, Rn. 124.

Ohne Gewährleistung der Chancengleichheit der politischen Parteien sind bereits im Grundsatz keine gleichen Wahlen möglich, weil es an einer gleichberechtigten Teilhabe der beteiligten Akteure am politischen Wettbewerb fehlt. Denn wenn die an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien von vornherein nicht im selben Maße die Möglichkeit haben, auf die Willensbildung des Volkes im Wahlkampf Einfluss zu nehmen, stellt sich das Wahlergebnis nicht mehr als authentische Artikulation des Wählerwillens dar. Wird eine Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen, wird ihre Möglichkeit, gemäß Art. 21 Abs. 1 GG an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, drastisch reduziert. Sie ist nicht mehr wie die konkurrierenden Parteien in der Lage, in Wahlkämpfen für ihre inhaltlichen Positionen und ihre Kandidaten zu werben, wodurch eine Verzerrung des gesamten politischen Wettbewerbs eintritt und die Ausgangslage für die zur Wahl stehenden Parteien



und Bewerber nicht mehr gleich iSd. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG ist. De facto wird ein Zwei-Klassen-Parteisystem geschaffen, das die Durchführung gleicher Wahlen unmöglich macht und damit auch in Widerspruch zu den Gewährleistungen des Art. 3 EMRK-ZP I steht.

Im Gegenteil wird das so zustande gekommene Wahlergebnis staatlicherseits gewissermaßen insofern „vorzensiert“, als durch den Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung missliebige Meinungen vorab derart geschwächt werden, dass ihre Erfolgchancen dramatisch sinken. Die Lage stellt sich insofern ähnlich dar wie im Falle regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Akteure des Wahlkampfes, wobei insofern verfassungsgerichtliche Einigkeit herrscht, dass dergleichen regelmäßig unzulässig ist. Eine auf Wahlbeeinflussung gerichtete, parteiergreifende Einwirkung von Staatsorganen als solche zugunsten oder zu Lasten einzelner oder aller am Wahlkampf beteiligten politischen Parteien oder Bewerber ist unvereinbar mit Art. 20 Abs. 2 GG. Sie verstößt gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf und verletzt die Integrität der Willensbildung des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen

vgl. BVerfGE 44, 125, Rn. 56.

Ebenso wenig, wie eine parteiergreifende Wahlwerbung der staatlichen Organe mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl vereinbar ist, erweist sich ein Parteiensystem als demokratiekonform, in welchem die von den etablierten Parteien dominierten Staatsorgane politisch missliebige Konkurrenten wegen „falscher“ Programmatik mittels Geldentzugs im politischen Wettbewerb auch jenseits eines Parteiverbots faktisch ausschalten können. Zwar setzt die Streichung der Gelder im Vorfeld des Wahlkampfes an, indem sie die finanziellen Voraussetzungen beschneidet, einen Wahlkampf zu führen. Um eine zumindest mittelbare Einflussnahme des Staates geht es jedenfalls sehr wohl. Die erklärte Absicht der Antragsteller, die Überschreitung der Potentialitätsschwelle zu verhindern, spricht für eine zielgerichtete Wahleinflussnahme. Denn wenn der Staat nicht verpflichtet sein soll, Parteien mit „verfassungsfeindlichen“ Zielen bis zur Verbotsschwelle konkreter Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Handlungserfolg nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen, zu fördern, Handlungserfolge aber erst durch parlamentarische Präsenz annähernd in Reichweite rücken, dann geht es eben darum, mit der Streichung darauf Einfluss zu nehmen, dass diese Schwelle

nicht erreicht wird

vgl. *Lichdi*, aaO., Seite 31.

cc)

Der Grundsatz der Chancengleichheit nimmt nach alledem am Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG teil

so wie hier auch *Kunig*, in: v. Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd. 2, 5. Aufl. 2001, Art. 21 Rn. 4; *Schnapp*, in: v. Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd. 2, 5. Aufl. 2001, Art. 20 Rn 16; *Sachs*, in: Sachs, GG-Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 20 Rn. 18 ff.; *Wegge*, Zur normativen Bedeutung des Demokratieprinzips nach Art. 79 Abs. 3 GG, 1996, S. 208; *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage 1999, Rn. 705.

## 2.

Das im Verfahren 2 BvE 1/17 gegenständliche Gesetz stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Chancengleichheit der politischen Parteien dar und berührt daher den änderungsfesten Kern des Demokratieprinzips.

Nach der neuen Fassung des Art. 21 Abs. 3 GG sollen politische Parteien, welche aus Sicht des Staates ein „falsches“ Parteiprogramm vertreten, aus der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden. Zudem sollen steuerliche Vergünstigungen von Zuwendungen an diese Parteien entfallen. Obwohl die betreffende Partei die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung erfüllt, erhält sie auf Grund ihrer programmatischen Ausrichtung keine Zahlungen. Das Parteiensystem wird folglich einerseits in „verfassungskonforme“ Parteien und „verfassungsfeindliche“ Parteien zweigeteilt, wobei für letztere der Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die Parteienfinanzierung vollständig aufgehoben wird.

Der Ausschluss von Parteien mit „verfassungsfeindlichen“ Zielen von der staatlichen Parteienfinanzierung schwächt deren Finanzierung und die Fähigkeit inner- und außerhalb des Wahlkampfes an der Willensbildung des Volkes mitzuwirken in ganz erheblicher Weise. Dies

gilt insbesondere für kleine außerparlamentarische Parteien, die wie die Antragsgegnerin aufgrund mangelnder „Potentialität“ keine Aussicht auf Durchsetzung ihrer Ziele haben. Wenn in der Literatur gegen das Bundesverfassungsgericht die Ansicht vertreten wird, dass den Staat aufgrund seiner Gewährleistungspflicht für ein „funktionierendes Parteiwesen“ sogar eine Pflicht zur staatlichen Teilfinanzierung treffe, zeigt dies die Schwere dieses Eingriffs. Aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger bewirkt die staatliche finanzielle Ungleichbehandlung der von ihnen unterstützten Parteien auch zur eigenen Ungleichbehandlung. Die Gleichheit der Willensbildung zumindest außerhalb des unmittelbaren Wahlakts der Stimmabgabe ist durchaus beeinträchtigt. Die finanzielle Benachteiligung einer Partei bei der Wahlkampfführung und der Meinungsbildung des Volkes führt daher zu einem Eingriff in die Freiheit und Gleichheit der Willensbildung des Volkes

vgl. *Lichdi*, aaO., Seite 19.

Die Beschränkung der Rechtsgleichheit auf den Wahlakt würde der Ausweitung des Schutzbereichs der gleichen und staatsfreien Willensbildung des Volkes auf die Wahlkampfzeit sowie die Meinungs- und Willensbildungsprozesse zwischen den Wahlen widersprechen. Die Parteien wirken an der Willensbildung des Volkes nicht nur durch die Auswahl und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl mit, sondern auch mit der Führung des Wahlkampfes sowie durch Stellungnahmen und Diskussionen zwischen den Wahlen. Die Mitwirkung der Parteien ist aber als wichtigstes Instrument der Willensbildung des Volkes in der parlamentarischen Demokratie notwendig von der Art und Weise dieser Willensbildung geprägt. Der menschenrechtliche Kern der freien, gleichen und staatsfreien Willensbildung des Volkes und damit die unantastbaren Grundsätze des Demokratieprinzips werden daher berührt, wenn die zur Mitwirkung berufenen Parteien bei Wahlen oder im allgemeinen Meinungsbildungsprozess vom Staat nicht ebenso gleich wie die Bürgerinnen und Bürger behandelt werden, sondern die Handlungsfähigkeit und die Erfolgchancen der Mitwirkung einer bestimmten Partei aufgrund staatlicher Einwirkung von oben durch den Entzug der staatlichen Teilfinanzierung reduziert werden

vgl. *Lichdi*, aaO., Seite 20.

**3.**

Der vom verfassungsändernden Gesetzgeber vorgenommene Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

**a)**

Eine Rechtfertigung scheidet bereits daran, dass die in Art. 79 Abs. 3 iVm. Art. 20 Abs. 1, 2 GG niedergelegten Grundsätze bereits nicht *berührt* werden dürfen, sodass jegliche Rechtfertigung per se ausgeschlossen ist

vgl. *Dietlein*, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, 2. Auflage 2013, Art. 79 Rn. 21.

Da mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluss der Grundsatz der Chancengleichheit im Bereich der Parteienfinanzierung vollständig aufgehoben wird, ist das Demokratieprinzip nicht nur „berührt“, sondern wird in seinen Grundfesten erschüttert, was von vornherein jeglicher Rechtfertigung entzogen ist.

**b)**

Selbst wenn eine Rechtfertigung dem Grunde nach möglich wäre, sind jedenfalls die vom verfassungsändernden Gesetzgeber vorgebrachten Argumente für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung per se ungeeignet.

**aa)**

Zunächst vermag der immer wieder bemühte Grundsatz der „wehrhaften Demokratie“ nicht als Rechtfertigung zu dienen.

Die „wehrhafte Demokratie“ stellt bereits keinen gesonderten, gleichsam übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund für politisch motivierte Diskriminierungen dar, sondern bildet lediglich den dogmatischen Sammelbegriff für die im Grundgesetz niedergelegten Vorschriften des präventiven Verfassungsschutzes (namentlich Art. 9 Abs. 2, Art. 18, 21 Abs. 2 GG). Diese Vorschriften nehmen ihrerseits aber nicht an der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG teil, was ein Blick in dessen Wortlaut unmittelbar erhellt und was auch in der Literatur so gese-

hen wird

vgl. etwa: *Dreier*, in: *Dreier*, Grundgesetz, 3. Auflage 2015, Art. 79, Rn. 44.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat insoweit im „Ramelow-Beschluss“ (BVerfG vom 17.09.2013, Az.: 2 BvR 2436/10, Rn. 114) folgendes klargestellt:

»Dabei darf das Prinzip der streitbaren Demokratie nicht als unspezifische, pauschale Eingriffsermächtigung missverstanden werden. Ob ein Eingriff mit dem Zweck des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt werden kann, ist vielmehr im jeweiligen Einzelfall anhand der Auslegung der konkreten „streitbaren“ Verfassungsbestimmungen zu klären.«

Von daher muss es von vornherein als dogmatisch verfehlt angesehen werden, den Oberbegriff der „wehrhaften Demokratie“, welcher sich aus Normen speist, die nicht zum gemäß Art. 79 Abs. 3 GG änderungsfesten Verfassungskern gehören, dafür hernehmen zu wollen, den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien, welcher sehr wohl am Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG teilnimmt, im Bereich der staatlichen Parteienfinanzierung komplett abzuschaffen. *Linke*, DÖV 2017, 483 (492) merkt hierzu treffend an:

»Die weitere Annahme des Bundesrats, dass sich ein Ausschluss von Extremisten von der staatlichen Parteienfinanzierung in einer „systemimmanenten Modifizierung“ der Chancengleichheit erschöpfe, die durch die „verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wehrhafte Demokratie“ gerechtfertigt werde, beruht möglicherweise auf einem Zirkelschluss: Die Grundentscheidung ist verfassungspolitischer Natur und schlägt sich lediglich in Normen wie Art. 9 Abs. 2 GG, Art. 18 GG, Art. 21 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich nieder. Mit einem so aus der Gesamtschau gewonnenen gemeinsamen Sinn verschiedener Normen lässt sich aber ihre Verschärfung nicht rechtfertigen.«

bb)

Zudem verkennt der Gesetzgeber bereits im Ansatz, dass die Parteiverbotsvorschrift des Art. 21 Abs. 2 GG allein dem *präventiven Verfassungsschutz* dient, um eine Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch politische Parteien mit einem „falschen“ Programm zu verhindern. Diese Zielsetzung soll nach Sicht der Antragsteller offenbar auch dem neuen Art. 21 Abs. 3 GG zugrunde liegen, wobei es sich bei dem Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung um eine Minusmaßnahme zum Verbot handele,

welches bei denjenigen Parteien zum Einsatz kommen soll, welche die für ein Verbot erforderliche „Potentialität“ nicht aufweisen.

Hierbei übersehen die Antragsteller indes, dass bei politischen Parteien mit zwar „falschem“ Programm, aber fehlender „Potentialität“ von vornherein gar keine Notwendigkeit besteht, die freiheitlich demokratische-Grundordnung vor selbigen zu schützen. Eine Partei ohne „Potentialität“, die also völlig bedeutungslos und ohne jeden Einfluss ist, stellt für die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht einmal eine abstrakte Gefahr dar, sodass Maßnahmen des präventiven Verfassungsschutzes von vornherein nicht veranlasst sind. Mit den Worten des Senats:

»Lässt das Handeln einer Partei dagegen noch nicht einmal auf die Möglichkeit eines Erreichens ihrer verfassungsfeindlichen Ziele schließen, bedarf es des präventiven Schutzes der Verfassung durch ein Parteiverbot als schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde (vgl. BVerfGE 107, 339 <369>) nicht.«

vgl. BVerfG vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13, Rn. 586.

Unterhalb der Schwelle der Potentialität bedarf es aber nicht nur nicht des Schutzes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch ein Parteiverbot, sondern auch nicht des Schutzes durch einen Entzug der Parteienfinanzierung. Gegen völlig bedeutungslose Parteien muss sich der freiheitliche Rechtsstaat per se nicht schützen. Eine Prävention weit im Vorfeld einer Gefahr erscheint angesichts des schweren Eingriffs in die Freiheit und Gleichheit der politischen Rechte der Bürger im Falle einer keine „Potentialität“ aufweisenden Partei unangemessen

vgl. *Lichdi*, aaO., Seite 37.

Folglich geht es bei dem nunmehr ins Grundgesetz eingefügten Entzug der Parteienfinanzierung für „verfassungsfeindliche“ Parteien bei Lichte betrachtet gar nicht um präventiven Verfassungsschutz, sondern ausschließlich darum, eine politische Partei für ihr „falsches“ Parteiprogramm zu **bestrafen**. Diese rein pönale Zielsetzung erweist sich aber von vornherein als zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung untauglich; selbst der Grundsatz der

„wehrhaften Demokratie“ lässt es jenseits auch nur abstrakter Gefahrenlagen nicht zu, politische Gegner allein wegen ihrer als „falsch“ unterstellten politischen Gesinnung finanziell zu drangsalieren. Ein solches reines verfassungsrechtliches Gesinnungsstrafrecht ist eines freiheitlichen Rechtsstaats unwürdig und stellt von vornherein bereits keinen **legitimen Zweck** des Gesetzgebers dar, woraus die **Unverhältnismäßigkeit** seines Tuns folgt. Treffend daher die Analyse von *Kingreen*, JURA 2017, 499 (510):

»Vielmehr könnte auch der Eindruck entstehen, dass die für die Demokratie unverzichtbare geistig-politische Auseinandersetzung durch finanzielle Sanktionen gegen nonkonformistische Parteien abgewürgt werden soll.«

cc)

Selbst bei unterstellter präventiver und nicht nur pönaler Zielsetzung erweise sich ein Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung zum Schutz der Rechtsgüter der freiheitlich-demokratischen als von vornherein ungeeignet.

So hat der Erhalt von Mitteln aus der staatlichen Parteienfinanzierung in der Vergangenheit nämlich keineswegs dazu geführt, dass entsprechende politische Parteien infolge des Erhalts staatlicher Gelder näher an die Potentialitätsschwelle heranrückt wären. Die Antragsgegnerin erhält seit Jahren Mittel aus der Parteienfinanzierung, ist aber – nach den Feststellungen des Senats im Urteil vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13 – gleichwohl kontinuierlich immer bedeutungsloser geworden. Dieser Trend hat sich auch nach dem genannten Urteil fortgesetzt, obwohl die Antragsgegnerin weiterhin an der Finanzierung teilnahm.

Besteht somit kein Zusammenhang zwischen der Partizipation an der Parteienfinanzierung einerseits und dem Grad der Potentialität andererseits, erweist sich ein Entzug der Geldmittel als ungeeignetes Mittel, das Erreichen der Potentialitätsschwelle zu verhindern.

dd)

Das gleichfalls immer wieder bemühte Argument, es sei unerträglich, dass eine „verfassungsfeindliche“ Partei staatliche Gelder erhalte, ist kein rechtliches Argument, sondern ein rein politisches

vgl. *Linke*, DÖV 2017, 483 (492).

Es ist das Wesen der Demokratie, dass über die Sinnhaftigkeit der Verwendung von Steuergeldern kein allgemeiner Konsens herzustellen ist. Die Mitglieder der Antragsgegnerin müssen es auch hinnehmen, dass ihre Steuergelder zur Finanzierung der aus ihrer Sicht volksfeindlichen Bundestagsparteien verwendet werden. Hieraus lässt sich aber ebenso wenig ein Argument für die finanzielle Austrocknung der etablierten Parteien destillieren wie sich die angebliche „Verfassungsfeindlichkeit“ der Antragsgegnerin zur Begründung ihrer finanziellen Trockenlegung heranziehen lässt. Solange eine politische Partei zugelassener Teilnehmer im demokratischen Wettbewerb ist, stehen ihr auch dieselben Rechte zu wie allen anderen Teilnehmern, ob diesen das passt oder nicht.

Insbesondere trifft eine politische Partei von Rechts wegen weder eine rechtliche Pflicht noch eine Obliegenheit zur Verfassungskonformität. Eine Partei darf zwar nicht darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, aber jenseits der hierfür erforderlichen „Potentialität“ besteht für sie keine Verfassungstreuepflicht. Jedenfalls im Hinblick auf religiöse Körperschaften hat das Bundesverfassungsgericht eine solche Verfassungstreuepflicht ausdrücklich verneint:

»Von den korporierten Religionsgemeinschaften eine über die genannten Anforderungen hinausgehende Loyalität zum Staat zu verlangen, ist zum Schutz der verfassungsrechtlichen Grundwerte nicht notwendig und mit ihnen im Übrigen auch nicht vereinbar.

Das Wirken und der Status einer korporierten Religionsgemeinschaft bleiben, soweit nicht verfassungsrechtliche Einschränkungen geboten sind, von der grundrechtlichen Freiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geprägt. Dem Träger dieser Freiheit ist es überlassen, ob und wie er seinen Freiheitsraum ausfüllt. Grundrechtliche Freiheit ist, vom Staat aus betrachtet, formale Freiheit. Der Grundrechtsträger muss sein Handeln nicht an den Interessen des Staates orientieren. Dies aber würde man von einer Religionsgemeinschaft verlangen, die ihr Wirken auf die Ziele des Staates, seine Verfassungsordnung und die dort niedergelegten Werte "loyal" auszurichten hätte (vgl. St. Koriath, Loyalität im Staatskirchenrecht?, in: Gedächtnisschrift für Bernd Jeand'Heur, 1999, S. 221, 243).

Überdies ist die Forderung, eine korporierte Religionsgemeinschaft müsse loyal zum Staat stehen, rechtlich nicht leicht zu handhaben. "Loyalität" ist ein vager Begriff, der außerordentlich viele Deutungsmöglichkeiten eröffnet bis hin zu der Erwartung, die Religionsgemeinschaft müsse sich bestimmte Staatsziele zu Eigen machen oder sich als Sachwalter des Staates verstehen. Der Begriff zielt



nämlich auch auf eine innere Disposition, auf eine Gesinnung, und nicht nur auf ein äußeres Verhalten. Damit gefährdet er nicht nur die Rechtssicherheit, sondern führt auch in eine Annäherung von Religionsgemeinschaft und Staat, die das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes weder verlangt noch billigt.«

vgl. BVerfG vom 19.12.2000, Az.: 2 BvR 1500/97, Rn. 92 ff.

Es ist unter Gleichheitsgesichtspunkten aber nicht einzusehen, weshalb sogar als öffentlich-rechtliche Körperschaften verfasste Religionsgesellschaften keiner Loyalitätspflicht dem Staat gegenüber unterliegen sollen, eine lediglich als privatrechtlicher Verein verfasste politische Partei hingegen schon. Was für die Religionsgesellschaften gilt, muss erst recht für die für die freiheitlich-demokratische Grundordnung schlechthin konstituierenden politischen Parteien gelten.

Die Annahme einer Verfassungstreuepflicht der Parteien entstammt und passt zu der Vorstellung von Parteien als quasi-staatlichen Vereinen des Staatsorganisationsrechts, stimmt aber nicht mit dem Verständnis der Parteien als in der Gesellschaft verwurzelte Organisationen überein. Es ist aber gerade das Verfassungsgebot der staatsfreien Willensbildung, das eine Einfügung in die organisierte Staatlichkeit verbietet

vgl. *Lichdi*, aaO., Seite 27.

Staatliche öffentlich Bedienstete trifft aufgrund ihrer Eingliederung in den Staatsapparat eine Verfassungstreuepflicht. Eine Verfassungstreuepflicht der Parteien würde sie also öffentlichen Bediensteten gleichstellen. Dies wäre in der Tat eine verbotene „Einfügung in den Bereich der organisierten Staatlichkeit“. Wer eine Verfassungstreuepflicht bejaht, versteht Parteien nicht mehr als politische Vereine aus der Mitte der Gesellschaft, sondern kappt deren Wurzeln und macht sie in der Sache zu Staatsorganen

vgl. *Lichdi*, aaO., Seite 27.

Diese Zusammenhänge verlieren die Antragsteller vollständig aus den Augen, indem sie die staatliche Parteienfinanzierung offenbar als eine Art programmatische Treueprämie ansehen, welche sich eine politische Partei durch ein „richtiges“ Parteiprogramm verdienen müs-

se. Die staatliche Parteienfinanzierung ist aber kein Prämienprogramm für das affirmative Beklatschen des Grundgesetzes, sondern eine staatliche Teilhabeleistung, an der alle nicht verbotenen Parteien gleichermaßen müssen partizipieren dürfen.

ee)

Es kann auch nicht eingewendet werden, die Zulässigkeit des verfahrensgegenständlichen Ausschlusses „verfassungsfeindlicher“ Parteien aus der Parteienfinanzierung ergebe sich denklogisch daraus, dass sogar ein Parteiverbot rechtlich zulässig sei und mithin Mindermaßnahmen wie ein Entzug der Parteienfinanzierung erst recht erlaubt sein müssten.

Die Überlegungen der Antragsteller lassen unberücksichtigt, dass die betroffene Partei im Falle eines Parteiverbots auf Grund der von ihr ausgehenden Gefahr vollständig aus dem Parteienwettbewerb ausscheidet und dieser von daher auch nicht mehr verzerrt werden kann. Im Falle eines Ausschlusses aus der Parteienfinanzierung nimmt die Partei demgegenüber weiter am Parteienwettbewerb teil, allerdings unter extrem erschwerten Umständen. Der Ausschluss aus der Parteienfinanzierung stellt sich mithin nicht als **Minus**, sondern als **Aliud** zu einem kompletten Verbot dar, womit das oben dargestellte argumentum a fortiori ins Leere geht.

Dieses Ergebnis erhellt ein simpler Vergleich mit einem sportlichen Wettbewerb: Wird ein Teilnehmer der Tour de France beispielsweise wegen Dopings disqualifiziert, kann unter den verbliebenen Kontrahenten ohne weiteres noch ein fairer Wettbewerb stattfinden. Wird der Dopingsünder hingegen nicht disqualifiziert, sondern sticht man ihm „nur“ die Reifen platt, ist ein fairer Wettbewerb von vornherein ausgeschlossen. *Linke*, DÖV 2017, 483 (492) bringt es auf den Punkt:

»Genau betrachtet wäre eine planvolle Diskriminierung mutmaßlich verfassungswidriger politischer Akteure, um gewissermaßen „Parteien zweiter Klasse“ zu schaffen, innerhalb des repräsentativ-parteienstaatlichen Gefüges des Grundgesetzes ein Paradoxon: Indem der Staat einer Personenvereinigung attestiert, dass sie an der Chancengleichheit aus Art. 21 GG nicht länger in vollem Umfang teilhat, bestreitet er ihr konkludent das Recht respektive ihre Fähigkeit zu der *wesensnotwendig chancengleichen* Mitwirkung an der politischen Willensbildung, sodass - in letzter Konsequenz - eigentlich ihre Parteigenschaft selbst infrage steht. Kurioserweise ist das für das Verbot, das als

notwendiges „Korrelat der ungehinderten Teilnahme der Parteien an der politischen Willensbildung“ gilt, nicht der Fall.«

Das Parteiverbot des Art. 21 Abs. 2 GG erlaubt nicht nur eine nachträgliche Aufhebung der Parteienfreiheit und Chancengleichheit, sondern konstituiert auch vor der Aufhebung einen Raum der Freiheit und Gleichheit, in den nicht eingegriffen werden darf. Einen Eingriff in diesen Raum soll nun der neue Art. 21 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich legitimieren. Der Raum unterhalb und vor der Schwelle eines Parteiverbots wird damit erheblich verkleinert. Wenn aber Ziel der Auslegung

»eine Synthese zwischen dem Prinzip der Toleranz gegenüber allen politischen Auffassungen und dem Bekenntnis zu gewissen unantastbaren Grundwerten der Staatsordnung«

und

»Art. 21 Abs. 2 GG Ausdruck des bewussten verfassungspolitischen Willens zur Lösung eines Grenzproblems der freiheitlichen demokratischen Staatsordnung«

sein soll, dann muss man einer vorschnellen Harmonisierung dieses „Grenzproblems“ durch einseitige Auflösung dieser Synthese in Richtung präventiver streitbarer Demokratie widerstehen. Seine radikale Lösung, nämlich das nachträgliche Parteiverbot, kann eine ungebremste Verkürzung des geschützten Freiheitsraums vor dem Parteiverbot nicht rechtfertigen

vgl. *Lichdi*, aaO., Seite 30.

*ff)*

Schließlich kommt folgendes hinzu:

Das Grundgesetz lässt in Art. 20 GG zwar auch andere demokratische Systeme als die parlamentarische Demokratie zu. So hat das BVerfG im Urteil vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13, Rn. 543, ausdrücklich festgestellt, dass die

»Ablehnung des Parlamentarismus, wenn sie mit der Forderung nach dessen Ersetzung durch ein plebiszitäres System verbunden ist, den Vorwurf der Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu begründen«

vermöge. Tatsächlich hat sich das Grundgesetz aber für die Form der parlamentarischen Demokratie entschieden, in dem der Volkswille vermittelt über eine gewählte Vertretungsversammlung geltend gemacht wird. Damit hat es sich auch in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 GG für ein Mehrparteiensystem entschieden. Es ist aber widersprüchlich, wenn das Grundgesetz angesichts dieser Entscheidung die menschenrechtlich begründete Kernanforderung des Demokratieprinzips der Freiheit und Gleichheit der Mitwirkungsmöglichkeiten aller Bürger ausgerechnet bei deren zentralen Handlungsinstrument der politischen Willensbildung in der parlamentarischen Demokratie, nämlich den Parteien, zurücknimmt

vgl. *Lichdi*, aaO., Seite 31 f.

## II.

Dem Antragsteller fehlt zudem das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Antragsgegnerin ohnehin fast keine staatlichen Gelder mehr erhält und sein Antrag somit ins Leere geht.

Infolge der eher mäßigen Wahlergebnisse in den letzten Monaten ist die Antragsgegnerin sowohl im Bund als auch in den Ländern nahezu vollständig aus der staatlichen Parteienfinanzierung herausgefallen. Bei der Bundestagswahl 2017 erreichte die Antragsgegnerin lediglich einen Stimmenanteil von 0,4 %; bei der Europawahl 2019 sogar nur 0,3 %. Die für die Teilnahme an der Parteienfinanzierung maßgebliche Schwelle von 0,5 % wurde in beiden Fällen nicht überschritten. Bei den Landtagswahlen 2019 errang die Antragsgegnerin in Sachsen 0,6 % und in Thüringen 0,5 %, wobei die parteienfinanzierungsrechtlich relevante Grenze von 1,0 % ebenfalls deutlich verfehlt wurde; in Brandenburg erfolgte 2019 gar kein Wahlantritt mehr. Anspruchsberechtigt sind derzeit nur noch die Landesverbände Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Bei weiterer Extrapolation der durchgehend rückläufigen Wahlergebnisse ist zu erwarten, dass auch die derzeit noch in der Parteienfinanzierung befindlichen Verbände bei den nächsten Wahlen unter 1,0 % bleiben werden.

Angesichts dieses Befunds besteht für ein auf den Ausschluss der Antragsgegnerin aus der staatlichen Parteienfinanzierung zielender Antrag kein Rechtsschutzbedürfnis, denn man kann nichts mehr entziehen, was der Betreffende ohnehin nicht erhält. Das Betreiben eines Verfahrens wie des vorliegenden allein mit dem Ziel, der Antragsgegnerin den vernachlässigbar geringen Zuwendungsanteil zu streichen, ist jedenfalls unverhältnismäßig, da dieser für die Frage eines möglichen Potentialitätszuwachses vollständig irrelevant ist.

### C.

Der Antrag ist aber auch unbegründet.

Gemäß dem – im Folgenden als verfassungskonform unterstellten – Art. 21 Abs. 3 GG sind Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen.

Diese Voraussetzungen liegen fallbezogen nicht vor. Die Programmatik der Antragsgegnerin ist vor dem Hintergrund der die freiheitlich-demokratische Grundordnung bildenden Rechtsgrundsätze nicht zu beanstanden. Aus dem Urteil des Senats vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13, sowie aus den von Antragstellerseite vorgelegten Belegen folgt nichts anderes. Jedenfalls fehlt es am Tatbestandsmerkmal des „darauf-ausgerichtet-Seins“, weil auch im Rahmen des Art. 21 Abs. 3 GG – trotz anderweitiger Intentionen der Antragsteller – auf das Potentialitätskriterium nicht verzichtet werden kann.

### **I. Kein Verstoß gegen die Menschenwürde**

Hauptangriffspunkt des Senats im Parteiprogramm der Antragsgegnerin ist der ethnische Volksbegriff. Gegen diesen gibt es indes nach richtiger Rechtsansicht nichts zu erinnern; insbesondere ist die Annahme eines Verstoßes gegen die Menschenwürde abwegig.

## 1.

Das BVerfG umschreibt den Schutzbereich der Menschenwürdegarantie etwa in seinem Urteil vom 15.02.2006, Az.: 1 BvR 357/05, unter Rn. 121 im Wesentlichen wie folgt:

»Art. 1 Abs. 1 GG schützt den einzelnen Menschen nicht nur vor Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und ähnlichen Handlungen durch Dritte oder durch den Staat selbst (vgl. BVerfGE 1, 97 <104>; 107, 275 <284>; 109, 279 <312> ). Ausgehend von der Vorstellung des Grundgesetzgebers, dass es zum Wesen des Menschen gehört, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich frei zu entfalten, und dass der Einzelne verlangen kann, in der Gemeinschaft grundsätzlich als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt zu werden (vgl. BVerfGE 45, 187 <227 f.>), schließt es die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde vielmehr generell aus, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen (vgl. BVerfGE 27, 1 <6> ); 45, 187 <228>; 96, 375 <399> ). Schlechthin verboten ist damit jede Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die dessen Subjektqualität, seinen Status als Rechtssubjekt, grundsätzlich in Frage stellt (vgl. BVerfGE 30, 1 <26>; 87, 209 <228>; 96, 375 <399> ), indem sie die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins, zukommt (vgl. BVerfGE 30, 1 <26>; 109, 279 <312 f.>). Wann eine solche Behandlung vorliegt, ist im Einzelfall mit Blick auf die spezifische Situation zu konkretisieren, in der es zum Konfliktfall kommen kann (vgl. BVerfGE 30, 1 <25>; 109, 279 <311>).«

Es liegt auf der Hand, dass ein auf dem ethnischen Volksbegriff beruhendes Staatsangehörigkeitsrecht weit von den vorstehend genannten Grausamkeiten (Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung, etc.) entfernt ist. Die Menschenwürde umfasst evident nicht das Recht, deutscher Staatsangehöriger werden zu können, sondern lediglich das Recht, *überhaupt Staatsangehöriger irgendeines Staates* sein zu können. Deshalb wäre es durchaus als gegen die Menschenwürdegarantie verstoßend zu erachten, wenn die Antragsgegnerin im Sinne eines sozialdarwinistischen Menschenbildes die Auffassung verträte, gewisse Gruppen von Menschen seien per se „unwürdig“, überhaupt Staatsangehörige gleich welchen Staates zu sein. Hierdurch würde den von einer solchen Ideologie betroffenen Personen gewissermaßen die Rechtsfähigkeit als solche abgesprochen, was zweifelsohne in einem freiheitlichen Rechtsstaat unzulässig wäre. Derlei abwegige Auffassungen werden von der Antragsgegnerin aber gerade nicht vertreten, weil sie solchen Menschen, die von der Abstammung her keine Deutschen sind, selbstverständlich das Recht zugesteht, Staatsangehörige in ihrem Herkunftsland zu sein. Solange die Antragsgegnerin das grundsätzliche Recht eines jeden Menschen, in irgendeinem Staat – wenn auch nicht zwangsläufig in Deutschland – Träger

von staatsbürgerlichen Rechten zu sein, nicht in Zweifel zieht, wird die darüber hinausgehende Diskussion, ob jeder Mensch gerade in Deutschland eingebürgert werden können muss, weit jenseits des menschenrechtlichen Minimalstandards geführt. Hierbei handelt es sich um eine im politischen Diskurs durch Mehrheitsentscheid zu klärende Frage, die weder vom Verfassungsrecht im Allgemeinen noch von der Menschenwürdegarantie im Besonderen dergestalt präjudiziert wird, dass ein auf dem ethnischen Volksbegriff beruhendes Staatsangehörigkeitsrecht als gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößend angesehen werden könnte.

Im Übrigen: Allein in Europa halten 17 Staaten auch weiterhin am Abstammungsprinzip in ihren Staatsangehörigkeitsrecht fest, nämlich:

- Österreich,
- Bulgarien,
- Tschechien,
- Ungarn,
- Italien,
- Rumänien,
- Slowenien,
- Dänemark,
- Zypern, Malta,
- Polen,
- Slowakei,
- Schweden,
- Finnland,
- Estland,
- Lettland,
- Litauen.

Die unzähligen Staaten weltweit, welche ihr Staatsangehörigkeitsrecht am Abstammungsprinzip orientieren, können hier gar nicht abschließend aufgezählt werden. Angesichts dieses

Befunds ist es umso absurder, die politische Forderung der Antragsgegnerin zu einer Rückkehr zum *ius sanguinis* im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht als Verstoß gegen die Menschenwürde ansehen zu wollen.

## 2.

Der Senat verkennt aber nicht nur den Gewährleistungsgehalt der Menschenwürdegarantie im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts, sondern er verliert auch völlig aus den Augen, dass es sich bei dem ethnischen Volksbegriff um *das* tradierte Kernelement des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts handelt, welches von den Vätern des Grundgesetzes als selbstverständlich vorausgesetzt wurde und vom Bundesverfassungsgericht explizit bestätigt worden ist. In diesem Zusammenhang ist zunächst einmal die Vorschrift des Art. 116 Abs. 1 GG in den Blick zu nehmen. Darin heißt es:

»(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.«

Art. 116 Abs. 1 GG geht von deutscher *Volkszugehörigkeit* aus, führt also eindeutig ein „völkisches Element“ in das Verfassungsrecht ein. Zudem ist ausdrücklich von „Abkömmlingen“ die Rede. Diese Einordnung ist konsequent, weil anders die Formulierungen des Grundgesetzes über das Deutsche Volk (vgl. etwa Präambel) bzw. „Deutsche Volk“ (vgl. etwa Art. 1 Abs. 2 GG) keinen Sinn ergeben. Das Abstammungsprinzip wird dabei als so gewichtig angesehen, dass es sogar dort angewandt werden soll, wo der entsprechende Personenkreis (die Status-Deutschen) schon längst in anderen Staaten „integriert“ ist.

Dies sieht die Kommentarliteratur zum Grundgesetz ebenso. So vertritt beispielsweise *Hillgruber*, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, 2. Auflage 2013, Art. 116 Rn. 3.2, die zutreffende Auffassung:

»Art 116 Abs 1 GG enthält für den einfachen Gesetzgeber implizite Vorgaben hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Gleichstellung bestimmter Volksdeutscher mit deutschen Staatsangehörigen lässt den Rückschluss zu, dass die Zugehörigkeit zu der deutschen Nation im ethnisch-



kulturellen Sinne auch den grundsätzlich maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit bilden soll (HStR II/Hillgruber § 32 Rn. 23; Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann/Hopfau/Hofmann GG Art 116 Rn 7f, 10; aA Umbach/Clemens/Rennert GG Art 116 Rn 10a; Dreier/Lübbe-Wolff GG Art 116 Rn 13, 19; v.Münch/Kunig/Vedder GG Art 116 Rn 35; AK-GG/Zuleeg GG Art 116 Rn 7). Deshalb darf das überkommene Abstammungsprinzip als regelhaftes Leitbild für den Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben werden; es gehört zu dem in seinem Kern änderungsfesten Institut der deutschen Staatsangehörigkeit, wie sie das Grundgesetz als bestehend und fortgültig vorausgesetzt und den Garantien der Art 16 Abs 1 und 116 Abs 1 GG zugrunde gelegt hat (HStR II/Hillgruber § 32 Rn 22). Daneben darf aber für Ausnahmefälle das *ius soli* gelten, wenn nur ein relativ kleiner Personenkreis auf diese Weise die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt und durch über die Geburt im Inland hinausgehende Voraussetzungen sichergestellt ist, dass diese Staatsangehörigen eine echte Bindung zur deutschen Kultur und Rechtsordnung haben oder entwickeln (HStR II/Hillgruber § 32 Rn 25).«

Diese grundgesetzliche Formulierung korrespondiert mit der Präambel der Weimarer Reichsverfassung:

»Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.«

Die Formulierung „*einig in seinen Stämmen*“ ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass das deutsche Volk in der deutschen Rechtstradition immer als Abstammungsgemeinschaft verstanden wurde. An diese Sichtweise hat der Grundgesetzgeber mit der Verwendung des *terminus technicus* „deutsches Volk“ erkennbar angeknüpft, denn er verstand sich zwar in Frontstellung zum Nationalsozialismus, nicht aber zur Weimarer Reichsverfassung.

Zudem machen die nach Art. 56 und 64 GG vorgeschriebenen Amtseide des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers und der Bundesminister deutlich, dass sie verpflichtet sind, für die Interessen des „deutschen Volkes“ zu arbeiten. Wörtlich lautet der zu leistende Amtseid:

»Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.«

Mit der Vereidigung auf das Wohl gerade des *deutschen* Volkes wollte der Grundgesetzgeber aber wohl kaum eine Verpflichtung auf das Wohl einer anonymen und beliebig austauschbaren Wohnbevölkerung statuieren.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung diesen Volksbegriff zugrunde gelegt und beispielsweise im „Teso“-Beschluss

vgl. BVerfG vom 21.10.1987, Az.: 2 BvR 373/83, Rn. 34

ausdrücklich bekräftigt

»Der Parlamentarische Rat hat das Grundgesetz nicht als Akt der Neugründung eines Staates verstanden; er wollte "dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung" geben, bis die "Einheit und Freiheit Deutschlands" in freier Selbstbestimmung vollendet sei (Präambel des Grundgesetzes). Präambel und Art. 146 GG fassen das gesamte Grundgesetz auf dieses Ziel hin ein: der Verfassungsgeber hat dadurch den Willen zur staatlichen Einheit Deutschlands normiert, der wegen der zwischen den Besatzungsmächten ausgebrochenen weltpolitischen Spannungen ernsthafte Gefahr drohte. Er wollte damit einer staatlichen Spaltung Deutschlands entgegenwirken, soweit dies in seiner Macht lag. Es war die politische Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen ("westdeutschen") Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz als Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates - seiner Staatsgewalt, seines Staatsgebiets, seines Staatsvolkes - zu begreifen. Dieses Verständnis der politischen und geschichtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland liegt dem Grundgesetz zugrunde. Das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG und damit an der **bisherigen** Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates ist normativer Ausdruck dieses Verständnisses und dieser Grundentscheidung.« (Hervorh. d. Unterz., Anm.)

und unter Rn. 35 des zitierten Beschlusses sogar eine Pflicht des Gesetzgebers postuliert, die Identität des deutschen Staatsvolkes im Sinne der dargestellten grundgesetzlichen Definition zu erhalten:

»Aus dem Währungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten.«

Soweit der Senat im Urteil vom 17.01.2017 den Versuch unternimmt, dem Teso-Beschluss einen komplett neuen Inhalt beizugeben, erweist sich dies als unbehelflich. Eine erhaltens- und bewahrenswerte Identität des deutschen Staatsvolkes im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gibt es nur dort, wo das Staatsvolk in Übereinstimmung mit der Meinung *Hillgrubers* in erster Linie über die klassischen Abgrenzungsmerkmale eines Volkes wie Abstammung, Sprache, Kultur, Geschichte und ein Zusammengehörigkeitsgefühl definiert wird. Durch den damaligen Rekurs des BVerfG auf die „bisherige Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates“ – also auf die durch das tradierte Abstammungsprinzip geprägte – wird ganz eindeutig an dieses Leitmotiv der historischen deutschen Rechtstradition angeknüpft. Die Ausführungen des BVerfG würden hingegen überhaupt keinen Sinn ergeben, wenn man den Volksbegriff – wie es die Antragsteller und nunmehr auch der erkennende Senat in vollständiger Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung postulieren – als bunt zusammengewürfelte und beliebig austauschbare Wohnbevölkerung verstehen würde, die potentiell jeden Menschen auf dem Globus umfasst.

Dem bis zum 31.12.1999 geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, welches durch die rot-grüne Bundesregierung mit Brachialgewalt geändert wurde, lag daher auch wie selbstverständlich das Abstammungsprinzip als prägendes Wesensmerkmal zugrunde. Gemäß § 4 Abs. 1 RuStAG erwarb ein Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Geburt war mithin der Regelfall, die Ermessenseinbürgerung nach § 8 RuStAG die Ausnahme. Es ist nicht bekannt, dass gegen diese Regelung in der Vergangenheit verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürdegarantie erhoben worden wären.

Der ethnische Volksbegriff entspricht mithin eins zu eins den grundgesetzlichen Vorgaben. Vielmehr stellt sich umgekehrt die Frage, ob die vorliegend als Antragsteller in Erscheinung tretenden etablierten Parteien nicht ihrerseits eine verfassungswidrige Gesinnung offenbaren, wenn sie seit dem 01.01.2000 nicht nur eine dem vom Grundgesetz vorausgesetzten Abstammungsprinzip gegenläufige Staatsangehörigkeitskonzeption in Gesetzesform gegossen haben, sondern sogar noch die Chuzpe besitzen, die Vertreter der grundgesetzlichen Staatsangehörigkeitskonzeption mit dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu überziehen.

Die wirklichen Verfassungsfeinde sind vorliegend auf der Antragstellerbank zu finden, weil die als Verfassungsorgane in Erscheinung tretenden politischen Kräfte unter grobem Verstoß gegen das Identitätswahrungsgebot des Bundesverfassungsgerichts im vorerwähnten „Teso“-Beschluss die Identität des Deutschen Staatsvolkes radikal verändern wollen und dies auch schon in weiten Teilen ins Werk gesetzt haben. An die Stelle einer organisch gewachsenen durch Abstammung, Kultur, Sprache und Geschichte verbundenen Schicksalsgemeinschaft soll eine willkürlich zusammengewürfelte identitätslose Wohnbevölkerung treten. Zu einer solchen radikalen Veränderung des Staatsvolkes ist die verfasste Gewalt aber nicht befugt. *Hillgruber*, aaO., Rn. 3.1, schreibt dazu zutreffend:

»Zwar schließt die mit der Zuweisung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz an den Bund in Art 73 Nr 2 GG und mit dem Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung in Art 116 Abs 1 Hs 1 GG vorausgesetzte Regelungsbefugnis des Bundesgesetzgebers die Annahme aus, diesem sei jede Einwirkung auf die Zusammensetzung des Volkes iSd Art 20 Abs 2 S 2 GG verwehrt (vgl BVerfGE 83, 37, 52 = NJW 1991, 162, 163; zu Befugnis und Notwendigkeit gesetzgeberischer Ausgestaltung der deutschen Staatsangehörigkeit siehe ferner *Ziemske Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz 1995*, 209-214). Doch der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist hier schon deshalb eng begrenzt, weil mit der Definition des Staatsvolkes das demokratische Legitimationssubjekt festgelegt wird, von dem alle staatliche Gewalt ausgeht. Das Deutschen Volk als souveräner Verfassungsgeber und Inhaber aller Staatsgewalt ist ein dem Gesetzgeber in seiner Zusammensetzung im Kern zwingend vorgegebenes Subjekt. Mit einer Neudefinition des Staatsvolkes nähme der Gesetzgeber eine Selbstermächtigung vor und überschritte als *pouvoir constitué* seine vom Verfassungsgeber abgeleiteten, verfassungsmäßigen Kompetenzen (vgl nur *Isensee FS Roellecke 1997*, 137, 142, 157; *Di Fabio, Das Recht offener Staaten 1998*, 134; s auch BVerfGE 37, 217, 239).«

Ähnlich argumentierte schon 1999 der Staatsrechtler *Josef Isensee*, als er in weiser Voraussicht feststellte:

»Die Problematik besteht darin, daß geplant wird, durch einfachen Gesetzesbeschluß des Parlaments das deutsche Volk umzudefinieren und auf einen Schlag drei Millionen Personen als Deutsche zu bestimmen, obwohl diese sich nicht zur Gemeinschaft des deutschen Volkes, sondern zu der eines anderen, im wesentlichen des türkischen bekennen. Eine solche obrigkeitliche Umdefinition durch das Parlament liegt außerhalb seiner verfassungsrechtlichen Befugnisse. Die Staatsangehörigkeit in ihren wesentlichen Strukturen wird vom Grundgesetz garantiert und kann nur durch Verfassungsänderung aufgehoben und wesentlich umstrukturiert werden.«

vgl. Interview mit Josef Isensee vom 06.01.1999, abrufbar unter <http://www.welt.de/print-welt/article563971/Ein-Staatsstreich-des-Parlaments.html>

*Isensee*, aaO., bezeichnet die Umdefinition des deutschen Volkes gar als „Staatsstreich durch das Parlament“. Ob der erkennende Senat dem renommierten Staatsrechtler *Isensee* wegen dieser Feststellung ebenfalls „Verfassungsfeindlichkeit“ bescheinigen möchte, ist nicht überliefert.

Auch der frühere Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio hat bereits vor längerer Zeit darauf aufmerksam gemacht, dass die Staatsführung sich durch unbegrenzte Zuwanderung nicht einfach ein neues Volk schaffen kann, da in einem solchen Fall die Staatsgewalt nicht mehr von unten nach oben ausgeht, sondern die Regierung von sich aus den Umfang und die Zusammensetzung des Staatsvolks verändern würde. Die „Staatlichkeit als Voraussetzung der demokratischen Selbstbestimmung des Volkes“ sei in Gefahr, wenn „ein Staat die massenhafte Einreise von Menschen in sein Territorium nicht mehr kontrollieren“

vgl. *Di Fabio*, Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem, Gutachten im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung vom 08.01.2016, Seite 48 ff.

Diesen durchweg zutreffenden Einschätzungen ist nichts mehr hinzuzufügen.

### 3.

Ausgehend von diesen Maßstäben ist nicht ersichtlich, in wiefern der ethnische Volksbegriff der Antragsgegnerin gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Allgemeinen oder gegen die Menschenwürdegarantie im Besonderen verstoßen sollte.

Die Antragsgegnerin versteht unter dem Begriff „Volk“ eine menschliche Gruppe bzw. Gemeinschaft von Menschen mit gleicher Abstammung, Sprache, Kultur und Geschichte. So heißt es im NPD-Parteiprogramm, Seite 6, wörtlich:

»Die NPD bekennt sich zur Vielfalt der Völker als Träger der Kulturen. Sie unterscheiden sich durch Abstammung, Sprache, geschichtliche Erfahrungen und Wertvorstellungen.«

Das Volk ist nach dieser Sichtweise sowohl eine Abstammungs- als auch eine Kulturgemeinschaft. Nach Auffassung der Antragsgegnerin muss das Volk im Zentrum jeder vernünftigen und nachhaltigen Politik stehen. Auch dem Grundgesetz zufolge ist das deutsche Volk zum Staat Bundesrepublik Deutschland verfasst. Sowohl die Präambel des Grundgesetzes als auch Art. 146 GG nehmen deutlich Bezug auf das „deutsche Volk“. Kein Artikel im Grundgesetz statuiert, dass Deutschland ein Einwanderungsland und eine multikulturelle Gesellschaft sei oder zukünftig werden müsse. Insofern befindet sich auch die Politik und Programmatik der Antragsgegnerin, die immer wieder betont, für die Interessen des deutschen Volkes einzutreten, in Einklang mit dem Grundgesetz.

Ausdrücklich bezieht sich die Antragsgegnerin in ihrem Parteiprogramm auf *Johann Gottfried Herder*, weil er Völker als kulturelle Größen begreift. So heißt es Parteiprogramm der Antragsgegnerin auf Seite 17:

»Die NPD teilt den Kulturbegriff Herders, demzufolge Völker Gedanken Gottes sind. Es ist Aufgabe des Staates, der gewachsenen Nationalkultur als identitätsstiftendem Element auf allen Gebieten sorgfältige Pflege zuteil werden lassen und sie vor kultureller Überfremdung, wirtschaftlichem Ausverkauf und kommerzieller Verflachung zu schützen.«

Der Volksbegriff Herders und auch der der Antragsgegnerin wird nicht rassistisch konstruiert. Mit Bezug auf *Herder* heißt es hierzu im Werk „Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland“ auf Seite 152:

»Naturbedingtheit des Menschen durch Umwelt und Erbanlage – genetische Kraft als die Mutter aller Bildungen auf der Erde – war für Herder grundlegend und wurde in ihrer konkreten Vielfalt ausgewiesen.«

Weiter heißt es dazu, aaO.:

»Wort und Begriff „Race“ waren ihm [i.e.: Herder, Anm.] zuwider. Sie standen ihm unter der Würde der Humanität. Das *unedle Wort* sah er als überflüssig an.

[...]

Daran schloß Herder den Satz: *Denn jedes Volk ist Volk: es hat seine Nationalbildung wie seine Sprache*. Für sein Hauptinteresse, die Erkenntnis der Völker und ihrer Charaktere, bedurfte Herder des Rassebegriffs nicht.«

Die Antragsgegnerin vertritt den ethnischen Volksbegriff nach *Herder* und nimmt daher ebenfalls keinen Bezug auf den Rasse-Begriff. Mit den Worten *Herders*:

»Die Natur geht von Familien aus, Familien schließen sich aneinander; sie bilden einen Baum mit Zweigen, Stamm und Wurzeln. Jede Wurzel gräbt sich in den Boden und sucht ihre Nahrung in der Erde, wie jeder Zweig sie bis zum Gipfel in der Luft sucht. Sie laufen nicht aus einander: sie stürzen nicht über einander. Die Natur hat Völker durch Sprache, Sitten, Gebräuche, oft durch Berge, Meere, Ströme und Wüsten getrennt; sie that gleichsam alles, damit sie lange von einander gesondert blieben, und in sich selbst bekleibten. Eben jenes Nimrods Weltvereinigenden Weltentwurfs zuwider, wurden, (wie die alte Sage sagt), die Sprachen verwirrt; es trenneten sich die Völker. Die Verschiedenheit der Sprachen, Sitten, Neigungen und Lebensweisen sollte ein Riegel gegen die anmaßende Verkettung der Völker, ein Damm gegen fremde Überschwemmungen werden: denn dem Haushalter der Welt war daran gelegen, daß des Ganzen, jedes Volk und Geschlecht sein Gepräge, seinen Charakter erhielt. Völker sollen nebeneinander, nicht durch- und übereinander drückend wohnen.«

vgl. *Herder, Johann Gottfried* von: Briefe zu Beförderung der Humanität, 1796, in: *Herders Sämtliche Werke*. Hg. von Bernhard Suphan. Achtzehnter Bd. Berlin: Weidmann 1883, S. 217-302, Brief 115, S. 234-246, S. 235 f.

Dass die Antragsgegnerin nicht von einer völlig homogenen Volksmasse ausgeht, macht folgende Aussage im Parteiprogramm, Seite 17 deutlich:

»Die Berücksichtigung landsmannschaftlicher Eigenheiten ist Ausdruck des politischen Selbstverständnisses der NPD.«

Eine der drei wesentlichen Säulen der Programmatik der Antragsgegnerin ist der Einsatz für die nationale Identität. Diese Identität des deutschen Volkes wird nach Überzeugung nationaldemokratischer Politik durch Überfremdung bedroht. Der Begriff der Überfremdung, der von der Antragsgegnerin in vielen Publikationen und öffentlichen Reden verwendet wurde und wird, macht schon deutlich, dass sich diese Kritik nicht an der Einwanderung Einzelner ausrichtet, sondern an unkontrollierter und unkontrollierbarer Massenzuwanderung.

Dass diese zuwanderungskritische Haltung nicht nur mit dem Grundgesetz konform geht, sondern noch in den 80er Jahren auch von Teilen der Bundesregierung vertreten wurde, macht die Begründung des ehemaligen Bundesinnenministers Friedrich Zimmermann zu einem Entwurf zur Novellierung des Ausländergesetzes deutlich:

»Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Ausländern der dauernde Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden soll, hängt überdies nicht allein von der faktischen Möglichkeit einer dauerhaften Integration von Ausländern ab. Es geht im Kern nicht um ein ökonomisches Problem, sondern um ein gesellschaftspolitisches Problem und die Frage des Selbstverständnisses der Bundesrepublik Deutschland als eines *deutschen* Staates. Eine fortlaufende, nur von der jeweiligen Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsmarktlage abhängige Zuwanderung von Ausländern würde die Bundesrepublik ... tiefgreifend verändern. Sie bedeutet den Verzicht auf Homogenität der Gesellschaft, die im wesentlichen durch die Zugehörigkeit zu deutschen Nation bestimmt ist. Die gemeinsame deutsche Geschichte, Tradition, Sprache und Kultur verlören ihre einigende und prägende Kraft. Die Bundesrepublik ... würde sich nach und nach zu einem multinationalen und multikulturellen Gemeinwesen entwickeln, das auf Dauer mit den entsprechenden Minderheitenproblemen belastet wäre. Schon im Interesse der Bewahrung des inneren Friedens, *vornehmlich aber* im nationalen Interesse muß einer solchen Entwicklung *bereits im Ansatz* begegnet werden.«

vgl. Zimmermann, Begründung zum Gesetzentwurf, Seite 23, zitiert nach [https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich\\_Zimmermann#cite\\_note-12](https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Zimmermann#cite_note-12).

Das Volk wird als Gemeinschaft verstanden, die durch zu starke Zuwanderung gefährdet wird. Wörtlich heißt es dazu im Aktionsprogramm der NPD:

»Durch gemeinsame Abstammung, Geschichte, Sprache und Kultur entsteht eine Gemeinschaft, mit der sich der Mensch identifizieren kann und deren Bestandteil er ist. Durch das Eindringen zu vieler Fremder wird diese Gemeinschaft zerstört.«

vgl. Aktionsprogramm für ein besseres Deutschland, Seite 13.

Die Antragsgegnerin geht von der Vielgestaltigkeit der Menschen und Völker aus. Deshalb hat nach ihrer Ansicht auch jedes Volk ein Recht auf Selbstbestimmung und Wahrung seiner kulturellen und nationalen Identität. Dieses Recht gesteht die Antragsgegnerin selbstverständlich allen Völkern gleichermaßen zu. Mit Blick auf die Anerkennung der Vielfalt der Völker heißt es auch im Aktionsprogramm:

»Vielfalt der Völker bewahren statt Universalismus – Erst die Akzeptanz der Andersartigkeit und der Abbau des eigenen Anspruches, über die Belange fremder Völker bestimmen zu wollen, sichert den Frieden dauerhaft.«

vgl. Aktionsprogramm für ein besseres Deutschland, Seite 55.



Dass die Kritik an Überfremdung und Massenzuwanderung erst heute ein Alleinstellungsmerkmal der Antragsgegnerin ist, früher aber auch von anderen Parteien geteilt wurde, macht das CSU-Grundsatzprogramm aus dem Jahr 1976 deutlich, in dem es wörtlich hieß:

»Auf lange Sicht [...] eine Verringerung der Zahl ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland anzustreben.«

Auch der ehemalige Bundeskanzler Willy Brandt machte in einer Regierungserklärung vom Januar 1973 deutlich, dass die Aufnahmekapazität Deutschlands nicht unbegrenzt sei:

»Es ist aber notwendig geworden, daß wir sehr sorgsam überlegen, wo die Aufnahmefähigkeit unserer Gesellschaft erschöpft ist und wo soziale Vernunft und Verantwortung Halt gebieten.«

Vom ebenfalls der SPD zugehörigen Bundeskanzler Helmut Schmidt sind ebenso überfremdungskritische Zitate überliefert, die so auch von der Antragsgegnerin publiziert worden sein könnten. So zitierte ihn die Frankfurter Rundschau am 12.09.1992:

»Man kann aus Deutschland mit immerhin einer tausendjährigen Geschichte seit Otto I. nicht nachträglich einen Schmelztiegel machen. [...] Aus Deutschland ein Einwandererland zu machen, ist absurd.«

Und im „Focus“ vom 11.06.2005 ist zu lesen:

»Sieben Millionen Ausländer in Deutschland sind eine fehlerhafte Entwicklung, für die die Politik verantwortlich ist. [...] Weitere Zuwanderung aus 'fremden Kulturen' muss unterbunden werden. [...] Als Mittel gegen die Überalterung der deutschen Gesellschaft kommt dieser Ansatz nicht in Frage.«

vgl. Artikel des „Focus“ vom 11.06.2005, abrufbar unter [http://www.focus.de/politik/deutschland/helmut-schmidt-ii\\_aid\\_95473.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/helmut-schmidt-ii_aid_95473.html)

In seiner Regierungserklärung vom 13.10.1982 wies Altkanzler Helmut Kohl darauf hin, dass Integration nicht zum Verlust der eigenen Identität führen dürfe, wie es seit Jahrzehnten auch die Antragsgegnerin fordert:

»Die Integration der bei uns lebenden Ausländer ist ein wichtiges Ziel unserer Ausländerpolitik. Integration bedeutet nicht Verlust der eigenen Identität, sondern ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben von Ausländern und Deutschen. Integration ist nur möglich, wenn die Zahl der bei uns lebenden Ausländer nicht weiter steigt.«

vgl. [http://www.deutschlandradiokultur.de/zuwanderung-deutschlands-fehler-in-der-integrationspolitik.976.de.html?dram:article\\_id=331060](http://www.deutschlandradiokultur.de/zuwanderung-deutschlands-fehler-in-der-integrationspolitik.976.de.html?dram:article_id=331060)

Der ehemalige SPD-Innenminister Otto Schily wurde in der Süddeutschen Zeitung vom 03.11.1999 mit folgenden Worten zitiert:

»Die Grenzen der Belastbarkeit durch Zuwanderung sind überschritten.«

vgl. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8034220.html>

Dass auch die Abschaffung des Individualrechts auf Asyl, wie es die Antragsgegnerin fordert, einerseits mit dem Grundgesetz kompatibel ist und andererseits auch nicht immer nur von der Antragsgegnerin gefordert wurde, macht folgendes Zitat aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19.04.2001 deutlich:

»Sollte der Missbrauch auf diese Weise nicht entscheidend eingedämmt werden, will die CSU eine Gesetzesänderung im Bundestag einbringen, die eine Abschaffung des von der Verfassung garantierten Individualrechts auf Asyl vorsieht. Im ersten Papier der CSU-Zuwanderungskommission war dies noch ausdrücklich gefordert worden.«

vgl. <http://www.faz.net/aktuell/politik/asylrecht-stoiber-praesentiert-zweistufen-modell-121810.html>

Im Jahre 1988 erklärte Edmund Stoiber als CSU-Generalsekretär, dass er

»eine multinationale Gesellschaft auf deutschem Boden, durchmischt und durchrasst«

vgl. [http://www.focus.de/politik/deutschland/tid-8010/thierse-zitat\\_aid\\_139426.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/tid-8010/thierse-zitat_aid_139426.html)

nicht für gut befände.

Hierdurch wird klar, dass die Antragsgegnerin im Ergebnis nichts Anderes vertritt als eine auf dem ius sanguinis beruhende Staatsangehörigkeitskonzeption, wie sie bereits dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz zugrunde lag, welches immerhin bis zum 31.12.1999 in Geltung war, und in der Rhetorik der bundesdeutschen Regierungspolitiker wie selbstverständlich zugrunde gelegt wurde. Hierzu sagt das NPD-Parteiprogramm, Seite 12:

»Durch massenhafte Einbürgerungen wird das deutsche Staatsbürgerrecht aufgeweicht und das Existenzrecht des deutschen Volkes in Frage gestellt. Um diese Fehlentwicklung zu stoppen, muss das ursprüngliche, auf dem Abstammungsprinzip fußende Staatsbürgerschaftsrecht wieder eingeführt werden.«

Es ist geradezu absurd, die rechtliche Konzeption des ius sanguinis, welche seit jeher der deutschen Rechtstradition entspricht und nicht zuletzt 100 Jahre lang im RuStAG selbst in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht war, nun plötzlich gegen die Menschenwürde verstoßen soll. Indem die Antragsgegnerin zudem die in § 8 RuStAG verankerte Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung ausdrücklich anerkennt

Ein praktischer Beleg für die Tatsache, dass die Antragsgegnerin Einbürgerungen nicht kategorisch ablehnt, ist der Kreisvorsitzende der NPD Trier, Safet Babic, der bosnischer Herkunft ist, die deutsche Staatsbürgerschaft hat und seit vielen Jahren Führungskraft und zeitweise auch kommunaler Mandatsträger der NPD ist/war,

würde sie die Menschenwürdegarantie selbst dann nicht verletzen, wenn diese die Möglichkeit zur Erlangung einer fremden Staatsangehörigkeit garantieren würde. Der ethnische Volksbegriff der Antragsgegnerin eröffnet Menschen, die nicht deutscher Abstammung sind, daher sehr wohl die Möglichkeit, deutsche Staatsangehörige zu werden, allerdings handelt es sich hierbei um eine Ermessenentscheidung des deutschen Staates und nicht um ein subjektives Recht des Einbürgerungswilligen. Selbst die Antragsteller werden jedoch kaum so weit gehen wollen, aus der Menschenwürdegarantie nicht nur die prinzipielle Möglichkeit des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit im Sinne eines Exklusionsverbots, sondern sogar ein gegen jeden Staat der Welt gerichtetes subjektives Recht auf Einbürgerung abzuleiten.

Höchst vorsorglich sei an dieser Stelle nochmals eindeutig klargestellt, dass die Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt gefordert hat, denjenigen Menschen, die auf der Basis eines aus ihrer Sicht verfehlten, weil auf dem ius soli beruhenden Staatsangehörigkeitsrechts eingebürgert worden sind, die deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu entziehen. Die Antragsgegnerin plant keine Ausbürgerungen, die wegen Art. 16 Abs. 1 GG rechtlich auch gar nicht zulässig wären, sondern lediglich die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts mit Wirkung ex nunc. Diese Klarstellung erscheint angezeigt, weil der Senat der Antragsgegnerin – jenseits irgendwelcher tatsächlicher Anhaltspunkte – Gegenteiliges unterstellen zu können glaubt.

#### 4.

Allerdings stört sich der Senat nicht nur an dem – wie dargelegt vollständig verfassungskonformen – ethnischen Volksbegriff der Antragsgegnerin, sondern auch an dem Reizwort der „Volksgemeinschaft“. Da um diesen Begriff offensichtlich reichlich ideologische Verwirrung herrscht, soll im Folgenden für diesbezügliche Klarheit gesorgt werden.

#### a)

Vorab ist herauszustellen, dass ein Begriff, der im deutschen Verfassungsrecht selbst verwendet wird, schwerlich dafür hergenommen werden kann, die „Verfassungsfeindlichkeit“ der Antragsgegnerin zu belegen:

»Schlüsselunternehmungen der Wirtschaft (Kohlen-, Kali- und Erzbergbau, andere Bodenschätze, Energiewirtschaft, Verkehrs- und Transportwesen) dürfen wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Wirtschaft des Landes oder ihres Monopolcharakters nicht Gegenstand privaten Eigentums sein und müssen im Interesse der **Volksgemeinschaft** geführt werden.«

Dieses Zitat stammt nicht etwa – wie der politisch korrekte BRD-Bürger vermuten dürfte – aus dem Parteiprogramm der Antragsgegnerin oder gar aus dem der NSDAP, sondern aus **Art. 52 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes** vom 15.12.1947. Diese Verfassungsbestimmung steht in enger Tradition zum Görlitzer Programm der SPD von 1921 in dem es heißt:

»Grund und Boden, die Bodenschätze sowie die natürlichen Kraftquellen, die der Energieerzeugung dienen, sind der kapitalistischen Ausbeutung zu entzie-

hen und in den Dienst der **Volksgemeinschaft** zu überführen.« [Hervh. d. Unterz., Anm.]

Nach der konsequent zu Ende gedachten Auffassung des Senats stehen sowohl die Verfassung des Saarlandes als auch das Görlitzer Parteiprogramm der SPD mithin in einer „antidemokratischen Tradition“ und erweisen sich als verfassungswidrig. Verfassungsrichter Peter Müller hätte demzufolge über ein Jahrzehnt als CDU-Ministerpräsident an der Spitze eines Bundeslandes gestanden, das über eine verfassungswidrige Verfassung verfügt, von der er sich nicht ausdrücklich distanziert hat. Es ist sehr bezeichnend, dass sich der Senat mit diesem Vorbringen in seinem Urteil vom 17.01.2017 nicht ansatzweise auseinandergesetzt hat; dies wird nunmehr nachzuholen sein.

**b)**

Gleichwohl möchte die Antragsgegnerin im folgenden ihren Volksgemeinschaftsbegriff näher erläutern, um insbesondere den Vorwurf, es handele sich dabei um eine Art „Zwangskollektiv“, außerhalb dem der Einzelne keinerlei Rechte habe, und das zu einer Exklusion von Ausländern von der Grundrechtsberechtigung führe, zu widerlegen:

Eine Gemeinschaft ist dem Soziologen Ferdinand Tönnies zufolge eine Gruppe von Menschen, die eine emotionale Bindung aufweist und ein Zusammengehörigkeitsgefühl stiftet. Der Begriff der Volksgemeinschaft umfasst diese von Tönnies beschriebene Gemeinschaft auf der Ebene des Volkes. Die Programmatik der Antragsgegnerin basiert auf dem sog. „lebensrichtigen Menschenbild“, das sämtliche den Menschen betreffenden wissenschaftlichen Erkenntnisse einbezieht. In einer Schrift des Parteivorstandes aus dem Jahr 2002 heißt es zum lebensrichtigen Menschenbild:

»Das „lebensrichtige Menschenbild“ ist ein Versuch, den Menschen in seiner Wirklichkeit zu beschreiben. Ausgehend von den Erkenntnissen und Theorien großer Philosophen über das „Sein des Menschen“, wie Kant, Hegel, Herder oder Fichte, dienen uns dabei u.a. Methoden zum Erkenntnisgewinn wie die Wissenschaften, deren Gegenstand der Mensch ist (z.B. Neurologie, Genetik, Soziologie, Biologie, Anthropologie, Ethnologie oder Psychologie). Da der Mensch jedoch nicht isoliert, ohne wechselseitige Abhängigkeiten existiert, sondern sich stets in einer Umwelt befindet, sind auch die Wissenschaften, die diese Umwelt beschreiben, zu berücksichtigen.«

vgl. Strategische Leitlinien zur politischen Arbeit der NPD, 2002

Das lebensrichtige Menschenbild wird nicht als statisch verstanden, wie das beispielsweise bei Religionen und Dogmen der Fall ist, es ist nicht auf alle Ewigkeiten „in Stein gemeißelt“, sondern als dynamisch. Wesentlicher Ausfluss des lebensrichtigen Menschenbildes ist es, den Menschen so zu sehen, wie er ist, nicht wie er sein soll. Die Individuen und Völker sind nicht gleich im Sinne von identisch, aber gleichwertig. Letzteres schlägt sich auch in den zentralen Aussagen der Antragsgegnerin nieder, dass die Würde aller Menschen unantastbar ist und alle Völker das Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung haben.

Der von der Antragsgegnerin vertretene Volksbegriff ist seinerseits die Folge des „lebensrichtigen Menschenbildes“: Der Mensch wird darin als Gemeinschaftswesen verstanden, der der Gemeinschaft bedarf, wie auch die Gemeinschaft der Leistung des Einzelnen bedarf. Individuum und Gemeinschaft sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Die Antragsgegnerin vertritt hierbei den erkenntnisphilosophischen Standpunkt der Hegelschen Dialektik, der zufolge sich zwei vermeintlich gegensätzliche Zustände nicht ausschließen, sondern im Aufeinandertreffen von These und Antithese eine Synthese und somit eine Höherentwicklung mit sich bringen. Es wird davon ausgegangen, dass die Schaffung einer Volksgemeinschaft zu größerer Solidarität zwischen den Mitgliedern des Volkes führt. Die aktuellen Verhältnisse in Deutschland wirken dem entgegen. So heißt es im Parteiprogramm der Antragsgegnerin auf Seite 6:

»Die Solidarität einer bestehenden Volksgemeinschaft wird durch die übertriebene Vertretung von Einzel- oder Gruppeninteressen aufgehoben.«

Entgegen der Ansicht des Senats, der den Volksgemeinschaftsbegriff bewusst als gegen die Freiheit des Einzelnen gerichtetes Unterdrückungsinstrument missverstehen will, stellt die Volksgemeinschaft bei Lichte betrachtet kein Zwangskollektiv dar, sondern das Idealbild einer möglichst harmonischen Gesellschaftsordnung, die Klassenschranken, Standesdenken und Klassenkampf entgegenwirkt und verhindert. Hierzu heißt es im NPD-Parteiprogramm, Seite 6, wiederum:

»Die Würde des Menschen als soziales Wesen verwirklicht sich **vor allem** in der Volksgemeinschaft. Erst die Volksgemeinschaft garantiert die persönliche Freiheit; diese endet dort, wo die Gemeinschaft Schaden nimmt. Der Staat hat die Fürsorgepflicht für alle Deutschen. Der soziale Nationalstaat verhindert den Kampf aller gegen alle und ist daher die Schutzmacht des deutschen Volkes.«

Der Hinweis, dass es „vor allem“ die Volksgemeinschaft ist, die die Würde des Menschen garantiert, macht deutlich, dass die Würde des Menschen auch ohne Volksgemeinschaft selbstverständlich vorhanden ist. Es bleibt dem Einzelnen freigestellt, für sich zu entscheiden, ob er sich als Teil der Volksgemeinschaft begreift und an dieser mitwirken will oder ob er dies für sich verneint. Mit keiner Silbe wird behauptet, dass es keine individuellen Identitäten oder Rechte außerhalb der Volksgemeinschaft geben könne.

Dementsprechend erklärte bereits der ehemalige NPD-Parteivorsitzende Martin Mußnug auf dem Bundesparteitag am 18./19.11.1978:

»In der nationaldemokratischen Weltanschauung steht der Mensch als Mittelpunkt der Volksgemeinschaft. In den Verfahren gegen Beamte, die Mitglieder der NPD sind, wird von den staatlichen Instanzen der Bundesrepublik Deutschland vorgebracht, wir forderten einen völkischen Kollektivismus. Wer aus der Forderung nach einer Volksgemeinschaft die Forderung nach einem völkischen Kollektivismus auf Kosten der Interessen und der Rechte des einzelnen herausdeutet, ist ein böswilliger Verleumder oder ein Dummkopf.«

Zum nationaldemokratischen Freiheitsbegriff heißt es in der Rede weiter:

»Wir stellen dem liberalistischen Freiheitsbegriff, wonach die absolute Freiheit des Einzelmenschen das höchste erstrebenswerte Ziel ist, die Freiheit der Gemeinschaft des Volkes entgegen. Während die durch den Liberalismus geprägte Freiheit zur Ellenbogen-Freiheit, zur Macht des Stärkeren und zur Verantwortungslosigkeit führte, ist in der Nationaldemokratie die Freiheit des einzelnen in die Verantwortung vor der Gemeinschaft eingebettet. Nicht die absolute Freiheit des Einzelmenschen - denn der Mensch ist kein Einzelwesen, sondern wird in die Gemeinschaft geboren und ist im Leben auf die Gemeinschaft angewiesen - sondern die Freiheit der Lebensgemeinschaft, die Freiheit der Gemeinschaft des Volkes bildet den Freiheitsraum für den Menschen. Freie Menschen können nur in einem freien Volk leben. Nicht Freiheit - Gleichheit - Brüderlichkeit heißt die Lösung, sondern Freiheit und Verantwortung.«

An anderer Stelle umschreibt Mußnug auch das Verhältnis vom Einzelnen zur Volksgemeinschaft und umgekehrt:

»Deshalb lautet das nationaldemokratische soziale Grundprinzip: „Verpflichtung und Verantwortung des einzelnen für die Gemeinschaft und der Gemeinschaft für jeden einzelnen!“ Dieses Grundprinzip geht davon aus, daß es die wichtigste Aufgabe einer Gemeinschaft ist, eine Ordnung zu schaffen, in der die volle Eingliederung aller Angehörigen mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten garantiert ist.«

Die Rechte des Einzelnen werden durch die Volksgemeinschaft nicht bedroht oder unterdrückt, sondern können nach nationaldemokratischem Dafürhalten durch die Volksgemeinschaft am besten garantiert werden.

Der Hinweis im Parteiprogramm, dass die Freiheit des Einzelnen dort endet, wo die Gemeinschaft Schaden nimmt, orientiert sich unter anderem am kategorischen Imperativ des deutschen Philosophen und Aufklärers Immanuel Kant. So heißt es bei Kant:

»Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.«

Auch daraus lassen sich somit weder ein Zwangskollektiv noch eine Entrechtung des Einzelnen konstruieren.

Eine der drei wesentlichen Säulen der Programmatik der Antragsgegnerin ist der Einsatz für nationale Solidarität. Unter nationaler Solidarität versteht die Nationaldemokratie eine Sozialpolitik, die die Bedürfnisse des Einzelnen und der Gemeinschaft in Einklang zu bringen versucht. So heißt es dazu im Parteiprogramm der Antragsgegnerin, Seite 10:

»Nationale Sozialpolitik verbindet soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Vernunft. Sie muß die Geborgenheit des Einzelnen in der Gemeinschaft sichern und den Einsatz des Einzelnen für das Ganze befördern.«

Ähnliche Aussagen können im Aktionsprogramm der Antragsgegnerin, Seite 14, gefunden werden:



»Sozialpolitik bedeutet nach unserer Auffassung die Solidarität des Volkes mit seinen Angehörigen. Sie muß die Geborgenheit des Einzelnen in der Gemeinschaft sichern.«

Gemeinschaft und Individuum werden auch hier nicht als Gegensatz verstanden, sondern als Synthese. Weiter heißt es dort in diesem Kontext auf Seite 15 des Aktionsprogramms:

»Dabei ist jeder Einzelne in der Gemeinschaft unseres Volkes ein wichtiger Bestandteil unserer Kultur, Geschichte, Sprache und Entwicklung. Die Erkenntnis des einzelnen Menschen, wertvoller und benötigter Bestandteil einer großen Volksgemeinschaft zu sein, die zudem die Gemeinschaftsaufgaben zu bewältigen hat, die nur durch seine persönliche Mithilfe bewältigt werden kann, wirkt der Sinnentleerung der liberalistischen Massengesellschaft entgegen. Mensch und Gemeinschaft sind keine Widersprüche, sondern bedingen sich gegenseitig.«

Die Volksgemeinschaft wird von der Antragsgegnerin als Gegensatz zur Ellenbogengesellschaft gesehen. Die Volksgemeinschaft ist somit das Gegenmodell bzw. die Alternative zu einer Gesellschaftsordnung, die auf Egoismus, Konkurrenz, Rücksichtslosigkeit und Eigennutz basiert und bei der soziale Denkweisen und Verhaltensnormen unterentwickelt sind.

Eine im Jahr 2002 vom NPD-Parteivorstand veröffentlichte Schrift stellt den Begriff der Volksgemeinschaft im wirtschaftlichen Zusammenhang dar:

»Der einzelne Mensch muß in seiner Heimat Arbeit finden und diese Arbeit als etwas Wichtiges, als etwas Höheres begreifen, das den Fortbestand, die Weiterentwicklung seiner Familie, seines Volkes und seiner Nation durch seinen persönlichen Einsatz garantiert.«

vgl. Strategische Leitlinien zur politischen Arbeit der NPD, 2002

Weiter heißt es dort mit Blick auf das Ideal der Volksgemeinschaft:

»Die Volksgemeinschaft ist der Gegenentwurf zur Vereinzelung des Individuums in einer multikulturellen Konsumgesellschaft. Auf der Basis eines lebensrichtigen Menschenbildes werden die realen Bedürfnisse des Menschen gesehen, der Mensch nicht auf seine Rolle als Konsument und Produzent reduziert. So benötigt der Mensch Identität, die er u.a. durch klare Selbsteinordnung in Volk und Familie gewinnt. Der Mensch benötigt auch Gemeinschaft. Fortdau-

ernder Konkurrenzkampf ohne Rückzugsmöglichkeiten in die Geborgenheit zerstören ihn, führen zu Depressionen und Drogenmißbrauch.«

vgl. Strategische Leitlinien zur politischen Arbeit der NPD, 2002

Die Volksgemeinschaft wird von der Antragsgegnerin – vor allem auch in Zeiten der Globalisierung – als soziales Bollwerk und sozialer Schutzanker gegen wirtschaftliche Entwicklungen betrachtet, gegen die sich der Einzelne kaum zur Wehr setzen kann. Die Volksgemeinschaft wirkt durch ein (gemäß Ferdinand Tönnies) emotional unterfüttertes Zusammengehörigkeitsgefühl und soziale Teilhabe und Sicherheit. Mit den Worten des Parteiprogramms, Seite 5:

»Der Nationalstaat ist der notwendige politische Rahmen der Volksherrschaft und der einzige Garant sozialer Verteilungsgerechtigkeit, die es ohne das Bewusstsein nationaler Loyalität und Zusammengehörigkeit nicht geben kann.«

Spätestens durch die vorstehenden Ausführungen dürfte klargeworden sein, dass der Volksgemeinschaftsbegriff der Antragsgegnerin weit davon entfernt ist, das zwangskollektivistische Unterdrückungsinstrument darzustellen, welches die Antragsteller und der erkennende Senat als menschenrechtliches Schreckensszenario an die Wand malen, sondern eine idealistische Gesellschaftsordnung, welche Freiheit gewährt, anstatt sie zu beschränken.

Die vom Senat betriebene Verteufelung des Volksgemeinschaftsbegriffs ist umso verwunderlicher, als das nunmehr von ihm vertretene Volksverständnis einer willkürlichen Ansammlung von „freien und gleichen“ multiethnischen Individuen, die lediglich durch einen deutschen Pass verbunden sind und keinerlei überindividuelle Zielsetzung mehr anstreben, in krassem Gegensatz zu demjenigen Menschenbild steht, von dem das Bundesverfassungsgericht noch in BVerfGE 4, 7 (15) ausgegangen ist:

»Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Das ergibt sich insbesondere aus einer Gesamtsicht der Art. 1, 2, 12, 14, 15, 19 und 20 GG. Dies heißt aber: der Einzelne muß sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen

Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt.«

Exakt diese Synthese zwischen dem zu achtenden Wert des Individuums einerseits und der Verpflichtung dem Gemeinwohl gegenüber andererseits mit dem Ziel der Schaffung eines höheren Ganzen, welches mehr als die Summe seiner Teile ist und daher seinerseits erst die wirklich freie Entfaltung des Einzelnen effektiv gewährleisten kann, propagiert die Antragsgegnerin mit ihrem Volksgemeinschaftsbegriff. Der erkennende Senat hingegen löst das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Volksgemeinschaft einseitig zu Gunsten des Individuums und zu Lasten des Gemeinwohls auf, ohne den offenen Widerspruch zur bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nur zu thematisieren, geschweige denn die Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung deutlich zu kennzeichnen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

c)

Wie der erkennende Senat aus dem so verstandenen Volksbegriff der Antragsgegnerin unter Rn. 646 des Urteils vom 17.01.2017 herauslesen zu können glaubt, dieser ziele

»auf einen rechtlich abgewerteten, nahezu rechtlosen Status aller, die der ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“ im Sinne der Antragsgegnerin nicht angehören.«

ist jedenfalls mit rechtlichen Maßstäben nicht mehr nachvollziehbar. Dass Grundrechte nur für Deutsche gelten würden und Nicht-Deutsche rechtlos gestellt würden, hat die Antragsgegnerin weder in ihrem Parteiprogramm noch durch ihre Funktionäre jemals propagiert. Die als Beleg angeführte Textstelle auf Seite 18 des Parteiprogramms

»Die Grundrechte müssen in unserem Land für jeden Deutschen, ungeachtet seiner politischen Einstellung, Gültigkeit besitzen.«

gibt die gezogene Schlussfolgerung erkennbar nicht her, da diese sich gegen eine politische Diskriminierung von Deutschen bei der Grundrechtswahrnehmung richtet und sich zu einer Grundrechtsberechtigung von Ausländern in keiner Weise verhält, insbesondere keine Grundrechtsexklusion beinhaltet. Richtigerweise sind die unmittelbar nach der zitierten Pas-

sage folgenden Aussagen in die Auslegung mit einzubeziehen:

»Die Grundrechte müssen in unserem Land für jeden Deutschen, ungeachtet seiner politischen Einstellung, Gültigkeit besitzen. Mit ihrer Beschneidung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit für nationale Deutsche haben die etablierten politischen Kräfte den Weg vom Rechtsstaat zum Gesinnungsstaat beschritten. Es sind die herrschenden Parteien selbst, die die Grundrechte aushebeln. Die Etablierten, die heute durch ihre EU- und Globalisierungspolitik die Auflösung des Nationalstaates betreiben, haben die freiheitlich-demokratische Grundordnung, auf die sie sich formal immer noch berufen, in ihrem Kernbestand längst beseitigt.

Die NPD setzt sich deshalb für eine Reform des deutschen Rechtssystems nach streng rechtsstaatlichen Grundsätzen ein.«

Die fragliche Textstelle beinhaltet mithin keinen Antagonismus zwischen den Rechten von Deutschen und Ausländern, sondern setzt sich kritisch mit der Unterdrückung der Meinungsfreiheit in diesem Land auseinander, von der in erster Linie nationale Deutsche betroffen sind, wie der vorliegende Prozess anschaulich zeigt. Im Übrigen werden in der fraglichen Textstelle lediglich die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit ausdrücklich erwähnt, wobei es sich bei letzterer bekanntlich um ein Deutschengrundrecht handelt. Hier einen geplanten Ausschluss aller Nicht-Deutschen von der Geltung sämtlicher Grundrechte herauslesen zu wollen, wobei diese lediglich zum Objekt staatlichen Handelns degradiert würden, liegt ersichtlich neben der Sache. Dies umso mehr, als der genannte Programmpunkt ausdrücklich eine Reform des Rechtssystem „nach streng rechtsstaatlichen Grundsätzen“ anstrebt, was der angeblich geplanten Rechtslosstellung diametral entgegensteht. Eine Auseinandersetzung mit diesen naheliegenden Punkten sucht man im Urteil vom 17.01.2017 indes vergeblich.

## 5.

Hinsichtlich des Vorwurfs, die Antragsgegnerin würde Ausbürgerungen von Staatsbürgern nicht deutscher Abstammung planen, räumt der Senat unter Rn. 696 des Urteils vom 17.01.2017 selbst ein:

»Zwar ist eine derartige Forderung im Parteiprogramm nicht enthalten und ausdrücklich, soweit ersichtlich, bisher von Vertretern der Antragsgegnerin nicht erhoben worden. Sie liegt aber in der Konsequenz der strikten Ablehnung einer „Überfremdung“ Deutschlands „mit oder ohne Einbürgerung“.«

Die Antragsgegnerin wird also für politische Forderungen verurteilt, die sie – nachweislich – nicht aufgestellt hat, von der man ihr aber unterstellt, dass sie sie insgeheim hegen würde. Diese Argumentationsstruktur weckt Erinnerungen an mittelalterliche Hexenprozesse. Apodiktische Behauptungen und haltlose Interpretationen, die ersichtlich den Wortlaut des Parteiprogramms sprengen, ersetzen nicht die gebotene argumentative und inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Antragsgegnerin. Auf Art. 103 Abs. 1 GG wird hingewiesen.

## **II. Kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip**

Nachdem bereits festgestellt wurde, dass die Antragsgegnerin mit ihrem ethnischen Volksbegriff in voller Kongruenz mit den grundgesetzlichen Vorgaben steht, ist damit zugleich der Vorwurf entkräftet, dieser Volksbegriff verstoße auch gegen das Demokratieprinzip. Gleichwohl soll die Abstrusität der gegen die Antragsgegnerin ins Feld geführten Argumente in Bezug auf den ethnischen Volksbegriff und das Demokratieprinzip nochmals deutlich herausgearbeitet werden. Sodann wird der weitere Vorwurf entkräftet werden, die Antragsgegnerin wende sich gegen das parlamentarische System als solches.

### **1.**

Der vom Senat gegen die Antragsgegnerin erhobene Vorwurf der angeblichen Inkompatibilität von ethnischem Volksbegriff und Demokratieprinzip beruht auf der bereits im Ansatz verfehlten Ausgangsprämisse, das Staatsangehörigkeitsrecht müsse vom – einfachen – Gesetzgeber völlig offen und frei ausgestaltet werden können. Hiervon kann nach der obigen Darstellung der grundgesetzlichen Staatsangehörigkeitsdefinition indes keine Rede sein. Das Grundgesetz gewährt dem – einfachen – Gesetzgeber bei der Verteilung deutscher Pässe eben gerade keine willkürliche Narrenfreiheit, die auf die Einbürgerung der halben Weltbevölkerung hinausläuft, sondern verpflichtet ihn darauf, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten

vgl. nochmals BVerfG vom 21.10.1987, Az.: 2 BvR 373/83, Rn. 35.

Dem – einfachen – Gesetzgeber sind daher schon von Verfassungs wegen Grenzen bei der Konzeption des Staatsangehörigkeitsrechts gesetzt, wobei diese Grenzen eben gerade im Abstammungsgedanken zu sehen sind. Es ist daher nicht die Antragsgegnerin, die sich auf irgendwelche „naturegebenen“ und nicht abänderbaren biologischen Determinanten bezieht und drumherum ein „undemokratisches“ Ideologiegebäude aufbaut; vielmehr nimmt die Antragsgegnerin im Gegensatz zu den Antragstellern die verfassungsmäßigen Vorgaben für die Staatangehörigkeitskonzeption ernst und strebt daher auf demokratischem Wege im Rahmen des politischen Prozesses eine Rückkehr zur bekannten und bewährten Regelungskonstruktion des RuStAG an – nicht mehr und nicht weniger. Auch der ethnische Volksbegriff ist in diesem Sinne ein politischer Volksbegriff, solange er demokratisch beschlossen und durch Mehrheitsbeschluss jederzeit wieder geändert werden kann.

Etwas anderes würde höchstens dann gelten, wenn die Antragsgegnerin ihren ethnischen Volksbegriff als natur- oder gottgegeben ansehen, dem demokratischen Gesetzgeber angesichts dieser biologischen „Determiniertheit“ das Recht absprechen würde, überhaupt das Staatsangehörigkeitsrecht betreffende Regelungen zu erlassen und gleichwohl erlassene Vorschriften nicht anerkennen würde. Das tut die Antragsgegnerin aber in keiner Weise, sondern sie stellt lediglich ihre Staatsangehörigkeitskonzeption auf dem Markt der politischen Meinungen zur Abstimmung in der Hoffnung, dass der Wähler sich dieser Meinung anschließen und durch die Vermittlung entsprechender parlamentarischer Mehrheiten eine Gesetzesänderung ermöglichen möge. Sollte eine – hypothetische – nationaldemokratische Parlamentsmehrheit die von der Antragsgegnerin geforderte Rückkehr zum *ius sanguinis* realisieren, würde diese Regelung ebenfalls wieder der Disposition des demokratischen Gesetzgebers unterliegen, sodass im Falle eines Machtwechsels zurück zu etablierten Kräften selbstverständlich auch wieder eine Änderung zum *ius soli* möglich wäre – freilich im Rahmen den vom Grundgesetz nach richtiger Lesart vorgegebenen abstammungsrechtlichen Grundvorgaben.

## 2.

Das Üben von Kritik an den von den etablierten Parteien zu verantwortenden Masseneinbürgerungen bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass die Antragsgegnerin nicht anerkennen würde, dass die eingebürgerten Personen deutsche Staatsangehörige sind. Die

Antragsgegnerin anerkennt dies sehr wohl; sie findet es halt nur nicht richtig. Aus ihrer Sicht sollte das *rechtliche* Volk, also die Definitionsmasse des Art. 116 Abs. 1 GG als Summe aller Staatsangehörigen, möglichst deckungsgleich mit dem *ethnischen* Volk, der Gemeinschaft aller Abstammungsdeutschen sein. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, dass ein Nicht-Abstammungsdeutscher, der also kein Teil des ethnischen Volkes ist, trotzdem nach geltendem Recht Teil des Volkes im rechtlichen Sinne, also Staatsangehöriger nach Art. 116 Abs. 1 GG sein kann. Wo hierbei eine Verletzung des Demokratieprinzips liegen soll, ist unerfindlich.

Als undemokratisch ist vielmehr die Argumentationsstruktur der Antragsteller zu bewerten: Diese wollen es von vornherein als „verfassungsfeindlich“ brandmarken, etwa im Rahmen von Wahlen für die Staatsangehörigkeitskonzeption der Antragsgegnerin zu werben; vielmehr soll diese Konzeption vollständig aus dem Kanon zulässiger politischer Forderungen ausgeschieden werden. Diese unerträgliche Bevormundung des Deutschen Volkes stellt sich aber ja wohl als weitaus größerer Eingriff in das Demokratieprinzip dar als die Forderung nach einem Staatsangehörigkeitsrecht auf Basis des tradierten Abstammungsprinzips.

Dem lässt sich auch nicht mit der Argumentation des Senats unter Rn. 763 des Urteils vom 17.01.2017 entgegenhalten, die Programmatik, der Antragsgegnerin habe – wenn „Volzherrschaft“ die „Volksgemeinschaft“ voraussetzt und die „Volksgemeinschaft“ ethnisch definiert ist – zwingend den Ausschluss derjenigen aus dem demokratischen Prozess zur Folge, die der Volksgemeinschaft aus ethnischen Gründen nicht angehören.

Die Antragsgegnerin nimmt – auch wenn der Senat ohne nachvollziehbare Begründung das Gegenteil unterstellt – schlicht eine Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen vor, welche auf dem gesamten Globus allgemein üblich ist und gegen die selbst vom Rechtsstandpunkt des erkennenden Senats nichts zu erinnern sein dürfte. Einziger Streitpunkt ist lediglich die Frage, nach welchen Kriterien diese Staatsangehörigkeit erworben wird: Nach der Konzeption der Antragsgegnerin und im Einklang mit den früheren Regelungen des RuStAG auf Basis des *ius sanguinis* oder auf Basis des *ius soli*. Weshalb eine auf dem *ius sanguinis* basierende Staatsangehörigkeitskonzeption den Ausschluss derjenigen aus dem demokratischen Prozess zur Folge haben soll, die der Volksgemeinschaft aus ethni-

schen Gründen nicht angehören, lässt sich dem Urteil des Senats vom 17.01.2017 nicht ansatzweise entnehmen. Dass die Antragsgegnerin keine Ausbürgerungen plant, musste der Senat selbst einräumen, auch wenn er – jenseits irgendwelcher tatsächlichen Anhaltspunkte – an der gegenteiligen Behauptung festhält. Die rechtliche Stellung bereits eingebürgerter ethnisch Nicht-Deutscher beabsichtigt die Antragsgegnerin nicht anzutasten. Dass Nicht-Staatsangehörige geringeren politischen Einfluss haben als Staatsbürger, ist eine aus der Konzeption der Staatsangehörigkeit folgende Selbstverständlichkeit, denn eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen würde umgekehrt eine von Art. 3 Abs. 1 GG verbotene Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem und damit ihrerseits einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip darstellen.

Im Übrigen verbleiben auch dem Nicht-Staatsangehörigen hinreichende politische Einwirkungsmöglichkeiten, etwa über das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit sowie durch die einfachrechtlich verbürgte Versammlungsfreiheit in § 1 VersammlG. Von einer Rechtslosstellung von Nicht-Staatsangehörigen bzw. von einem vollständigen Ausschluss derselben aus dem politischen Prozess kann mithin nicht ansatzweise die Rede sein, weswegen ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip nicht feststellbar ist. Der erkennende Senat vermengt hier in dogmatisch bedenklicher Weise die Ausübung von *Grund- bzw. Menschenrechten* einerseits mit der Ausübung von *Souveränitätsrechten* andererseits.

### 3.

Dass sich die Antragsgegnerin als nationalistische Partei sieht, kann ihr ebenfalls nicht zum Vorwurf gemacht werden, da ein aufgeklärter Nationalismus, wie ihn die Antragsgegnerin vertritt, in keinerlei Widerspruch zum Grundgesetz, insbesondere nicht zum Demokratieprinzip steht. Die Antragsteller beabsichtigen vielmehr, der Antragsgegnerin einen von ihr in Wahrheit gar nicht vertretenen Chauvinismus zu unterstellen, den diese aber gar nicht propagiert.

Der Nationalismus wurde Mitte des 19. Jahrhunderts zu einer wirkmächtigen Legitimations-, Mobilisierungs- und Integrationsideologie, die im Nationalstaat die Einheit von Volks- und Staatsgrenzen anstrebte. Er stritt seit jeher für das nationale Selbstbestimmungsrecht eines Volkes in einem eigenen Staat mit gleichberechtigten Nationsgenossen. Insbesondere in der



Paulskirchenverfassung von 1848 wird die enge Verbindung zwischen liberalen und nationalen Ideen deutlich, weshalb es als regelrecht absurd angesehen werden muss, einer Partei wie der Antragsgegnerin, welche sich in der ungebrochenen Tradition der liberalen und nationalen Ideen der Paulskirche sieht, eine „antiliberaler“ Haltung vorzuwerfen.

Nationalismus ist das politische Bestreben, die Identität, die Souveränität und die Solidarität eines Volkes zur Grundlage eines Gemeinwesens zu machen. Für den Nationalismus steht die eigene Nation als gewachsener Schicksalsverband mit starken Zusammengehörigkeitsgefühlen, emotionaler Bindekraft und Loyalitätsempfindungen im Mittelpunkt. Die eigene Nation, die moralisch nicht über anderen Nationen steht, aber gegen diese ihre kulturelle Identität zu bewahren und ihre Lebensinteressen zu behaupten hat, ist für die Antragsgegnerin einer der höchsten ethischen Werte. In einer im Jahr 2002 vom NPD-Parteivorstand veröffentlichten Schrift heißt es dazu:

»Wir bekennen uns somit zum Ethnopluralismus, zum Grundsatz der Vielfalt der Völker und lehnen die sozialistische oder kapitalistische „One-World-Ideologie“ ab. In der Vielfalt der Völker sehen wir einen großen und erhaltenswerten Reichtum der Erde. Die Völker auf der Welt haben ein Recht auf Wahrung ihrer nationalen Identität und Erhalt ihrer kulturellen Traditionen, auf Selbstbestimmung, Einheit, Freiheit und eine von ihnen selbst gewählte (nicht aufgezwungene) Werteordnung.«

vgl. Strategische Leitlinien zur politischen Arbeit der NPD, 2002

Hier verläuft auch die Trennlinie zwischen Nationalismus und Chauvinismus: Der Nationalist streitet für Selbstbestimmung, Identität und Leben des eigenen Volkes und billigt Gleiches auch jedem anderen Volk zu, während der Chauvinist fremde Völker und Vaterländer verachtet und sich über diese erheben will. Ziel des deutschen Nationalismus ist ein freies und identitätsstarkes deutsches Volk unter anderen freien und identitätsstarken Völkern. Dass die Antragsgegnerin sich über andere Völker erheben und ihnen „Minderwertigkeit“ oder ähnlichen Unfug vorwerfen würde, behaupten die Antragsteller nicht einmal; dergleichen ist höchst vorsorglich mit Nachdruck zurückzuweisen.

Chauvinistische Ideen überhöhen den Wert der eigenen Nation, die Antragsgegnerin hingegen billigt allen Völkern und Nationen das Recht auf Einheit, Freiheit und Selbstbestimmung

zu. Mit Blick auf Imperialismus und Chauvinismus heißt es in einer im Jahr 2002 vom Parteivorstand veröffentlichten Schrift:

»Somit stehen wir Nationaldemokraten als Nationalisten im neuen Jahrtausend zwangsläufig im Widerspruch zu Imperialismus und Kapitalismus. Der Chauvinismus des 20. Jahrhunderts darf nicht mit dem Befreiungsnationalismus der Zukunft verwechselt werden.«

vgl. Strategische Leitlinien zur politischen Arbeit der NPD, 2002.

Der wirkliche Nationalismus steht in absolutem Widerspruch zu imperialistischen oder chauvinistischen Ideen. Während erstere das Selbstbestimmungsrecht anderer Völker und Staaten beseitigen wollen, spricht sich die Antragsgegnerin für das Gebot der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten aus. So heißt es auch im NPD-Parteiprogramm, Seite 14:

»Wir bekennen uns zum Grundsatz der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten.«

Im Abschnitt „Wehrpolitik auf nationaler Grundlage“ des Parteiprogramms heißt es auf Seite 20:

»Nationale wie europäische Sicherheitspolitik haben die Aufgabe, nach Maßgabe des Völkerrechts sowie des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten die äußere Sicherheit des europäischen Raumes sicherzustellen. Oberster Grundsatz ist hierbei, im Verteidigungsfall unter Wahrung des Völkerrechts das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes wie auch der europäischen Völker zu verteidigen.«

Im Aktionsprogramm der Antragsgegnerin ist auf Seite 52 dazu ergänzend zu lesen:

»Statt einer „Weltordnung“ strebt sie, angelehnt an das Subsidiaritätsprinzip, eine großräumpolitische Ordnung mit grundsätzlichem Interventionsverbot für raumfremde Mächte an. Somit ist die NPD eine Kraft, die der nationalen Emanzipation und dem Sieg der Freiheit, nationaler Souveränität und Völkerrecht dient.«

Wie die antiimperialistische Grundhaltung des Nationalismus, wie ihn die Antragsgegnerin vertritt, Kriege verhindert und Frieden sichert, wird in einer Schrift des NPD-Parteivorstands aus dem Jahr 2002 näher erläutert:

»So führt die antiimperialistische Grundhaltung vielfach zur Vermeidung bzw. zur Begrenzung von Kriegen. Nationalisten akzeptieren Kriege nur zur Abwendung von Gefahr für das eigene Volk, nicht aber zur Beherrschung oder Ausrottung anderer Völker, zur Steigerung des Profites der Rüstungsindustrie oder zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile. Friedenspolitik ist also aus nationalistischer Sicht das direkte Resultat der Anwendung des lebensrichtigen Menschenbildes in der politischen Praxis. Sie resultiert zudem unmittelbar aus der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, welches wiederum Universalismus und Imperialismus ausschließt.«

vgl. Strategische Leitlinien zur politischen Arbeit der NPD, 2002

Die Antragsgegnerin versteht sich als nationalistische Partei, weil sie die Unabhängigkeit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker als wesentlich für deren Freiheit betrachtet. In diesem Zusammenhang fordern die Nationaldemokraten – um eine Redewendung des ehemaligen französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle zu verwenden – die Schaffung eines „Europas der Vaterländer“, in dem nicht eine Zentrale in Brüssel die existenziellen Entscheidungen für die europäischen Staaten trifft, sondern die Völker und Staaten selbst.

Auch heute ist das Konzeption der Nation keineswegs überholt, sondern angesichts der mit der Globalisierung einhergehenden Problemen aktueller denn je. Bemerkenswerterweise sehen das nicht nur angeblich „ewiggestrige“ Parteien wie der Antragsgegnerin so, sondern diese Erkenntnis bricht sich allmählich bis hinauf in die bundesdeutsche Medienlandschaft Bahn. So ist der Online-Ausgabe des Magazins „Cicero“ unter <http://www.cicero.de/weltbuehne/die-rueckkehr-des-nationendenkens-rettungsanker-nationalismus/60467> ein vom 05.02.2016 datierender Artikel mit dem Titel „Die Rückkehr des Nationalismus – der Preis der Globalisierung“ zu lesen, der die von der Antragsgegnerin seit Jahrzehnten propagierten Erkenntnisse mit bemerkenswerter gedanklicher Schärfe auf den Punkt bringt:

»[...]

### **Nationen sind nicht beliebig austauschbar**

Viele Vertreter nicht nur der politischen Eliten hat diese Entwicklung kalt erwischt. Der Grund: Ihr Weltbild basiert zumeist auf der Annahme, „Nationen“ seien kulturelle oder soziale Konstruktionen und daher beliebig und austauschbar. Also könne man sie auch dekonstruieren und durch neue, politisch genehmere Konstrukte ersetzen.

Moralisch legitimiert erschien diese Sicht der Dinge angesichts der Katastrophen des 20. Jahrhunderts ohnehin – zumal aus deutscher Sicht.

Doch Konstruktionen, auch historisch zufällige Konstruktionen sind nicht vollkommen beliebig. Auch sie folgen Parametern. Im Falle der Nation etwa Sprache, Brauchtum und Tradition. Und nur aus der Tatsache, dass Nationen nicht exakt definiert werden können, folgt nicht gleichzeitig ihre Beliebigkeit oder Irrationalität. Geschichte ist keine Ingenieurswissenschaft.

### **Globalisierung befeuert neuen Nationalismus**

Wenn man aus der Geschichte des Nationenbegriffs etwas lernen sollte, dann, dass Nationen nicht in Stein gemeißelt sind. Wie alle historischen Konfigurationen sind sie dynamisch und in permanenter Bewegung. Deshalb ist auch das Konzept der Nation nicht zwangsläufig und von Natur aus aggressiv, verbrecherisch und auf Überlegenheit angelegt. Ohne Probleme lässt sich ein liberales und kooperatives Konzept von Nation denken, das einen offenen Nationenpluralismus ermöglicht, der nationale Eigenständigkeit ebenso umfasst wie friedliches und konstruktives internationales Miteinander.

Man muss nicht meterweise Hegel oder Marx gelesen haben, um zu wissen, dass auf jede historische Aktion eine Reaktion erfolgt. Das neue Interesse an der Nation ist das Produkt der Globalisierung. Ohne Nationen wird eine friedliche Globalisierung auf Dauer aber nicht zu haben sein.

### **Nationen stiften Identität**

Menschen brauchen ein Identitätsbewusstsein. Andernfalls haben sie das Gefühl in einem anonymen Meer globaler Austauschbarkeit zu versinken. Den dafür notwendigen Identifikations- und Zugehörigkeitsraum bietet das Konzept der Nation, da es auf Sprache, Traditionen, Landschaften und Erinnerungsorten basiert. Hier fühlen sich Menschen geborgen, zugehörig und beheimatet. Durch einen blutleeren Verfassungspatriotismus etwa ist das kaum zu ersetzen.

Das Problem am Nationenbegriff ist nicht so sehr die Nation selbst, sondern die im 19. und 20. Jahrhundert mit ihr verknüpfte Erzählung von Machtanspruch und Überlegenheit. Doch Nation und Superioritätsanspruch sind nicht notwendigerweise und untrennbar miteinander verbunden.

### **Wir brauchen einen pluralistischen Nationenbegriff**

Im Gegenteil, gerade das Konzept der Nation scheint am ehesten geeignet, den Menschen jene emotionale Verortung zu bieten, ohne die das Zeitalter der Globalisierung gefährliche Zentrifugalkräfte entwickeln kann. Das Ergebnis wäre ein verhängnisvolles Erstarken von Chauvinismus und Separatismus.

Um dem entgegenzuwirken, brauchen wir einen Begriff von Nation, der eng mit einem liberalen Nationenpluralismus verbunden ist und damit chauvinisti-

sche Überlegenheitsansprüche ebenso ausschließt wie einen ausufernden Superstaat. Sonst droht Europa, und alles, was in seinem Namen erreicht wurde, zu scheitern.«

Diesen pointierten Ausführungen, welche eins zu eins aus dem Parteiprogramm der Antragsgegnerin stammen könnten, ist nichts mehr hinzuzufügen.

#### 4.

Eine weitere grundlegende Fehleinschätzung des Urteils vom 17.01.2017 besteht aber auch darin, dass die von der Antragsgegnerin artikulierte Kritik an der herrschenden politischen Klasse in Deutschland als Kritik an der Demokratie als solcher bewusst fehlinterpretiert wird, weil eben diese herrschende Klasse in ihrem Hang zur Selbstüberschätzung davon ausgeht, selbst die Inkarnation des demokratischen Prinzips zu verkörpern. Deshalb wird – von der Meinungsfreiheit gedeckte – Kritik an den etablierten Parteien, die im politischen Meinungskampf auch in überspitzter und polemischer Form hingenommen werden muss

vgl. EGMR vom 16.03.2000, Beschwer.Nr. 23144/93, Rn. 60 – Özgür Gündem ./ Türkei.

als „Majestätsbeleidigung“ aufgefasst. Die „gefühlte Majestätsbeleidigung“ der vorliegend als Antragsteller in Erscheinung tretenden politischen Parteien ist aber kein verfassungsrechtlicher Maßstab, sondern allein die Frage, ob die Antragsgegnerin die Demokratie als solche – ungeachtet der Pervertierungen, die diese Staatsform durch die herrschende politische Klasse erfahren hat –, bekämpft. Dies ist, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, nicht der Fall, weil Systemkritik nicht mit Demokratiekritik vermengt werden darf.

Diese Gleichsetzung von „gefühlter Majestätsbeleidigung“ mit verfassungsfeindlicher Agitation gegen das Demokratieprinzip als solches hat sich dann traurigerweise auch der erkennende Senat im Urteil vom 17.01.2017 unter Rn. 546 zu eigen gemacht:

»Den Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlässt demgemäß, wer den Parlamentarismus verächtlich macht, ohne aufzuzeigen, auf welchem anderen Weg dem Grundsatz der Volkssouveränität Rechnung getragen und die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses gewährleistet werden kann.«

Mit anderen Worten: Wer destruktive Kritik am herrschenden System übt, ohne zugleich ein ausdifferenziertes, praxistaugliches Alternativmodell vorstellen zu können, ist ein Verfassungsfeind. Dies kann schwerlich ernstgemeint sein. Doch selbst wenn diese Form „gefühlter Majestätsbeleidigung“ nunmehr zum verfassungsrechtlichen Maßstab erhoben werden sollte, trüge er nicht die Schlussfolgerung, die Antragsgegnerin missachte das Demokratieprinzip:

So übergeht der Senat in seinem Urteil vom 17.01.2017 eine der zentralsten Stellen im Parteiprogramm der Antragsgegnerin. Dort heißt es unter Punkt „3. *Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*“ wörtlich:

»Volksherrschaft setzt die Volksgemeinschaft voraus. Der Staat nimmt die Gesamtverantwortung für das Volksganze wahr und steht daher über Gruppeninteressen. Die Ablösung der Regierung durch demokratische Entscheidungen, die Kontrolle der Machthaber und die Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidungen sind die Grundlagen nationaldemokratischer Staatsordnung.

Soviel Freiheit wie möglich erfordert soviel Ordnung wie nötig. Rechtsfreie Räume dürfen nicht geduldet werden.

Die Unabhängigkeit der gesetzgebenden, der ausführenden und der rechtsprechenden Gewalt im Staat ist sicherzustellen.

Der angemessene Zugang zu den Massenmedien ist allen gesellschaftlich relevanten Organisationen zu garantieren.

Bei nationalen Lebensfragen muß der Einfluß des Souveräns durch Volksentscheide auf allen politischen Ebenen gestärkt werden. Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes darf nicht durch Rechtsetzungsakte überstaatlicher Organisationen wie der Europäischen Union, der UNO oder der WTO ausgehöhlt werden.

Zentrale Eckpunkte einer politischen Neuordnung sind: die Festschreibung einklagbarer sozialer Grundrechte und der Grundpflichten, die Direktwahl des mit mehr Machtbefugnissen ausgestatteten Präsidenten der Deutschen durch das Volk und die Stärkung der Gesetzgebung durch Volksentscheide auf allen Ebenen. Dadurch wird die gemeinwohlschädigende Dominanz der Parteien zurückgedrängt und das Volk in seinen Rechten gestärkt.«

Die vorstehend aufgeführten staatspolitischen Forderungen könnten demokratischer kaum sein: Die Antragsgegnerin bekennt sich zur Volkssouveränität, fordert die Einführung von Volksentscheiden sowie die Direktwahl des Staatsoberhauptes. Dass der Antragsgegnerin aus

dem Reizwort „Volksgemeinschaft“ kein verfassungsprozessualer Strick gedreht werden kann, wurde oben bereits hinreichend dargelegt.

Die NPD hat ihre staats- und demokratiepolitischen Grundsätze schon in einer Broschüre ihrer Schriftenreihe „Profil“ aus dem Jahr 2001 festgelegt. Hier hieß es unmissverständlich zu den staatspolitischen Zielsetzungen der NPD:

»An dieser Gegenwartsbeschreibung orientiert, will die Nationaldemokratische Partei Deutschlands:

- den demokratischen und sozialen Bundesstaat gegen den extremistischen Egoismus stärken,
- dem deutschen Volk, unabhängig vom sozialen Status des einzelnen, den Wert des demokratischen und sozialen Bundesstaats vermitteln.
- die verfassungsfeindlichen Tendenzen, die BRD in eine totalitäre Gesellschaft umzuwandeln, durch Aufklärung des deutschen Volkes verhindern.
- jeder Form von Diktatur durch eine oder mehrere Parteien oder Gruppen den Kampf ansagen,
- das Gewaltenteilungsgebot der Demokratie in Legislative, Exekutive und Judikative konsequent durchsetzen, indem die Gewaltenschränkung so weit wie möglich eingedämmt wird,
- die zu beobachtende Entwicklung, dass die Parlamente als Scharnier zur wachsenden Gewaltenschränkung und Oligarchisierung dienen, zukünftig durch die Beschränkung der Parlamente auf ihre ureigensten Aufgaben, die Gesetzgebung, die Kontrolle der Regierung und die öffentliche Diskussion von Interessen und deren Folgen für die Gemeinschaft, von ihrem schlechten Ansehen im deutschen Volk befreien.
- allen politischen Parteien die Formulierung ihrer Ziele ermöglichen und das deutsche Volk darüber aufklären, welche dieser Parteien Ziele verfolgt, die gegen den demokratischen und sozialen Bundesstaat gerichtet sind,
- die demokratisch gebotenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger in Gesellschaft und Staat verbessern, was vor allem durch Direktwahl hoher Amtsträger und eine großzügigere Verwirklichung des Volksentscheids geschehen soll, was dem demokratischen Gebot der Volkssouveränität mehr Rechnung tragen wird,
- einem möglichen Bürgerkrieg, wie im ehemaligen Jugoslawien, in der BRD vorbeugen, wofür ein offener Dialog über die Zukunft des deutschen Volkes und Staates die Grundvoraussetzung darstellt.«

Die genannte Broschüre kann im Bestreitensfalle im Termin vorgelegt werden. Schon damals rekurrierte die Antragsgegnerin in erster Linie auf die Arbeiten des Speyrer Verfassungsrechtlers Hans Herbert von Arnim. Dazu hieß es in der Broschüre:

»Wer am realexistierenden Parteienstaat fundierte Kritik üben will, der kommt an einem Namen nicht vorbei: Hans Herbert von Arnim. In zahlreichen Büchern analysiert der Speyrer Staatsrechtler die demokratiefeindlichen Fehlentwicklungen in Deutschland, und er erntet dafür bei den parteipolitischen Nutznießern dieses politischen Systems zum Teil heftige Polemik. Mittlerweile legendär mutet von Arnims Fazit an, das er in seinem Buch „Staat ohne Diener“ gezogen hat: „Das Grundübel unserer Demokratie liegt darin, dass sie keine ist. Das Volk, der nominelle Herr und Souverän, hat in Wahrheit nichts zu sagen.“ Das Buch von Arnims lässt sich in vier Hauptthesen zusammenfassen: Das Volk wird entmündigt, die anstehenden politischen Probleme werden nicht gelöst, die Parteien durchdringen alle Bereiche, höhlen die Gewaltenteilung aus und unterlaufen den politischen Wettbewerb, statt Engagement für die Sache gewinnt das Eigeninteresse der politischen Klasse an Macht, Posten und Geld immer mehr Gewicht. Als Therapie bietet von Arnim an: Die Aktivierung des Volkes, etwa durch seine Mitwirkung an Verfassungsgebung und –änderung, durch Verbesserung des Wahlrechts zu den Volksvertretungen (freie statt starre Liste), durch Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid auch auf Bundesebene, durch Direktwahl der Exekutivspitzen (neben Bürgermeistern, Landräten bspw. auch Ministerpräsidenten).«

Der deutsche Staatsrechtler Hans-Herbert von Arnim ist der wohl bedeutendste deutsche Kritiker des Parteienstaates. In seinem im Jahr 2000 erschienenen Buch „Vom schönen Schein der Demokratie. Politik ohne Verantwortung – am Volk vorbei“, kommt von Arnim zu dem Schluss, dass in Deutschland eine zahlenmäßige Minderheit von 17.000 Personen ein parteiübergreifendes Kartell der Postenverteilung bildet, die ihr Fortkommen allerdings nicht ihrem Einsatz für Bürgerinteressen oder auch nur dem Vertrauen der Parteimitglieder an der Basis verdankt, sondern dem Wohlwollen anderer Berufspolitiker und Berufsfunktionäre. Deswegen ist für diesen Personenkreis nach von Arnim die Festigung ihrer persönlichen Beziehungen innerhalb der bestehenden Machtstrukturen wichtiger als ihr Einsatz für das Bürgerwohl. Um gegen diese Fehlentwicklung vorzugehen, schlug von Arnim in seinem Buch „Das System. Die Machenschaften der Macht“ einen „basisdemokratischen Urknall“ vor, wozu er die Direktwahl von Bundespräsident und Ministerpräsidenten und die Abhaltung von mehr Volksbegehren zählt. Es liegt von daher völlig neben der Sache, der Antragsgegnerin aus der Verwendung der Vokabel „Das System“ einen Strick drehen zu wollen.



Die Antragsgegnerin hat auf diese Entwicklung schon im Jahr 2007 mit einer Broschüre unter dem Titel „Mehr Demokratie wagen – eine demokratiepolitische Entgegnung“ reagiert, die auch als direkte Antwort auf einen Leitantrag für ein NPD-Verbot war, den die SPD auf ihrem Parteitag im gleichen Jahr verabschiedet hatte. In dieser Broschüre heißt es unter anderem:

»Diese Instrumentalisierung des Verfassungsschutzes zugunsten bestimmter politisch-weltanschaulicher Positionen in Kombination mit der antifaschistischen Drift der Bundesrepublik stellen eine ernsthafte Bedrohung der Demokratie dar. *Soziologisch* betrachtet läuft die Politik des „Kampfes gegen Rechts“ auf eine Aushebelung des Prinzips der funktionalen Differenzierung (im Sinne Luhmanns) zugunsten einer übergeordneten politischen Steuerung hinaus – genau jenes Gesellschaftsmodells, was den Verfassungsschützern als beobachtungswert im Sinne „rechtsextremistischen“ Gesellschaftsverständnisses erscheint! Die bundesdeutsche Realität kennt inzwischen zahlreiche Belege für die These, dass es hier längst nicht mehr um reine Absichtserklärungen geht, sondern dieser Entdifferenzierungsprozeß unter wechselnden terminologischen Ausflagungen wie „Zivilcourage“, „Gesicht zeigen“ etc. in allen gesellschaftlichen Subsystemen seine unheilvolle Wirkung zeitigt. Seien es Aufforderungen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie aus dem Jahre 2000, „Rechtsradikalen“ das Arbeitsverhältnis zu kündigen, seien es Kontenkündigungen aus politischen Gründen, sei es die Verweigerung der Mitgliedschaft von „rechten“ Personen in Vereinen und Organisationen und vieles andere mehr — immer wird ein Teil der Bevölkerung (Rechtsextremisten) mit Exklusion bedroht aufgrund einer unterstellten oder realen Gesinnung und nicht etwa aufgrund der Eigenlogik der jeweiligen gesellschaftlichen Funktionssysteme. Vom *juristischen* Standpunkt aus muss darauf verwiesen werden, dass demokratische Grundrechte, welche die geschilderte Praxis des Parteienkartells und des Verfassungsschutzes ja vorgibt zu schützen, im Wesentlichen Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat und eben nicht staatliche Kompetenznormen darstellen. Der einzelne Bürger kann streng genommen nicht verfassungswidrig handeln, sondern nur gegen Gesetze verstoßen, welche selbst wiederum entweder verfassungskonform oder verfassungswidrig sein können.

Ein wichtiger rechtsstaatlicher Grundsatz lautet: Dem Bürger ist alles erlaubt, was nicht explizit verboten ist, während dem Staat nur das erlaubt ist, was die Gesetze explizit regeln. Die Umwandlung der Grundrechte in Grundwerte durch die gängige Praxis des derzeitigen Parteienkartells sowie der Verfassungsschutzbehörden konterkarieren dieses Prinzip. Der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ wird damit ein quasi-religiöser Status zuerkannt. Werte haben die Eigenschaft, ihre Geltung in der laufenden Kommunikation unthematized vorauszusetzen. Wer geltende Werte explizit thematisiert oder in Frage stellt, muß damit rechnen, Verdacht auf sich zu ziehen beziehungsweise hohe Begründungslasten für sein Verhalten zu tragen, was wiederum die Motivationschwelle für ein solches Handeln anhebt. Gerade diejenigen, welche „Toleranz“ als Grundwert installieren wollen (obwohl dies kein Wert, sondern nur ein Prinzip zum Umgang mit verschiedenen Werten sein kann!) und permanent zu Toleranz ermahnen, meinen durch bloße Präsenz rechter Politikangebote dauerhaft „Unerträglichkeiten“ (also: intolerablen [!] Meinungsäußerungen und Argumentationen) ausgesetzt zu sein. Durch den semantischen Trick, einer oppositionellen Partei oder Organisation den Status des „Noch-nicht-Verboten-

Seins“ anzuheften, wird die Gewährung der Grundrechte unter einen ständigen Widerrufsvorbehalt gestellt. Man täuscht somit eine Toleranz vor, welche substantiell keine darstellt, sondern eine rechtsstaatlich gebotene Selbstverständlichkeit (eine Organisation, die nicht verboten ist, ist – mit allen sich daraus ergebenden Rechtsansprüchen – erlaubt!). Gleichzeitig aber wird deren grundgesetzlich garantierte Chancengleichheit massiv in Frage gestellt, was sich dann wiederum negativ z.B. auf das Wählerverhalten oder auf die Chancen der Rekrutierung attraktiven Personals auswirkt. Einem demokratischen Rechtsstaat stünde es gut an, sich auf die strafrechtsrelevante Bekämpfung krimineller Taten zu beschränken und nicht die Kriminalisierung seiner Bürger in deren Gedankengänge und Argumentationsmuster „vorzuverlagern“. Geht doch "[n]aturgemäß ... die stärkste Bedrohung für die Verfassungsordnung von den politischen Kräften aus, welche die politische Macht ausüben."«

Die demokratie- und staatspolitische Grundposition der NPD besteht nach alledem also darin

- a) eine Demokratisierung des Staates zu fordern, aber nicht nur als hohle Phrase, sondern durch den Ausbau konkreter Mitbestimmungsrechte der Staatsbürger und den Ausbau der Volksgesetzgebung und
- b) der massiven Beschneidung des politischen Pluralismus im Zuge des sogenannten „Kampfes gegen Rechts“ entgegenzutreten und der damit derzeit größten Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu begegnen.

Wenn die Antragsgegnerin also Kritik an der derzeit herrschenden politischen Ordnung übt, dann nur, weil diese ihr ein *Defizit* an wirklicher Demokratie vorwirft, und nicht etwa ein *Übermaß*. Eine demokratiefeindliche Programmatik der Antragsgegnerin kann von daher nicht festgestellt werden.

## 5.

Hinsichtlich des Vorwurfs, die Antragsgegnerin würde das demokratische System verächtlich machen, ist zudem die spezifische Situation der Antragsgegnerin maßgebend zu berücksichtigen. Diese besteht in der massiven Diskriminierung der Antragsgegnerin seit ihrem Bestehen durch die Parteien, welche vorliegend als Antragsteller in Erscheinung treten und die Beeinträchtigung des Mehrparteiensystems anstreben. Diese – auch mit massiven staatlichen Finanzmitteln betriebene – Diskriminierung stellt sich häufig als gegen die Menschenwürde von Parteimitgliedern und Anhängern der Antragsgegnerin gerichtet dar, ja „man“

schreckt dabei von einem „politischen Vernichtungskampf“ nicht zurück. Nur beispielhaft genannt sei hier der politische Terror von staatlich alimentierten Linksextremisten, soziale Stigmatisierung, Verlust des Arbeitsplatzes, Berufsverbote im öffentlichen Dienst, Kontokündigungen, Druckausübung auf Gastwirte, damit diese der Antragsgegnerin keine Räume zur Verfügung stellen, Diskriminierung durch Hotelbetreiber, die kurzfristig Beherbergungsverträge aus politischen Gründen kündigen, und so weiter und so fort. In dieser Situation können Aussagen, insbesondere die Wortwahl, die man als bedenklich einstufen mag, nicht als „aggressiv-kämpferisch“, sondern nur als „defensiv-kämpferisch“ eingestuft werden. Diese allenfalls als „defensiv-kämpferisch“ einzustufende Haltung stellt sich – selbst soweit es möglich ist, die entsprechenden Aussagen einzelner Mitglieder und (möglicher) Anhänger der Antragsgegnerin als solcher zuzurechnen – aufgrund des Rechtsgedankens von § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) als gerechtfertigt dar.

**a)**

Die Antragsgegnerin wurde bereits in den 1960er Jahre insbesondere von der Christdemokratie mit einem christlichen (?) „politischen Vernichtungskampf“ überzogen. Dies kann der (Selbst-)Einschätzung des Adenauer-Biographen Hans-Peter Schwarz in seinem Vorwort zu dem von Manfred Langner herausgegebenen Sammelband

vgl. Manfred Langner (Hrsg.) „Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei“, 1987, Seite 21,

entnommen werden. Dort wird die Sozialdemokratie dafür kritisiert, gegen die Grünen nicht in einer Weise vorgegangen zu sein, wie die CDU /CSU gegen die Antragsgegnerin:

»Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant hat, konnten die Sozialdemokraten nicht die Kraft zum politischen Vernichtungskampf aufbringen.«

Damit ist ausgesagt, dass gegen die Antragsgegnerin im Wege eines „politischen Vernichtungskampfes“ vorgegangen wurde, welcher nach Ansicht der Antragsteller wohl mit Demokratie konform ist, weil der Antragsgegnerin als Partei keine Grundrechte zukommen sol-

len, sondern sie allenfalls „toleriert“ wird (oder auch nicht). Man stelle sich nur vor, die Antragsgegnerin würde zum „politischen Vernichtungskampf“ gegen die Parteien aufrufen, welche vorliegend als Antragsteller in Erscheinung treten: Der Verbotsausspruch würde dann für „todsicher“ gehalten werden.

Hier spielt natürlich wiederum die Verfahrensungleichheit eine Rolle, die zumindest nach den Prämissen der Parteienstaatslehre eine solche darstellen muss, welche im Numerus clausus der Antragsberechtigung liegt; hätte die Antragsgegnerin eine faire Chance, derartiges Vernichtungsvokabular zu einem umfassenden Prozessgegenstand eines Feststellungsantrags nach Art. 21 Abs. 2 GG zu machen, wie dies umgekehrt die etablierten Parteien tun können, welche sich dazu eines zum Antrag berechtigten Verfassungsorgans bedienen können, dann würden diese Parteien von einem derartigen politischen Vernichtungskampf vielleicht doch absehen und in der Bundesrepublik Deutschland wäre dann zumindest die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und weltanschaulichen Bestrebungen gewährleistet.

Noch jüngeren Datums ist die Entscheidung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), also des Gesetzes, das zentral dem Verbot der Diskriminierung im Zivilrechtsverkehr gewidmet sein sollte, in dem Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das Merkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtlich wirkendes Diskriminierungsverbot mit der Begründung zu streichen, es bestünde sonst die Gefahr,

»dass z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus anerkenntniswerten Gründen verweigert wurden«

vgl. BT-Drs. 16/2022, Seite 13 zu Nr. 4 a.

Danach halten es die antragstellenden politischen Kräfte für „demokratisch“, wenn aufgrund „Gedankenguts“ die Hotelübernachtung oder die Eröffnung eines für das wirtschaftliche Leben zwingend erforderlichen Bankkontos verwehrt wird. Ein dem AGG-Konzept sehr gewogenes „Handbuch“ hat diese – nach den selbst gestellten legislativen Zielen bewertet – offe-

ne weltanschauliche Apartheidspolitik des Bundesgesetzgebers das Verhalten der vorliegend als Antragsteller in Erscheinung tretenden Parteien, wie folgt kommentiert:

»Mit dem **Ausschluß der Weltanschauung** aus dem zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot (§ 19 Abs. 1 AGG) hat der Gesetzgeber hingegen eine **Systemwidrigkeit** begangen. Religion und Weltanschauung sind gemäß Art. 4 GG gleichermaßen geschützt, weil sie in gleicher Weise Ausprägung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts sind. Der Gesetzgeber darf aus diesem Grund nicht willkürlich zwischen ihnen differenzieren. An einer plausiblen Begründung für die Unterscheidung fehlt es jedoch: Das gesetzgeberische Ziel war es, eine auf „anerkannten Gründen“ beruhende Differenzierung wegen der Weltanschauung zu ermöglichen. Diese Begründung steht in diametralen Gegensatz zu der Zielsetzung des AGG, nämlich gerade zu verhindern, dass Personen aufgrund unveränderlicher oder persönlichkeitsbezogener Merkmale aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Hierauf hat auch der Rechts-extremist, den der Gesetzgeber bei der Änderung der Norm vor Augen hatte, Anspruch. Sein Ausschluß vom Vertragsschluss ist nur aus Sachgründen gerechtfertigt - etwa, wenn ein Gastwirt den Zugang zum Lokal verweigert, weil er Grund zur Furcht vor Gewalttätigkeiten durch diese Person hat.«

vgl. Beate Rudolf / Matthias Mahlmann, Handbuch Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Rn. 21, Seite 193 f.

Dementsprechend ist festzustellen, dass die politischen Kräfte, welche im vorliegenden Antrag als Verfassungsorgane in Erscheinung treten, vor allem Mitgliedern und Anhängern der Antragsgegnerin die nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG auch für Abstammungsdeutsche gewährleistete Menschenwürde verweigern wollen.

Die Aberkennung der Menschenwürde von „Rechtsextremisten“, die auch als „Rechte“ oder „Nazis“ vorgeführt werden (ein weiterer Beleg, dass es beim vorliegenden Antrag um die Ausschaltung einer gesamten politischen Strömung bis hin zum Nationalliberalismus geht), setzt sich fort im so genannten „Nazi-Outing“:

»Es ist der Volkssport linksextremistischer Gruppen: Mitglieder der rechten Szene bloßzustellen und sie im Internet zu öffentlichen Personen zu machen. Persönlichkeitsrechte sprechen sie ihren „Outing-Opfern“ ab. Die Devise lautet: „den Nazis das Leben zur Hölle machen.«

vgl. dazu den entsprechenden Aufsatz von Katharina Iskandar in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 17.04.2011. Umso bezeichnender ist dann freilich, wenn derartige Outing-Aktionen von den auf dem linken Auge ersichtlich blinden Antragstellern vollständig ignoriert werden, man jedoch

Zeter und Mordio schreit, wenn Funktionäre der Antragsgegnerin sich „erdreisten“ die politischen Missetaten führender Funktionäre der etablierten Parteien beispielsweise vor Rathäusern anzuprangern, weil hierin eine „Bedrohung“ und „Einschüchterung“ zu sehen sei.

Persönlichkeitsrechte sprechen die Linksextremisten ihren „Outing-Opfern“ ab. Personen aus dem „rechten Milieu“ (sic!) hätten kein Recht auf Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit, lautet das Argument. Das gilt auch für Personen, die nur mutmaßlich der „rechten Szene“ (sic!) angehören. Straftaten, die aufgrund von Outings stattfinden, werden toleriert. Wenn nicht gar durch die Veröffentlichung von Wohnort, Autokennzeichen oder Arbeitsplatz forciert und in gewisser Weise auch gefordert.

Der unter „Antifaschismus“ laufende „Kampf gegen rechts“ (sic!) treibe danach seltsame Blüten. Im Namen von Toleranz und Anstand würden die Grundrechte der „Feinde“ missachtet. Diese gegen die Freiheitsrechte gerichtete Haltung des Antifaschismus werde von einem Denken getragen, „das in letzter Konsequenz auf die Vernichtung des Anderen zielt.“

vgl. dazu Horst Meier in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 03.07.2011, Seite 11 unter der Überschrift „In übler Tradition“.

Zumindest ist unter der schon seit längerem bei Grundrechtsverhinderungsaktionen praktizierten Parole „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“, ganz offen die „Verknastung“ von aus ideologischen Gründen als „Faschisten“ ausgemachter Personen angekündigt! Dem Staat Bundesrepublik Deutschland, also den Parteien, die über seine Staats- und Verfassungsorgane verfügen, und damit letztlich den Antragsstellern des vorliegenden Verfahrens ist diese Praktizierung einer „Ungleichheitsideologie“, also eines „Rechtsextremismus“ der bis zur „Mitte“ gehenden politischen Linken, dabei schon deshalb zuzurechnen, weil wohl einige der Gelder, die auf Bundesebene seit 2007 jährlich in Höhe von 24 Millionen Euro für den „Kampf gegen Rechts“, wie dies in der Presse formuliert wird, ausgegeben werden, zumindest indirekt derartigen Gruppierungen zufließen. So ist etwa die 24-seitige Broschüre des Jugendverbandes der Gewerkschaft Ver.di mit dem Titel „Aktiv gegen extrem rechte Zeitungen“, wo dargelegt wird, wie Kioskbesitzer eingeschüchtert werden können, unerwünschte Zeitschriften Andersdenkender (unter Einschluss der „Preußischen Allgemei-

nen Zeitung“ als „Nazizeitung“) aus dem Sortiment zu nehmen, mit dem Hinweis versehen: „gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes“

vgl. „eigentümlich frei“, Aug. / Sept. 2012, Seite 6.

Insofern ist nachvollziehbar, dass die frühere Bundesfamilienministerin (CDU), die für diese Gelder zuständig ist, eine – wenngleich nichtssagende – „Extremismusklausel“ bei der Vergabe zur Förderung der amtlichen Ungleichheitsideologie, d.h. eine Verpflichtung auf das Grundgesetz aufgenommen haben will. Es ist bezeichnend, dass ein Bundestagsvizepräsident sich schon gegen die Abgabe von derartigen Lippenbekenntnissen auf das Grundgesetz (mehr dürfte dies bei vielen der indirekten Empfänger staatlicher Gelder kaum darstellen) wendet, sondern die „Zivilgesellschaft“ – zu der natürlich „Rechtsextremisten“ nicht zählen – zu Maßnahmen auffordert, die sich letztlich als rechtswidrig darstellen: Der ehemalige Bundestagsvizepräsident Thierse meint nämlich, dass der „zivile Widerstand“ „im Übrigen durch unsere Verfassung und unser Verfassungsgericht legitimiert“ sei

So in der der (rechtsextremistischen?) Ungleichheitsideologie „gegen rechts“ gewidmeten Ausgabe der amtlichen Zeitung „Das Parlament“ vom 16. Juli 2012, Seite 2; auf Seite 6 dieser amtlichen Zeitung wird die offizielle oder zumindest offiziöse Ungleichheitsideologie verkündet: „Extremistische Parteien dürfen teilweise ausgegrenzt und an den Pranger gestellt werden“, wobei sich diese amtliche Zeitung unter „Extremismus“ wie schon das Allgemeinthema der Ausgabe besagt, nur „Rechtsextremismus“ vorstellen kann; ohne einen Grundgesetzartikel zu nennen (Art. 20 Abs. 4 GG?) oder eine Verfassungsgerichtsentscheidung anzuführen, wird dann behauptet, dass folgende Art des „zivilen Widerstands“ gerechtfertigt sei:

„Die Zivilgesellschaft ist genauso herausgefordert zu widersprechen, wenn Rechtsextreme die Straßen und Plätze unserer Republik besetzen wollen. Deswegen habe ich es immer sympathisch gefunden, wenn in Dresden, Berlin oder anderswo Bürger sich dagegen wehren, dass die NPD aufmarschiert“,

womit sich der ehemalige Bundestagsvizepräsident gegen das häufig gerichtlich eingeklagte und bestätigte Grundrecht der Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit von politischer Opposition wendet. Seine Teilnahme an rechtswidrigen Sitzblockaden macht dabei deutlich, dass er damit nicht Demonstrationen mit Gegenparolen meint, sondern Grundrechtsverhinderung, die zumindest unter dem Gesichtspunkt von § 21 des Versammlungsgesetzes straf-

rechtlich relevant ist. Immerhin ist dieser Praxis veralltäglichter, aber wohl trotz Legalitätsprinzips nicht (hinreichend, wenn überhaupt) strafrechtlich verfolgter Illegalität „gegen rechts“ Bundesverfassungsrichter *Masing* entgegengetreten:

»Es geht nicht an, dass sich staatliche Behörden dafür feiern lassen, dass sie eine erlaubte Veranstaltung abgedrängt haben.«

Hier spielte der Staatsrechtslehrer auf die beliebte Übung von manchen Bürgermeistern und Abgeordneten an, genehmigte Aufmärsche faktisch zu unterbinden:

»Es ist keine gute Tat, rechtsradikale Demonstrationen zu verhindern.«

vgl. FAZ vom 25.10.2010, Seite 4: Meinungsfreiheit ist keine Frage der Meinung.

Das gegenüber dieser rechtlich eindeutigen Haltung durch Geschichtsideologie wohl etwas abgestumpfte Rechtsempfinden des ehemaligen Bundestagsvizepräsidenten Thierse kommt in seiner Annotzung einer Gerichtsentscheidung zum Ausdruck, in dem ein Verwaltungsgericht, das entsprechend der Rechtslage eine „rechte“ Versammlung erlaubt hatte und zur Sicherstellung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit einer „rechten“ Gruppierung eine als konkrete Gefahr anzusehende gewerkschaftliche Gegendemonstration, nämlich eine geplante Grundrechtsverhinderungsblockade gewerkschaftlicher Hilfstruppen wegen plausibel befürchteter Illegalität verboten hatte, als „juristische Parteinahme zugunsten einer Neonazi-Versammlung“ gewertet, was „angesichts der deutschen Geschichte erschütternd“ sei. Dieser seine Geschichtsideologie gegen Verfassungs- und Verfassungsnormen ausspielende Parlamentsvizepräsident musste sich dann berechtigter Weise von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Hannover dahingehend belehren lassen, dass ein Gericht nicht nach politischer Opportunität entscheiden könne, da dies angesichts „der deutschen Geschichte erschütternd“ wäre.

Diese systematische von den Antragstellern, d.h. von den ihn darstellenden Konkurrenzparteien betriebene, mit Staatsmitteln geförderte und „antifaschistisch“ tolerierte massive Diskriminierung im Sinne von Grundrechtsverhinderungen und Verächtlichmachung insbeson-



dere der Antragsgegnerin, ihrer Mitglieder und Anhänger ist zur traurigen Routine in diesem Land geworden und müsste bei einer nach der Parteienstaatslehre zwingend gebotenen Antragsberechtigung nach §§ 43 ff. BVerfGG in Verfahren gegen Parteien, die vorliegend als Verfassungsorgane in Erscheinung treten, ausführlicher dargestellt werden. Es kann insgesamt von einer Feinderklärung gesprochen werden, welcher die Antragsgegnerin ausgesetzt ist.

Gegen diese massive Beeinträchtigung ihrer grundrechtlichen Rechtspositionen kann sich die Antragsgegnerin in der Regel nur verbal zur Wehr setzen, zumal die Gerichtsbarkeit völlig überlastet wäre, wenn die Hunderten von Einzelfällen gerichtlich durchgesetzt werden würden, wozu die Antragsgegnerin schon kein Personal und keine hinreichenden Geldmittel hat. Auch hier zeigt sich die Benachteiligung durch den Numerus clausus der Antragsberechtigung; denn nur in einem gegen eine Partei der Antragssteller gerichteten Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG könnten diese Einzelfälle zu einem umfassenden verfassungsgerichtlichen Streitgegenstand gemacht werden.

Diese verbale Verteidigung mag im Einzelfall nicht geschickt oder überzogen sein, ein Vorwand für die Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit können sie aber schon deshalb nicht sein, weil damit völlig ausgeblendet würde, was sonst in der politischen Auseinandersetzung an Äußerungen getätigt wird.

## **b)**

Eine angemessene Würdigung des Verbalradikalismus von Anhängern und Mitgliedern der Antragsgegnerin ist die Frage, wie Mitglieder und Anhänger der Parteien reagieren würden, die vorliegend als Verfassungsorgane in Erscheinung treten, wären sie derart massiven Diskriminierungen und Verächtlichmachungen ausgesetzt, wie die Antragsgegnerin, ihre (möglichen) Anhänger und Mitglieder. Da diese Situation nicht gegeben ist, bleibt nichts anderes übrig als eine Hypothese aufzustellen, die sich aus einer ähnlichen Konstellation einer totalen Defensivlage ergibt. Hinzuweisen ist auf die Äußerung des gescheiterten Bundespräsidenten Wulff (CDU). Dieser hat in einem Telefonanruf an die Bildzeitung von „Krieg führen“ gesprochen, es sei der „Rubikon überschritten“ (also: Bürgerkrieg, *Anm.*), und ein „endgültiger Bruch“ wurde ins Spiel gebracht.

In einem gegen die CDU gerichteten Antrag nach Art. 21 Abs. 2, 3 GG könnte damit im Sinne der Argumentationsweise der Antragsstellung „bewiesen“ werden, dass die CDU ihr unerwünschten Presseorganen und politischen Gegnern „Krieg“ androht, um diesen als „Bürgerkrieg“ durchzuführen, was ja mit dem Codewort „Rubikon“ eindeutig gemeint ist, und eine „Wesensverwandtschaft“ mit den Herrschaftsmethoden Julius Caesars belegt. Der angekündigte „endgültige Bruch“ wäre als Hinweis darauf zu interpretieren, dass sich die CDU von parlamentarischen Kompromissen verabschiedet und zu einem totalitären Freund-Feind-Verhältnis übergeht. Dieser Verbalradikalismus könnte man dann sogar als „Beweis“ für Gewaltbereitschaft, auf alle Fälle als Nachweis für eine „aggressiv-kämpferische Haltung“ konstruieren, die naturgemäß gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist, welche durch einen friedlichen Machterwerb und friedliche Machterhaltung gekennzeichnet ist und nicht durch Bürgerkrieg oder einer Drohung mit diesem.

Aufgrund der „Wesensverwandtschaft“ der CDU mit der Zentrumsparterie von 1933, welche für die „Legalität der Diktatur“ in Deutschland verantwortlich ist und ihrer Wesensverwandtschaft mit der österreichischen Christlich-Sozialen Partei, welche staatsstreichartig die parlamentarische Demokratie abgeschafft hat und zur Niederringung der Sozialdemokratie durch Bürgerkrieg entschlossen war, kann man von der CDU nichts anderes als die Abschaffung, zumindest Untergrabung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erwarten. In einem gegen die CDU gerichteten Antrag nach Art. 21 Abs. 2, 3 GG könnte man schließlich zur Abrundung des Bildes auf die Mitwirkung der „gegen Rechts“ agitierenden Christdemokraten bei der Verwaltung der linksextremistischen, von der aus KPD und SPD hervorgegangenen Partei „Die Linke“ geführten DDR-Diktatur verweisen, womit die Gefährlichkeit und Verbotsbedürftigkeit der Christdemokratie aufgrund entsprechender „Wesensverwandtschaft“ hinreichend belegt wäre. Dazu könnte man einen Sack voller „Beweismittel“ von der Qualität der vom Antragsteller des hiesigen Verfahrens vorgelegten „Beweise“ auf den Tisch packen.

Der angeführte Verbalradikalismus eines (ehemaligen) Repräsentanten einer etablierten Partei, welche vorliegend als Antragsteller in Erscheinung treten, ist zumindest als deutlicher Hinweis zu werten, zu welchem extremen / extremistischen Verbalradikalismus maßgebliche Mitglieder und Anhänger etablierter Parteien fähig wären, wenn ihre Parteien und sie selbst

in einem Ausmaß politisch und gesellschaftlich diskriminiert und auch diffamiert werden würden, wie ideologie-politisch als „rechts“, „rechtsradikal“, „rechtsextrem“, „rechtsextremistisch“ oder – zunehmend – „nazistisch“ eingestufte Parteien, Vereinigungen und Personen. Man stelle sich vor, eine Gemeindebehörde würde amtlich oder quasi-amtlich (durch Duldung und Unterstützung entsprechender Organisationen) Ortsschilder aufstellen etwa mit einer Parole „Sozialdemokratler unerwünscht!“ Der Vorwurf des „Faschismus“ oder des unterdrückenden „NS-Staates“ wäre wohl noch das Harmloseste, was dann von derartigen Politikern – und zwar mit Recht! – zu vernehmen wäre. Es würde ebenfalls berechtigter Weise der Hinweis auf entsprechende Slogans der NS-Zeit wie „Juden unerwünscht!“ nicht fehlen. Dieser hypothetische Vergleich, dem jedoch aufgrund der angeführten Rubikon-Äußerung des ehemaligen Bundespräsidenten Wulff (CDU) der Realitätsgehalt wohl nicht abgesprochen werden kann, ergibt einen fairen Maßstab dafür, wie der als „Beweis“ angeführte Verbalradikalismus in einigen Aussagen von (möglichen) Anhängern und Mitgliedern der Antragsgegnerin fairer Weise zu werten ist: als defensiv-kämpferisch! Ebenso wenig wie man unter derartigen Bedingungen Verbalradikalismus von CDU- und SPD-Politikern trotz umfangreichen „Beweismaterials“ als Verbotsbegründung verwenden könnte, kann dies hinsichtlich der Antragsgegnerin des vorliegenden Antrags auf Finanzierungsentzug gemacht werden.

Abgesehen davon, dass die Vokabel „aggressiv-kämpferisch“ begriffslogisch das Element „defensiv-kämpferisch“ zur Folge hat, geht es dabei nicht um ein bloßes Begriffsspiel, sondern diese Begrifflichkeit ist aufgrund der Garantie der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG als Grundlage der (demokratischen) Freiheit nach Art. 20, 79 Abs. 3 GG überhaupt, sofern diese entgegen der Ansicht der Antragstellung auch für politische Parteien gilt, welche zur Beeinträchtigung des Mehrparteiensystems nach einem extremen Verständnis von Art. 21 Abs. 2 GG verboten bzw. nach Art. 21 Abs. 3 GG finanziell kaltgestellt werden sollen, geboten. Dies ist nämlich letztlich dem Rechtsgedanken von § 193 StGB zu entnehmen, welcher als vorkonstitutionelles Recht zur Bestimmung des Inhalts der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG auch bei Beachtung von Art. 79 Abs. 1 GG (Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und nicht Gesetzmäßigkeit der Verfassung, wie dies bei der Definition der freiheitlich demokratischen Grundordnung erfolgt ist) heranzuziehen ist und anerkanntermaßen von der Gerichtsbarkeit auch herangezogen wird, insbeson-

dere im Zusammenhang mit dem „Kampf ums Recht“, wo zugestanden wird „selbst harte Worte gebrauchen“ zu dürfen „und auch zusammenfassende Wertungen können ihm (etwa einem betroffenen Beamten, *Anm.*) nicht versagt werden.“ Als relevant ist dabei der Gesichtspunkt anzusehen, dass eine Äußerung im Zusammenhang mit dem „Kampf ums Recht“ gefallen ist und von welchem Adressatenkreis dabei auszugehen ist. Im „Kampf ums Recht“ dürfen „auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnvolle Schlagworte benutzt und sogar „ad personam“ argumentiert werden. Negativ fällt ins Gewicht, wenn die Äußerung falsche Tatsachen enthalten hat, da für die Äußerung derselben nicht die „Vermutung zugunsten der freien Rede“ gilt

vgl. BVerfGE 90, 241, 248.

Im parteipolitischen Meinungskampf geht es letztlich immer um einen Kampf ums Recht, in Sonderheit bei den Gruppierungen, deren Rechtsstellung durch Parteiverbotsdrohungen und antifaschistische Diskriminierungsaktionen und gegen die Menschenwürde verstoßende (quasi-)amtliche Propaganda nahezu permanent bedroht ist. Die Antragsgegnerin befindet sich kontinuierlich in der Situation, zum „Gegenschlag“ ausholen zu müssen. In dieser Situation müssen sich die Parteien, welche vorliegend als Verfassungsorgane einen Finanzausschluss herbeiführen wollen, nach der Rechtsprechung einiges gefallen lassen, was auch für die Kritik an den Verhältnissen gilt, die den eigentlichen Antragsstellern vorgeworfen werden können. Diesen Verhältnissen, die man auf den Begriff „System“ bringen mag, wie etwa die Unterdrückung der Antragsgegnerin unter der Vokabel „Vielfalt“ (sic!), welche wohl nicht den politischen Pluralismus, sondern einen Hautfarbenpluralismus meint, rechtfertigen eine massive Kritik, welche dementsprechend auf der Ebene der (bisherigen) Parteiverbotsrechtsprechung als „defensiv-kämpferisch“ eingestuft werden muss und dementsprechend nicht als „aggressiv-kämpferische Haltung“ vorgeworfen werden kann.

## 6.

Abgesehen davon, dass die Antragsgegnerin – wie dargelegt – weit davon entfernt ist, das Demokratieprinzip als solches zu bekämpfen, sondern sich lediglich gegen die Demokratiepervertierung wendet, welche die vorliegend als Antragsteller in Erscheinung tretenden etablierten Parteien dem Deutschen Volk und auch dem erkennenden Gericht als „Demokra-

tie“ verkaufen wollen, kann die Antragsgegnerin auch auf zahlreiche parlamentarische Initiativen ihrer ehemaligen Landtagsfraktionen verweisen, in denen ausdrücklich ein Mehr an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit eingefordert wurde. Eine nähere Befassung mit diesen parlamentarischen Initiativen ist auch deshalb dringend geboten, weil die Antragsteller in Folge ihrer auf einen Finanzierungsausschluss kaprizierten selektiven Wahrnehmung natürlich nur solche Geschehnisse wiedergeben, die der Antragsgegnerin nachteilig sind. So soll wahrheitswidrig der Eindruck erweckt werden, die Antragsgegnerin hätte durch ihre Abgeordneten in den Landesparlamenten nur herumgepöbelt und gegen die Ordnung verstoßen. Das Gegenteil ist aber der Fall, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen:

#### **a) Initiativen der NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag**

##### **LT-Drs. 4/0888 vom 28.02.2005: Zustimmungsgesetz zur EU-Verfassung.**

Die Staatsregierung wurde in diesem Antrag unter anderem ersucht, in den Beratungen über das Gesetz unter anderem zur Diskussion zu stellen, ob eine Europäische Verfassung einen weiteren und womöglich unumkehrbaren Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer existentiellen Staatlichkeit der EU darstellt. Außerdem sollte die Staatsregierung im Beratungsprozess die Frage aufwerfen, ob die Verabschiedung einer europäischen Verfassung die Bestimmungen in Art. 20 über die Bundesrepublik als demokratischen und sozialen Bundesstaat berührt, insbesondere mit Blick auf die Prinzipien der Volkssouveränität („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus [...]“) und des Legitimationskettenprinzips („Sie wird vom Volke in Abstimmungen und Wahlen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“).

##### **LT-Drs. 4/1126 vom 01.04.2005: EU-Dienstleistungsrichtlinie: Informationen zum Verhandlungsstand; Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit.**

In diesem Antrag der NPD-Fraktion wurde die Staatsregierung ersucht, die noch in der Diskussion befindlichen und der EU-Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie vorliegenden Elemente eines sogenannten Herkunftslandprinzips im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit der staatlichen Grundordnung der Bundesrepublik zu prüfen oder prüfen zu lassen, insbesondere hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG). Außerdem wurde die Staatsregierung gebeten, die Verhandlungen über die Dienstleistungsrichtlinie aufmerksam zu verfolgen und den

Landtag über neue Erkenntnisse so rechtzeitig zu informieren, dass eine umfassende Meinungsbildung über die Zustimmungsfrage und entsprechende parlamentarische Initiativen der Landtagsfraktionen noch möglich sind.

**LT-Drs. 4/1567 vom 10.5.2005: Überprüfung der Vereinbarkeit des deutschen Zustimmungsgesetzes zum Europäischen Verfassungsvertrag mit dem Grundgesetz (Abstrakte Normenkontrollklage).**

In diesem Antrag wird die Staatsregierung von der NPD-Fraktion ersucht, nach § 13 Abs. 6 BVerfGG den Antrag an das Bundesverfassungsgericht zu stellen, das Gericht möge die Vereinbarkeit des Zustimmungsgesetzes zum Europäischen Verfassungsvertrag mit dem Grundgesetz überprüfen. Die NPD-Fraktion befürchtete, dass einfache Rechtsakte der EU-Organe Vorrang nicht nur vor einfachen Gesetzen der EU-Mitgliedsstaaten, sondern sogar vor den nationalen Verfassungen erhalten könnten. Die NPD-Fraktion befürchtete, dass die neben den Grundrechten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO) konstituierenden Grundsätze des Art. 20 GG und das daraus abgeleitete Legitimationskettenprinzip de facto außer Kraft gesetzt werden könnten. Die NPD-Fraktion beantragte zu diesem Antrag eine hochkarätige Sachverständigenanhörung, an der als von der NPD-Fraktion benannter Sachverständiger der Verfassungsrechtler Karl Albrecht Schachtschneider teilnahm.

**LT-Drs. 4/2486 vom 4.7.2005: Verurteilung von politischer Gewalt durch den Sächsischen Landtag.**

In diesem Antrag forderte die NPD-Fraktion den Landtag zur Verurteilung jeglicher politisch motivierter Gewalt gegen Sachen und Personen auf. Dieser Antrag wurde von den Vertretern genau derjenigen politischen Parteien abgelehnt, die vorliegend – als Antragsteller in Erscheinung tretend – der Antragsgegnerin die Billigung von Gewalt vorwerfen.

**LT-Drs. 4/3667 vom 6.12.2005: Sicherung der deutschen Souveränitätsrechte und der Beachtung des Völkerrechts in Sachsen.**

Nach einer ganzen Reihe von Berichten über Vorfälle, bei denen der us-amerikanische Geheimdienst CIA terrorverdächtige Gefangene durch den deutschen Luftraum transportiert und auf Luftwaffenstützpunkten in Deutschland gefangengehalten haben soll, forderte die NPD-Fraktion die Staatsregierung auf, dass jegliche Festnahmen oder Gefangenentransporte durch ausländische Geheimdienste auf sächsischem Territorium oder im sächsischen Teil des

deutschen Luftraums unterbleiben und Verletzungen deutscher Souveränitätsrechte wenigstens insofern verhindert werden, als sie zu Verstößen gegen das Völkerrecht führen könnten.

**LT-Drs. 4/5812 vom 05.07.2006: Überprüfung der Vereinbarkeit des deutschen Zustimmungsgesetzes zum Europäischen Verfassungsvertrag mit dem Grundgesetz (Abstrakte Normenkontrollklage); Verhinderung einer Wiederholung des EU-Verfassungsvertrages in neuer vertragsrechtlicher Form, aber mit gleichem Rechtsrang.**

Nach den demokratischen Voten von Niederländern und Franzosen gegen eine EU-Verfassung forderte die NPD-Fraktion die Staatsregierung auf, sich auf Bundesebene und europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass es keinen Verfassungsschöpfungsprozess durch die Hintertüre über eine zusammengestrichene und komprimierte Fassung des ursprünglichen EU-Verfassungsentwurfs ohne direkte Beteiligung des deutschen Volkes und ohne ernsthafte inhaltliche Debatte im Bundestag und Bundesrat geben dürfe.

**LT-Drs. 4/6553 vom 27.09.2006: Verfassungsrechtliche Überprüfung der Bundes- und Landesförderung von Projekten des sogenannten „Kampfes gegen Rechts“.**

Mit diesem Antrag forderte die NPD-Fraktion die Staatsregierung auf, dem Landtag darüber zu berichten, inwieweit die Bekämpfung einer politischen Großrichtung wie der gesamten „politischen Rechten“ unter Inanspruchnahme immenser staatlicher Gelder überhaupt verfassungsrechtlich zulässig ist.

**LT-Drs. 4/6889 vom 06.11.2006: Stasi-Überprüfung beibehalten! Erklärung des Sächsischen Landtags.**

Mit diesem Antrag wollte die NPD-Fraktion einen Landtagsbeschluss für eine Beibehaltung der bisher geltenden Rechtslage für den Umgang mit Stasi-Unterlagen erreichen, um das bisher erreichte Maß an rechtsstaatlicher Transparenz auf diesem Gebiet nicht zu vermindern.

**LT-Drs. 4/8587 vom 30.04.2007: Landtagsbeteiligung und Positionsbestimmung der Staatsregierung bei der Föderalismusreform II.**

Mit diesem Antrag wurde die Staatsregierung ersucht, die Mitwirkung des Landtages im Zuge der Föderalismusreform II sicherzustellen, den Landtag über Beschlussvorlagen der Föderalismuskommission zeitnah zu informieren und die Position der Staatsregierung zu allen

Beschlußvorlagen im Landtag zur Diskussion zu stellen. So wollte die NPD-Fraktion eine der Sache angemessene Transparenz auch auf Landtagsebene sicherstellen.

**LT-Drs. 4/10156 vom 26.10.2007: EU-Reformvertrag verhindern – Europa muß frei bleiben! Für eine Bundesratsinitiative des Freistaats Sachsen.**

Die NPD-Fraktion kritisierte in diesem Antrag, dass über den sog. EU-Reformvertrag in verfassungsähnlicher Form und Diktion die Gestaltungskompetenzen für ganze Politikbereiche wie Währung, Außenhandel, „wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt“, Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Verkehr, Wettbewerbsrecht, etc, auf die Europäische Union verlagert werden, wodurch nach Auffassung der NPD-Fraktion im Endeffekt die Errichtung eines EU-Bundesstaats ohne Staatsvolk und demokratische Legitimation droht.

**LT-Drs. 4/12906 vom 21.07.2008: Sachsen von ausländischen Streitkräften freihalten – US-Truppentransporte über den Flughafen Leipzig-Halle sofort unterbinden!**

Im Zuge einer Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig räumte ein Anwalt des Freistaates erstmals ein, dass über den Flughafen Leipzig-Halle auch US-amerikanische Truppentransporte nach Kuwait erfolgen würden, von wo aus die Soldaten in die Krisen- und Kriegsgebiete im Irak und Afghanistan verbracht würden. Die NPD-Fraktion forderte eine sofortige Einstellung der Truppentransporte, da diese nach dem Zwei-plus-Vier-Vertrag klar vertragswidrig seien und damit gegen das Völkerrecht verstießen.

**LT-Drs. 4/14651 vom 06.02.2009: Flughafen Leipzig als zentraler Umschlagpunkt für US-Truppentransporte.**

Nachdem bekannt geworden war, dass alleine im Jahr 2008 ca. 450 000 US-amerikanische Soldaten über den Flughafen Leipzig-Halle in die Kriegs- und Krisengebiete des Nahen Ostens verbracht wurden, forderte die NPD-Fraktion ein Ende dieser gegen den Zwei-plus-Vier-Vertrag verstoßenden Praxis, die einer weiteren Entstaatlichung des Gewaltmonopols Vorschub leiste.



**LT-Drs. 5/219 vom 23.10.2009: Missachtung des Versammlungsrechts vor, während und nach der genehmigten Demonstration „Recht auf Zukunft“ am 17.10.2009 in Leipzig.**

In diesem Antrag thematisierte die NPD-Fraktion die leider häufig angewendete polizeiliche Praxis, auch gerichtlich genehmigte Demonstrationen politisch rechtsstehender Parteien oder sonstiger Anmelder unter Verweis auf eine bestehende Gefahrenlage vor Ort zu untersagen, was zu einer immer weitergehenden Aushöhlung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit führt.

**LT-Drs. 5/566 vom 27.11.2009: Finanzielle Handlungsfähigkeit der sächsischen Städte und Gemeinden wiederherstellen – Erfüllung sozialer Aufgaben sicherstellen!**

Mit diesem Antrag wurde die Staatsregierung ersucht, dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung und der Verpflichtung zur Wahrung des Konnexitätsgrundsatzes, wie er sich aus Art 104a GG und Art. 85 der Verfassung des Freistaates Sachsen ergibt, nachzukommen und die sächsischen Städte, Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch ein ganzes Maßnahmenbündel vor dem Hintergrund steigender Sozialausgaben und sinkender kommunaler Einnahmen mittels eines finanziellen Ausgleichsprogramms zu unterstützen.

**LT-Drs. 5/1793 vom 22.03.2010: Qualifizierten Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung sicherstellen – Kommunen durch Bund und Land entlasten.**

In diesem Antrag mit dem Ziel des Ausbaus der Kinderbetreuung wurde die Staatsregierung außerdem gebeten, in Verhandlungen mit den Regierungen der anderen Bundesländer auf eine Bundesratsinitiative an den Deutschen Bundestag hinzuwirken, dass bei Aufgabenübertragungen durch Bundesgesetze auf Kommunen eine Konnexitätsregel zugunsten der Kommunen im Grundgesetz verankert wird, die Artikel 104a Absatz 3 GG durch folgenden Satz 3 ergänzt: „Bundesgesetze, durch die den Kommunen die Erfüllung von in ihrer Durchführung ganz oder teilweise vorgeschriebenen Aufgaben übertragen wird und die auf Kosten der Kommunen einen individuellen Leistungsanspruch für Dritte begründen, verpflichten den Bund, den Kommunen einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu leisten.“

**LT-Drs. 5/2644 vom 04.06.2010: Würdigung des 17. Juni 1953 durch die Verleihung des Status eines gesetzlichen Gedenktages.**

Die NPD-Fraktion schlug vor, in Anerkennung und Achtung der herausragenden historischen Bedeutung des 17. Juni 1953 als des ersten Volksaufstandes in Ost- und Ostmitteleuropa gegen die kommunistische Schreckensherrschaft künftig den 17. Juni durch die Verleihung des Status eines gesetzlichen Gedenktages zu würdigen.

**LT-Drs. 5/3059 vom 09.07.2010: De-facto-Kürzungen bei Hartz IV ausgleichen – Bundesverfassungsgerichtsurteil umsetzen.**

Die NPD-Fraktion ersuchte die Staatsregierung, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Regelsätze des Arbeitslosengeldes nach SGB II rückwirkend zum 1. Juli 2010 an die tatsächliche Entwicklung der Lebenshaltungskosten nach dem Verbraucherpreisindex angepasst werden, um so den besonderen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 09.02.2010 an die Berechnung der Regelsätze des SGB II stellte, gerecht zu werden.

**LT-Drs. 5/4651 vom 10.01.2011: Versammlungsfreiheit achten – Blockadeaufruf des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ verurteilen.**

Die NPD-Fraktion bat den Sächsischen Landtag, nochmals festzustellen, dass die Versammlungsfreiheit vom Grundgesetz in Art. 8 und der Verfassung des Freistaates Sachsen in Art. 23 garantiert wird und die Blockade von nicht verbotenen Versammlungen gemäß des § 23 Sächs. Versammlungsgesetz strafbar ist.

**LT-Drs. 5/5247 vom 09.03.2011: Gewährleistung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit durch die Exekutive – insbesondere durch Versammlungsbehörden und Polizei gewährleisten.**

Die NPD-Fraktion forderte die Staatsregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass im Freistaat Sachsen das Grundrecht für alle Deutschen, sich friedlich, ohne Waffen und ohne Verletzung der Grundrechte anderer zu versammeln, gewährleistet wird.

**LT-Drs. 5/5248 vom 09.03.2011: Aushebelung der Versammlungsfreiheit durch Blockaden am 19. Februar 2011 in Dresden.**

Mit dem Berichts Antrag wollte die NPD-Fraktion klären, warum für viele Teilnehmer gerichtlich genehmigter Demonstrationen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht gewährleistet wurde.

**LT-Drs. 5/5553 vom 11. April 2011: Kinderbetreuung und -erziehung für unter Dreijährige: Familien stärken – Wahlfreiheit der Eltern endlich herstellen – verfassungsrechtliche Vorgaben endlich umsetzen.**

Die NPD-Fraktion forderte die Staatsregierung und den Landtag auf, endlich eine Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 („Kinderbetreuungs Urteil“) zu arbeiten, um so die Voraussetzungen zu schaffen, „daß es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten, wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden.“

**LT-Drs. 5/6118 vom 16.06.2011): Nationalen Gedenktag für die Opfer der Vertreibung einfordern!**

Mit diesem Antrag mahnte die NPD-Fraktion eine Umsetzung des Beschlusses des Bundesrates Drs. 460/03 vom 02.07.2003 an, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, den 5. August – den Jahrestag der Unterzeichnung der Charta der deutschen Heimatvertriebenen – zum nationalen Gedenktag für die Opfer der Vertreibung zu erklären.

**LT-Drs. 5/6130 vom 20.06.2011: Abzug aller US-amerikanischen Atomwaffen von deutschem Boden jetzt!**

Mit diesem Antrag ersuchte die NPD-Fraktion die Staatsregierung, sich mit Nachdruck bei der Bundesregierung für den Abzug aller US-amerikanischen Atomwaffen von deutschem Boden und damit für die Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP aus dem Jahr 2009 einzusetzen.

**LT-Drs. 5/6868 vom 05.09.2011: Den permanenten Rechtsbruch stoppen – Nein zur Einführung von Euro-Bonds.**

In diesem Antrag forderte die NPD-Fraktion den Landtag unter anderem auf, den wiederholten Bruch von Beschlüssen des Bundestags durch die Bundesregierung – so zum Beispiel den

Beschluss des Bundestages vom 17.3.2011 zur Wahrung der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und zur Vermeidung der Einführung einer Haftungsgemeinschaft innerhalb der Europäischen Währungsunion – zu verurteilen und die Bundesregierung aufzufordern, sich wieder rechtstreu zu verhalten.

**LT-Drs. 5/7453 vom 11.11.2011: Raus aus dem Euro – Ja zur DM: Volksabstimmung jetzt!**

Mit diesem Antrag wurde die Staatsregierung aufgefordert, unverzüglich eine Bundesratsinitiative für eine Änderung des Grundgesetzes zu ergreifen, um in Deutschland Volksabstimmungen auf nationaler Ebene zu ermöglichen und sich dafür einzusetzen, dass in Deutschland auf nationaler Ebene eine Volksabstimmung über die Frage des Verbleibs Deutschlands in der „Europäischen Währungsunion“ durchgeführt wird.

**LT-Drs. 5/7463 vom 14.11.2011): Mißbrauch von terroristischen Straftaten in der politischen Auseinandersetzung beenden – Geheimdienstliche Verstrickungen in die Straftaten der Zwickauer Kriminellengruppe konsequent aufklären.**

Mit dem Antrag beantragte die NPD-Fraktion im Landtag folgenden Beschluss: „Der Sächsische Landtag verurteilt Terrorismus jedweder politischen Richtung, insbesondere die Morde an Dönerbuden-Besitzern und eventuellen weiteren Opfern. Die Ermordung von Menschen darf kein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein.“ Außerdem forderte die NPD-Fraktion einen Bericht der Staatsregierung ein, in dem diese den Landtag über den Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden zur mutmaßlichen Zwickauer Terrorzelle informieren sollte.

**LT-Drs. 5/9149 vom 18.05.2012: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen.**

In diesem Antrag ersuchte die NPD-Fraktion die Staatsregierung, im Zuge der Entwicklung der Grund- und Mittelschulen zu inklusiven Einrichtungen u.a. eine optimale Ausstattung mit geeignetem Personal zu sichern, die räumlichen Voraussetzungen für Ruhephasen, gruppenweise Betreuung und Einzelarbeitsplätze zu schaffen, Mittel für Lehr-, Lern- und Fördermaterialien als Voraussetzung der Binnendifferenzierung bereitzustellen, u. v. m.

**LT-Drs. 5/10161 vom 14.09.2012: Nein zu Inflation und Fremdbestimmung – Nein zur Staatsfinanzierung durch die EZB!**

In diesem Antrag forderte die NPD-Fraktion die Staatsregierung auf, eine Bundesratsinitiative für eine Klage der Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Europäische Zentralbank (EZB) wegen der Verletzung des Verbots des in Art. 123 AEUV festgelegten Verbots der Staatsfinanzierung durch die EZB zu ergreifen.

**LT-Drs. 5/10644 vom 30.11.2012: Friedensmacht Deutschland: Keine deutschen Truppen im Ausland, keine fremden Truppen im Inland!**

Mit diesem Antrag bat die NPD-Fraktion die Staatsregierung um eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, folgende Grundgesetzänderung nach dem Vorbild von Art. 5 der Verfassung Ecuadors herbeizuführen: Nach Art. 20a GG wird folgender neuer Art. 20b GG eingefügt: „Deutschland ist ein Land des Friedens. Weder militärische Stützpunkte fremder Staaten noch ausländische Einrichtungen zu militärischen Zwecken werden erlaubt. Es ist verboten, nationale militärische Stützpunkte an ausländische Streit- oder Sicherheitskräfte zu überlassen.“

**LT-Drs. 5/13128 vom 15.11.2013: Überparteiliche Bildungseinrichtung? – Landeszentrale für politische Bildung beugt sich Antidemokraten.**

In diesem Antrag bat die NPD-Fraktion die Staatsregierung unter anderem, die Überparteilichkeit der Arbeit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung sicherzustellen und das verfassungsrechtlich verankerte Gleichheitsgebot zu wahren.

**LT-Drs. 5/13576 vom 20.01.2014: Sächsisches Staatsministerium für Heimat und Landesentwicklung (SMHL).**

Mit diesem Antrag bat die NPD-Fraktion die Staatsregierung, dem bayerischen Vorbild zu folgen, und ein „Sächsisches Staatsministerium für Heimat und Landesentwicklung“ einzurichten, um damit den verfassungsrechtlich bedeutsamen Begriff der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ landespolitisch besser umzusetzen, insbesondere in den ländlichen und strukturschwachen Räumen.

**LT-Drs. 4/1508 vom 06.05.2005: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes.**

Nach der derzeitigen Regelung im Sächsischen Kommunalwahlgesetz müssen zu erbringende Unterstützungsunterschriften direkt beim Amt geleistet werden, bei den Gemeindewahlen bei der Gemeindeverwaltung und bei Kreiswahlen beim Landratsamt. Die NPD-Fraktion beantragte eine Änderung mit dem Ziel, dass die Einreichung der eigenhändigen Unterschrift bei gleichzeitigem Nachweis der Wahlberechtigung für eine Anerkennung der Unterschrift ausreicht, um gegenüber Einzelbewerbern und Vertretern kleinerer Parteien oder kommunaler Wählervereinigungen keine zu hohen Hürden zu errichten.

**LT-Drs. 4/8624 vom 03.05.2007: Sächsisches Gesetz über die kommunale Energievorsorge.**

Mit dem Gesetzesentwurf wollte die NPD-Fraktion auf Landesebene zur Umsetzung eines Verfassungsgerichtsurteils vom 16. Mai 1989 beitragen (Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde der Hamburgischen Elektrizitätswerke AG), nach der die Vorsorge im Bereich der Energieversorgung zu den typischen, die Daseinsvorsorge betreffenden Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften gehört. Der Gesetzesentwurf sollte die Kommunen einerseits verpflichten, die Energievorsorgeaufgaben wahrzunehmen, andererseits den Freistaat Sachsen verpflichten, die Kommunen dabei zu unterstützen. Durch die Kodifizierung der energiewirtschaftlichen Zuständigkeit der Gemeinden im sächsischen Landesrecht sollten diese angehalten und ermutigt werden, trotz der Liberalisierung der Energiemärkte ihren Gestaltungsspielraum im Bereich der Energievorsorge auszuschöpfen.

**LT-Drs. 4/9244 vom 27.06.2007: Gesetz zu einer bürgernahen Neuausrichtung der kommunalen Daseinsvorsorge (SächsKoDaVoGes).**

Mit dem Gesetzesentwurf wurde das Ziel verfolgt, in die Verfassung des Freistaats Sachsen eine Zielbestimmung aufzunehmen, nach der Politik und Verwaltung auf die Bewahrung der regionalen Vielfalt und ihrer Eigenheiten verpflichtet werden. Außerdem sollten die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung des Freistaats Sachsen um eine Verpflichtung der Kommunen zu bürgerschaftlicher und bürgernaher Selbstverwaltung ergänzt werden. Zudem sollten die Kommunen auf die Schaffung und Erhaltung einer lebensqualitativen Gleichwertigkeit ihrer Regionen einschließlich ihrer Infrastrukturverhältnisse sowie auf die Bewahrung der gewachsenen Eigenheiten ihrer ländlichen Räume verpflichtet werden. Mit diesem Ge-

setzesentwurf wollte die NPD-Fraktion zur Realisierung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Schaffung „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ in Deutschland beitragen.

**LT-Drs. 4/9840 vom 18.09.2007: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Pressegesetzes (SächsPresseG).**

Das Ziel dieses Gesetzentwurfes der NPD-Fraktion war die zumindest teilweise Offenlegung von Einflusspotentialen politischer Parteien auf die Presse, und zwar insbesondere von jenen Einflussmöglichkeiten, die auf Kapitalbeteiligungen beruhen, um so den Medienpluralismus zu stärken. Die Verleger periodischer Druckwerke sollten verpflichtet werden, nicht nur die unmittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse ihrer Verlage sowie ihre Rechtsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, sondern auch ihre Beteiligungen und die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten von politischen Parteien offenzulegen, einschließlich aller relevanten treuhänderischen Beziehungen.

**LT-Drs. 4/11381 vom 28.02.2008: Sächsisches Gesetz über Versammlungen und Demonstrationen (SächsVersG).**

Dieser Gesetzesentwurf der NPD-Fraktion war nicht zuletzt von dem Bewusstsein getragen, dass die deutsche Freiheitsgeschichte – beispielsweise in Form der „Montagsdemonstrationen“ in der früheren DDR oder des „Hambacher Fests“ – immer wieder entscheidende Impulse erfahren hat. So war es das Anliegen der NPD-Fraktion, auf 54 Seiten einen bewusst liberalen Versammlungsrechtsentwurf zu schaffen und die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten demokratischer Willensbildung und Selbstbestimmung innerhalb des Gesetzes auszubauen und den Grundsatz zu beherzigen, dass Freiheit, Demokratie und Versammlungsrecht unmittelbar zusammengehören. Insbesondere sollte mit dem Gesetzesentwurf die Rechtsgeschichte schreibenden Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts im Brokdorf-Beschluss in sächsisches Landesrecht umgesetzt werden, nach der Veranstaltungen und Veranstalter nicht unter der Kuratel der Behörden stehen, und dass der Obrigkeitsstaat und das dazugehörige Behördendenken in wesentlichen Punkten zurückzutreten haben zugunsten einer Kommunikationsform „auf gleicher Augenhöhe“ zwischen Bürgern und Staat.

**LT-Drs. 5/4020 vom 27.10.2010: Gesetz zur Änderung des sächsischen Justizgesetzes.**

Mit dem Gesetzesentwurf sollte ein verfassungswidriger Zustand abgeschafft werden, der darin besteht, dass die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch die sächsischen Verwaltungsgerichte außerhalb der Dienstzeiten, insbesondere an Wochenenden, nicht gewährleistet ist, und deshalb ein umfassender Notdienst vorzuhalten ist. Die Artikel 19 Abs. 4, 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1 GG sowie die Art. 38, 36 und 78 SächsVerf gebieten die Bereitstellung eines effektiven Rechtsschutzsystems.

**b) Initiativen der NPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern****LT-Drs. 6/257 vom 18.01.2012: Verdeckte Parteienfinanzierung offenlegen – Transparenz beim Sponsoring herstellen.**

Die Landesregierung sollte beauftragt werden, im Bundesrat eine Initiative zu ergreifen, um das bestehende Parteiengesetz dahingehend zu novellieren, dass das sogenannte „Sponsoring“ von Parteien über den Umweg von Veranstaltungen und Anzeigen in parteieigenen Publikationen transparent gemacht wird. Die Bundestagsparteien „erwirtschaften“ mit überhöhten und marktunüblichen Standflächeneinnahmen bei Parteiveranstaltungen (insbesondere bei Parteitagen) verdeckte Geldzuwendungen von Wirtschaftsunternehmen, die in den Rechenschaftsberichten nicht als Zuwendungen im Sinne von Spenden, sondern z. B. als „Einnahmen aus Veranstaltungen“ deklariert werden. Durch offensichtlich überbezahlte Zeitungsanzeigen in parteieigenen Publikationen werden zusätzlich jährlich Millionenbeträge eingenommen, die ebenfalls eine verschleierte Geldzuwendung darstellen.

**LT-Drs. 6/2838 vom 26.03.2014: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes M-V.**

Die Zahlung von Zulagen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb einer Landtagsfraktion ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur insoweit zulässig, als sie auf eine geringe Zahl von Abgeordneten und auf besonders herausgehobene parlamentarische Funktionen begrenzt ist. Danach ist eine Zulagenzahlung an den Parlamentspräsidenten, seine Stellvertreter sowie an die Fraktionsvorsitzenden verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch Zulagen für Parlamentarische Geschäftsführer unterliegen nach neuerer landesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken mehr. Eindeutig unzulässig ist jedoch die im Landtag Mecklenburg-



Vorpommern ausweislich der Fraktionsrechenschaftsberichte der letzten Jahre praktizierte exzessive Zulagengewährung an Stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Arbeitskreisleiter aus den Fraktionskassen. Die hierin zu erblickende fortgesetzte Missachtung der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts im Landtag Mecklenburg-Vorpommern sollte mit diesem Gesetzentwurf beendet werden. Mit diesem Gesetzentwurf sollte eine Klarstellung im Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommerns dahingehend erreicht werden, wonach künftig die Gewährung von verfassungsrechtlich höchst bedenklichen Zulagen an Abgeordnete nicht mehr erfolgen darf.

### **LT-Drs. 6/ 5081 vom 13.01.2016: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.**

Art. 41 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält eine Inkompatibilitätsvorschrift für die Mitglieder der Landesregierung. Diese dürfen danach weder dem Deutschen Bundestag noch dem Europäischen Parlament oder dem Parlament eines anderen Landes angehören. Eine Mitgliedschaft im Landtag Mecklenburg-Vorpommern selbst ist hingegen unschädlich; in der Praxis gehören zahlreiche Minister des Landes regelmäßig zugleich auch dem Landtag an. Diese Rechtslage ist unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung unbefriedigend. Eine der Hauptaufgaben der Legislativen besteht neben der Gesetzgebung vor allem in der Kontrolle der Regierung. Ein Mitglied des Landtags, welches zugleich Mitglied der Landesregierung ist, müsste sich mithin selbst kontrollieren, was höchst problematisch ist. Zudem handelt es sich sowohl bei der Tätigkeit eines Abgeordneten als auch bei dem Amt eines Ministers für sich genommen um Vollzeitaufgaben, sodass eine Doppelfunktion als Minister und Abgeordneter zwangsläufig mit Qualitätseinbußen bei der geleisteten Arbeit einhergehen muss. Durch die mit dem genannten Gesetzentwurf erstrebte Erweiterung der bestehenden Inkompatibilitätsvorschrift in Art. 41 Abs. 3 LVerf M-V auf die Mitgliedschaft im Landtag Mecklenburg-Vorpommern sollte dieses Problem behoben werden.

### **LT-Drs. 5/1060 vom 28.11.2007: Achtung demokratischer Grundprinzipien.**

»Ist der Einfluss der Bürger und Wähler schon bei der Auswahl der angeblich direkt vom Volk Gewählten stark zurückgedrängt, so verflüchtigt er sich bei den indirekt gewählten Organen der Zweiten und Dritten Gewalt meist völlig. [...] Keinerlei Einfluss besitzt das Volk bei der Auswahl der Mitglieder der Verfassungsgerichte und Rechnungshöfe. Parlament und Regierung wählen ih-

re Kontrolleure vielmehr selbst aus. Bei Verwaltung und Gerichtsbarkeit läuft die so genannte demokratische Legitimation vollends auf große Fiktion hinaus.«

stellt der Staatsrechtler Hans Herbert von Arnim in seinem Buch „Das System“ fest. Die Bundesrepublik Deutschland und somit Mecklenburg-Vorpommern steht vor grundlegenden Problemen. Die Chancengleichheit für alle politischen Parteien ist nicht mehr gewährleistet. Das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition ist durch die offene Diskriminierung der NPD durch die Landesregierung, insbesondere durch den Innenminister infrage gestellt. Das Mehrparteienprinzip wird gefährdet, indem aufgrund mangelnden Demokratieverständnisses Pluralismusprinzip und Wählerwille bewusst ignoriert werden. Der Landtag sollte daher auf Initiative der NPD-Fraktion beschließen, die Landesregierung aufzufordern, die folgenden Grundsätze uneingeschränkt zu gewährleisten:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem das Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

#### **LT-Drs. 5/1786 vom 10.09.2008: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.**

In den letzten Jahren hat sich bei den Ministerpräsidenten der Bundesländer die Übung herausgebildet, während der laufenden Legislaturperiode zurückzutreten und einen selbst gewählten Nachfolger zu installieren. Dieses Phänomen war am Beispiel von Schröder und Glöckner in Niedersachsen, Lafontaine und Klimmt im Saarland, Teufel und Oettinger in Baden Württemberg, Stoiber und Beckstein in Bayern, Milbradt und Tillich in Sachsen sowie am Beispiel von Ringstorff und SELLERING in Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten. Durch diese Verfahrensweise wird das Prinzip der repräsentativen parlamentarischen Demokratie

konterkariert. Diese interne Machtübergabe wird von den Landesparlamenten regelmäßig vollzogen. Der politische Wille des Volkes wird hierbei ignoriert. Dies ist ein klarer Bruch der demokratischen Legitimationskette, welche zu Beginn der Wahlperiode noch gegeben war. Die Bürger können nämlich im Rahmen der gegenwärtigen Rechtslage lediglich die Abgeordneten des Landtages, nicht aber den Regierungschef wählen. Dieses Demokratiedefizit wird gemeinhin damit gerechtfertigt, dass das Volk das Landesparlament wählt, welches seinerseits für die Wahl des Regierungschefs zuständig ist. Indem die Parteien im Landtagswahlkampf einen Spitzenkandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten nominieren, der sich den Bürgern bei Veranstaltungen und in den Medien vorstellt und sein Programm präsentiert, könnten die Bürger aber zumindest mittelbar auf die Person des späteren Ministerpräsidenten Einfluss nehmen. Die gegenwärtige Praxis ist darüber hinaus mit dem Prinzip der Volkssouveränität unvereinbar. Der Politikverdrossenheit in weiten Teilen des Volkes wird damit Vorschub geleistet, da sich das Volk von den wichtigen Entscheidungen ausgeschlossen fühlt. Aus diesen Gründen sollte durch eine Änderung der Landesverfassung die Direktwahl des Ministerpräsidenten durch das Volk erreicht werden.

#### **LT-Drs. 5/2780 vom 09.09.2009: Parteipolitische Neutralität der Landesregierung im Bundestagswahlkampf**

Nach einer Intervention des Innenministers wurden von den Behörden in Löcknitz NPD-Plakate abgehängt. Nachdem schon der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Printmedien nicht neutral über die NPD berichten, sollte nun auch das Plakatieren während Wahlkampfzeiten eingeschränkt bzw. verhindert werden. Die Parteien wirken jedoch insbesondere in Wahlkampfzeiten an der politischen Willensbildung im Volk entscheidend mit. Eingriffe der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden sollten deshalb unterbunden werden. Eine Zensur darf nicht stattfinden. Deshalb sollte die Landesregierung aufgefordert werden, sich im laufenden Bundestagswahlkampf parteipolitisch neutral zu verhalten.

#### **LT-Drs. 5/ 4064 vom 12.01.2011: „Vielfalt tut gut!“ – Wahl-O-Mat zur Landtagswahl 2011 in Mecklenburg-Vorpommern**

Die Informationsplattform „Wahl-O-Mat“ hat sich im Vorfeld zahlreicher Wahlen als nützliches Instrument erwiesen, um Wählerinnen und Wählern die Meinungsbildung und somit die Wahlentscheidung zu erleichtern. Durch die komprimierte Darstellung der unterschiedli-

chen politischen Standpunkte der Parteien, erhalten die Wahlberechtigten die Möglichkeit, sich über die gesamte Bandbreite des politischen Spektrums informieren zu können. Aus diesen Gründen sollte die Landesregierung beauftragt werden, die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern anzuweisen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung betriebene Netzpräsenz für interaktive Online-Wahlinformationen für die Landtagswahl 2011 entsprechend zu nutzen und für Mecklenburg-Vorpommern aufzubereiten.

**LT-Drs. 6/83 vom 02.11.2011: Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes.**

Die Parlamentarische Kontrollkommission kontrolliert den Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Eine transparente und effektive Kontrolle des Verfassungsschutzes ist Grundvoraussetzung für eine funktionierende Demokratie. Alle im Landtag vertretenen Fraktionen sollten in der Parlamentarischen Kontrollkommission vertreten sein. Nur dadurch wird sichergestellt, dass der Verfassungsschutz nicht zu parteipolitischen Zwecken missbraucht werden kann. Durch den Gesetzentwurf sollte sichergestellt werden, dass alle im Landtag vertretenen Fraktionen einen Vertreter in die Parlamentarische Kontrollkommission entsenden können.

**LT-Drs. 6/92 vom 02.11.2011: Europäische Wirtschafts- und Währungsunion auflösen – Volksabstimmung jetzt!**

Die seinerzeitige Entwicklung in der Eurozone dokumentierte in erschreckender Art und Weise die Geburtsfehler der europäischen Währungsunion. Der Verbund derart stark unterschiedlicher Volkswirtschaften mit einer gemeinsamen Währung war und ist gescheitert. Um eine unkalkulierbare Verschuldung zu verhindern und die Haftung für fremde Schulden zu vermeiden, war und ist ein Austritt der Bundesrepublik Deutschland aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) dringend geboten. Zu dieser grundsätzlichen Frage sollte eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

**LT-Drs. 6/365 vom 29.02.2012: Mehr Demokratie wagen – Direktwahl des Bundespräsidenten einführen.**

Die Landesregierung sollte beauftragt werden, im Wege einer Bundesratsinitiative eine Änderung des Grundgesetzes herbeizuführen, mit dem Ziel, zukünftig die Direktwahl des Bundespräsidenten durch das deutsche Volk vornehmen zu lassen. Die Direktwahl des Bundes-

präsidenten wäre ein Schritt zu mehr direkter Demokratie. Im Rahmen zukünftig stattfindender Bundespräsidentenwahlen wären alle Kandidaten gefordert, mit einem hohen Maß an Offenheit um die Gunst der Wähler zu wetteifern. Das Amt des Bundespräsidenten würde so den Kungeleien der Bundestagsparteien entzogen und zukünftige Amtsinhaber unabhängiger machen.

**LT-Drs. 6/4465 vom 09.09.2015: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.**

Laut Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht die Möglichkeit, dass die Sitzungen des Hauptausschusses und des Kreisausschusses öffentlich stattfinden. Die konsequente Umsetzung würde eine bürgerfreundlichere und transparentere Politik bedeuten. Ein Großteil der Gemeinden, Städte und Landkreise führt diese Sitzungen jedoch nach wie vor nichtöffentlich durch. Die gängige Praxis verleiht der Politikverdrossenheit der Bürger im Land weiteren Aufwind. Es besteht die Gefahr, dass persönliche Beziehungen, Einflüsse und Interessen enorme Einwirkung auf die Beschlussfassungen haben könnten, weil keine allgemeine Kontrolle durch die Öffentlichkeit stattfinden kann. Ebenso besteht die Gefahr, dass Beschlüsse absichtlich in den Hauptausschuss bzw. in den Kreisausschuss verwiesen werden, um die Öffentlichkeit während der Beratung und Entscheidungsfindung außen vor zu lassen. Mit dem genannten Gesetzentwurf sollte erreicht werden, dass die Sitzungen des Haupt- und Kreisausschusses öffentlich stattfinden müssen. Die zwei vom Gesetz festgelegten Konstellationen, in denen die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, blieben von der Änderung unberührt.

**LT-Drs. 6/4465 vom 09.09.2015: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.**

In den §§ 17 und 101 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Fragerecht von Einwohnern bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretungen und des Kreistages geregelt. Dabei lässt das Gesetz offen, ob auch Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung Gegenstand der Fragestunde sein können. Die Regelung beinhaltet grundsätzlich keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Fragen zu Beratungsgegenständen der laufenden Sitzung. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sehr viele Gemeinden

und Kreistage von der Möglichkeit Gebrauch machen, einschränkende Bestimmungen in der Hauptsatzung vorzunehmen. Demnach werden keine Fragen zugelassen, die thematisch die Beratungsgegenstände derselben Sitzung betreffen. Diese Einschränkungen sind nicht bürgerfreundlich und verleihen der Politikverdrossenheit der Bürger im Land weiteren Aufwind. Da für Bürger oft erst mit der öffentlichen Bekanntmachung von Tagesordnungen die Möglichkeit besteht, sich mit den Beratungsgegenständen auseinanderzusetzen, sollte ihnen auf den jeweiligen Sitzungen die Möglichkeit eingeräumt werden, themenbezogene Fragen zu stellen.

**LT-Drs. 5/983 vom 01.11.2007: Gewerbefreiheit durchsetzen und garantieren.**

In Mecklenburg-Vorpommern kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Repressalien gegen Bekleidungsgeschäfte, welche Artikel bestimmter Produktlinien wie der Marke „Thor Steinar“ anbieten. Die augenscheinlich ungenügende Sorgfaltspflicht einer Reihe von staatlichen Stellen führte im Zusammenspiel mit medialen Kampagnen zu gewalttätigen Übergriffen sogenannter „Antifaschisten“ auf diese Geschäfte. Das Tragen von Bekleidungsstücken der Marke „Thor Steinar“ ist gemäß einem Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 12.09.2005 keinesfalls strafbar. Der Generalstaatsanwalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern brachte diesen Standpunkt bereits im Dezember 2004 im Rahmen eines Gedankenaustausches mit seinem brandenburgischen Amtskollegen zum Ausdruck. Die Landesregierung sollte beauftragt werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Dienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern es künftig unterlassen, die Gewährleistung der Grundrechte dadurch einzuschränken, dass Gewerbetreibende durch Repressionen genötigt werden, bestimmte Markenartikel wie zum Beispiel der Bekleidungsproduktlinie „Thor Steinar“ nicht mehr anzubieten.

**LT-Drs. 5/1208 vom 16.01.2008: Ächtung der Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung.**

Politische Auseinandersetzungen in einer Demokratie bedürfen der Gewaltfreiheit. Die Anwendung von politisch motivierter Gewalt, die das Gewaltmonopol des Staates verletzt, führt in letzter Konsequenz zum Bürgerkrieg. Der Landtag sollte daher beschließen:

- Der Landtag lehnt die Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab.
- Der Landtag lehnt die Verherrlichung von Personen, die sich der Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung bedienen und das Gewaltmonopol des Staates verletzen, ab.
- Der Landtag lehnt die finanzielle Unterstützung von Gewalttätern, die von der Justiz für schuldig befunden wurden, zur Liquidierung ihrer Zahlungsverpflichtungen ab.

**LT-Drs. 5/1303 vom 20.02.2008: Selbstbestimmungsrecht der Völker achten – Militäreinsätze der Bundeswehr im Ausland stoppen.**

Die Souveränität eines Staates setzt voraus, sich nicht durch Dritte seine Außen- und Sicherheitspolitik vorschreiben zu lassen. Die Glaubwürdigkeit deutscher Friedenspolitik hat durch die militärischen Einsätze der Bundeswehr außerhalb der Bundesrepublik schweren Schaden genommen. Mit den Auslandseinsätzen beteiligt sich unser Land bereits an Kampfhandlungen, die mit der Landesverteidigung Deutschlands nichts zu tun haben. Daher sollte der Landtag beschließen:

- Der Landtag spricht sich gegen eine weitere Beteiligung deutscher Soldaten an militärischen Aktionen im Ausland - insbesondere in Afghanistan - aus. Ausdrücklich betont der Landtag auch unter Einbeziehung des Artikels 18a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dass Konfliktlösung, Stabilisierung und Sicherheit nicht durch Waffengewalt und Gewaltpolitik erfolgen können.
- Der Landtag bekennt sich zum Friedensgebot des Grundgesetzes und zur strikten Bindung an das Völkerrecht. Deutsche Außenpolitik ist Friedenspolitik, nicht Gewaltpolitik.

**LT-Drs. 5/1401 vom 09.04.2008: Demokratiegebot der Landesverfassung durchsetzen.**

Mit diesem Antrag sollte die Landesregierung aufgefordert werden, es zu unterlassen, unabhängige Gremien und Organe der Exekutiven, wie Wahlausschüsse oder Polizeibeamte, mit politischen Erlassen zu beeinflussen. Der demokratische Aufbau von unten nach oben und die Unabhängigkeit staatlicher Organe im Sinne der Gewaltenteilung darf keinesfalls zugunsten einer herrschenden Koalition umgestülpt und aufgehoben werden.

**LT-Drs. 5/2007 vom 19.11.2008: Versammlungsrecht in Mecklenburg-Vorpommern durchsetzen.**

In Zeiten der Herrschaft des Kommunismus in der ehemaligen DDR konnte die politische Opposition weder Versammlungen noch Musikveranstaltungen durchführen. Nunmehr befindet sich Mecklenburg-Vorpommern jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD. Tatsächlich wird dieses Grundrecht in Mecklenburg-Vorpommern weiten Teilen der politischen Opposition verweigert. Musikveranstaltungen und Versammlungen werden mit purer Behördenwillkür gestört und sogar verhindert. Dieser unerträgliche Zustand sollte beendet werden. Es ist nicht hinzunehmen, wenn Veranstaltungen nur deshalb verhindert werden, weil der Obrigkeit die politische Gesinnung der Teilnehmer nicht passt. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist für eine Demokratie konstitutiv. Wer das Versammlungsrecht unterdrückt und willkürlich Veranstaltungen und Versammlungen auflöst und verhindert, ist ein Feind der Demokratie. Die Landesregierung sollte daher aufgefordert werden, das grundsätzlich verbrieftete Recht auf Versammlungsfreiheit auch in Mecklenburg-Vorpommern ohne Ansehen der weltanschaulichen, religiösen oder politischen Ausrichtung der Teilnehmer von Versammlungen, Musikveranstaltungen u. ä. durchzusetzen.

**LT-Drs. 5/2780 und LT-Drs. 5/3286 vom 24.02.2010: Polizeipräsenz im ländlichen Raum erhalten**

Gerade im ländlichen und grenznahen Raum ist ein steter Rückgang des Sicherheitsgefühls der Bürger festzustellen. Mit Blick auf die Kriminalitätsentwicklung ist ein weiterer Personalabbau und der damit einhergehende Rückgang der Polizeipräsenz verantwortungslos. Aus diesen Gründen sollte die Landesregierung zu folgenden Handlungen aufgefordert werden:

- die Präsenz der Landespolizei, insbesondere im ländlichen Raum und im derzeitigen Grenzbereich zu Polen, zu erhöhen.
- Personalabbau bei der Landespolizei umgehend einzustellen.
- Alle seit dem 01.01.2010 frei gewordenen Stellen und alle zukünftig freiwerdenden Stellen bei der Landespolizei umgehend neu zu besetzen.



**LT-Drs. 5/3477 vom 26.05.2010: Kein Kommunalwahlrecht für Ausländer – verfassungswidrigen Bestrebungen von Sozialdemokraten, Grünen und Linken entgegenzutreten.**

Die SPD-Bundestagsfraktion hatte im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf betreffend Änderung des Grundgesetzes zur Ermöglichung der Einführung des Kommunalwahlrechts für Drittstaatsangehörige eingebracht (BT-Drs. 17/1047). Danach sollte Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG dergestalt geändert werden, dass neben Angehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zukünftig auch sonstige Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet nach Maßgabe des Landesrechts wahlberechtigt und wählbar sein sollten. Ferner sollte auch das Abstimmungsrecht in Gemeinden und Landkreisen auf Drittstaatsangehörige erstreckt werden. Der Gesetzesentwurf der SPD-Bundestagsfraktion wurde flankiert von einem im Wesentlichen inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bündnis 90/Die Grünen-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 17/1150) sowie einem Antrag der DIE LINKE-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 17/1146) mit gleicher Zielrichtung. Die Landesregierung sollte daher aufgefordert werden, den aktuellen Bestrebungen der SPD-, Grünen- und Linken-Bundestagsfraktion, durch eine Änderung des Grundgesetzes die landesgesetzliche Einführung des Kommunalwahlrechts für Ausländer zu ermöglichen, spätestens bei der Beschlussfassung im Bundesrat entschieden entgegenzutreten.

**LT-Drs. 5/3665 vom 16.07.2010: Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten.**

Gemäß § 30 DSGVO kontrolliert der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei den öffentlichen Stellen. Gemäß § 33a Satz 1 DSGVO aF. war der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen. Während der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Überwachung öffentlicher Stellen nach § 29 Abs. 6 Satz 1 DSGVO in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist, findet im Bereich der Überwachung nichtöffentlicher Stellen aufgrund der Vorschrift des § 33a Satz 2 DSGVO eine Rechtsaufsicht durch die Landesregierung statt. Mit Urteil vom 09.03.2010 hatte der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-518/07 im Rahmen eines von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrebten Vertragsverletzungsverfahrens festgestellt, dass die Bundesrepublik gegen Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr (Amtsblatt EU Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31 - 50) verstoßen hat, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen, falsch umgesetzt hat. Da § 33a DSG M-V eine solche vom EuGH beanstandete Regelung enthielt, wonach der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Überwachung nichtöffentlicher Stellen der Rechtsaufsicht der Landesregierung unterliegt, war § 33a DSG M-V europarechtswidrig. Dieser Zustand sollte durch eine Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und Sicherstellung der völligen Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß den Vorgaben der Richtlinie 95/46 durch Abschaffung der Rechtsaufsicht durch die Landesregierung sichergestellt werden.

**LT-Drs. 5/3749 vom 01.09.2010: Nein zu Gesinnungsschnüffelei und Berufsverboten – Kita-Erlass der Landesregierung juristisch überprüfen lassen.**

Allgemein wird die Anwendung von Radikalenerlassen als Verletzung von Menschenrechten gewertet. Selbst der ehemalige Bundeskanzler Willy Brandt nannte in seine Amtszeit fallende Radikalenerlasse später einen schweren Fehler seiner Regierung. Helmut Schmidt stellte schließlich fest, dass mit derartigen Erlassen „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“ worden sei. Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat es sich dagegen zum Ziel gesetzt, politisch missliebige Konkurrenz mit allen Mitteln an der Ausübung ihrer in der Verfassung verankerten Grundrechte zu hindern. Dabei greift sie immer wieder zu juristisch höchst zweifelhaften Methoden, für die der aktuelle Kita-Erlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit nur ein Beispiel von vielen ist. Mit diesem Erlass wird innerhalb der Berufsgruppe der Erzieher und der Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen denjenigen Personen ein faktisches Berufsverbot erteilt, welche nach Auffassung der Landesregierung nicht das nötige Maß an politischer Linientreue aufweisen. Die Landesregierung sollte vom Landtag daher aufgefordert werden, den Erlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 20. Juli 2010 mit dem Titel „Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bei der Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ – sogenannter Kita-Erlass – von unabhängigen Staatsrechtlern auf seine Verfassungskonformität überprüfen zu lassen.

**LT-Drs. 5/3750 vom 01.09.2010: Konsequenzen aus dem Urteil des Saarländischen Verfassungsgerichtshofs ziehen – parteipolitische Neutralität der Landesregierung im Wahlkampf sicherstellen.**

Mit Urteil vom 01.07.2010 (Az.: Lv 4/09) hat der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes entschieden, dass die massiven und aus Steuermitteln finanzierten Anzeigekampagnen, welche die CDU-Landesregierung zu Gunsten ihres Spitzenkandidaten Peter Müller geschaltet hatte, gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verstoßen haben. Partei zu ergreifen, so der Verfassungsgerichtshof, stehe einer Regierung nicht zu. Diese Gerichtsentscheidung ist auch und insbesondere für Mecklenburg-Vorpommern von Bedeutung. Denn in Anbetracht der seitens der Landesregierung gegen die NPD fortwährend betriebenen Hetzkampagnen war zu besorgen, dass im Wahlkampfsjahr 2011 wieder verstärkt aus Steuermitteln finanzierte Anti-Rechts-Kampagnen durchgeführt werden, um einen Wiedereinzug der NPD in den Landtag mit unlauteren Mitteln zu verhindern. Hier war der Landtag aus Sicht der Antragsgegnerin von Verfassung wegen aufgerufen, die Landesregierung schon frühzeitig auf ihre Pflicht zur parteipolitischen Neutralität hinzuweisen und sie aufzufordern, jegliche parteiergreifenden Äußerungen oder Publikationen im Wahlkampf zu unterlassen.

**LT-Drs. 5/3794 vom 29.09.2010: Frist für die Untätigkeitsklage verkürzen.**

Die Landesregierung sollte unverzüglich eine Bundesratsinitiative mit der Zielsetzung ergreifen, dass in § 88 Abs. 1 SGG die Frist für die Erhebung einer Untätigkeitsklage von sechs Monaten auf einen Monat verkürzt wird. Den Leistungsempfängern wird nur eine Frist von einem Monat zugebilligt, in der die Erhebung einer Klage oder das Einlegen eines Widerspruchs zulässig ist. Es ist nicht einzusehen, warum die Behörden bei der Bearbeitung von Anträgen sechs Monate Zeit haben sollen, bis der Bürger berechtigt ist, Untätigkeitsklage zu erheben.

**LT-Drs. 5/3797 vom 29.09.2010: Landtagsverwaltung zur parteipolitischen Neutralität verpflichten.**

In 09.2010 wurde eine Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung in der Ostsee-Zeitung mit Blick auf die Initiative „WIR. Erfolg braucht Vielfalt“, der Landtagspräsidentin Sylvia Bretschneider vorsteht, mit den Worten zitiert:

»Wir wollen Gesichter zeigen. Gesichter, die Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz die Stirn bieten. Von der Putzfrau bis zum Professor - oder Profiboxer«. Ziel sei es, bis zur Landtagswahl ein Gegengewicht zur NPD zu bilden.«

Offensichtlich verkennt die Landtagsverwaltung ihre eigentliche Funktion und geht irrig davon aus, es sei ihre Aufgabe, den Wiedereinzug der NPD in den Landtag zu verhindern. Es ist offenkundig, dass zu diesem Zweck sogar Ressourcen des Landtages Mecklenburg- Vorpommern verwendet werden sollen. Der Landtag sollte die Landtagspräsidentin sowie die Landtagsverwaltung auffordern, ihre Pflicht zur parteipolitischen Neutralität strikt zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass keine Ressourcen des Landtages zur Bekämpfung politischer Parteien eingesetzt werden.

**LT-Drs. 5/3838 vom 13.10.2010: Klares Bekenntnis zur Pressefreiheit – Einflussnahme auf die Freiheit der Berichterstattung verurteilen.**

Vor dem Hintergrund eines mutmaßlichen Eingriffes in die Pressefreiheit durch den Landesinnenminister sollte der Landtag sich vorbehaltlos dazu bekennen, dass die Pressefreiheit als integraler Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung von allen drei Staatsgewalten zu beachten und zu schützen ist. Der Landtag sollte ferner jegliche Versuche verurteilen, auf Journalisten und Medien mit dem Ziel einzuwirken, die Presseberichterstattung in eine bestimmte politische Richtung zu lenken.

**LT-Drs. 6/124 vom 16.11.2011: Missbrauch von terroristischen Straftaten in der politischen Auseinandersetzung beenden – Geheimdienstliche Verstrickungen in die Straftaten der Zwickauer Kriminellengruppe konsequent aufklären.**

Ziel dieser Initiative war ein klares Bekenntnis des Landtages gegen Terrorismus und Gewalt in der politischen Auseinandersetzung. Vor dem Hintergrund des „Auffliegens“ der mutmaßlichen Gruppe „NSU“ sollte eine Stellungnahme des Landtages klare und unmissverständliche Grundzüge in der politischen Auseinandersetzung festlegen.

**LT-Drs. 6/821 vom 06.06.2012: Linksextreme Gewalt bekämpfen.**

Mit diesem Antrag sollte der Landtag die zunehmenden brutalen Gewalttaten von Linksextremisten auf das Schärfste verurteilen.

**LT-Drs. 6/1023 vom 08.08.2012: Schluss mit der Gesinnungsschnüffelei und Denunziantentum in Mecklenburg-Vorpommern.**

Die staatlich geförderte Gesinnungsschnüffelei und das Denunziantentum im Land haben zwischenzeitlich ein unerträgliches Maß angenommen. Gefördert und unterstützt durch die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern reicht bereits der geringste Verdacht aus, einer Person die eine missliebige Meinung vertritt auch nur nahe zu stehen, um im öffentlichen Leben gebrandmarkt zu werden. Selbst Ehe- oder Lebenspartner von nationalen Aktivist\*innen, ja selbst deren Kinder, werden in diesem Land bereits in geistige Sippenhaft genommen und in Beruf und Schule stigmatisiert, benachteiligt und ausgegrenzt. Dieser staatlich unterstützte Gesinnungsterror, der auch vor Maßnahmen nicht Halt macht, die einem Berufsverbot gleichkommen, entspricht in erschreckender Art und Weise dem DDR-Unrechtssystem, das gerade im Land Mecklenburg-Vorpommern noch in unguter Erinnerung ist. Mit diesem Antrag sollte die Landesregierung verpflichtet werden, der ausufernden Gesinnungsschnüffelei und dem um sich greifenden Denunziantentum im Land Mecklenburg-Vorpommern einen Riegel vorzuschieben. Entsprechende Richtlinien und Empfehlungen zur Ausgrenzung Andersdenkender durch Gesinnungsüberprüfung, die inzwischen weite Teile des öffentlichen Lebens umfassen, sollten zudem ersatzlos gestrichen werden.

**LT-Drs. 6/2242 vom 25.09.2013: Institutionelle Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften herstellen.**

Gemäß §§ 146 f. GVG sind die Staatsanwaltschaften weisungsgebundene Behörden, die dem jeweiligen Justizminister unterstellt sind. In der politischen Diskussion wird diese Stellung regelmäßig damit begründet, dass die Staatsanwaltschaften als Teil der Exekutive der Regierung und damit dem Parlament im Hinblick auf das in Art. 20 Abs. 1, 2 GG verankerte Demokratieprinzip verantwortlich sein müssten. Die Landesregierung sollte mit diesem Antrag aufgefordert werden, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einzuleiten, die §§ 146 f. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) dergestalt zu ändern, dass die Staatsanwälte künftig eine den Richtern vergleichbare persönliche und sachliche Unabhängigkeit genießen. Ferner sollte die Landesregierung eine umfassende Reform der Justizstrukturen im Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel vorzunehmen, den Einfluss der Exekutiven auf die Judikative nachhaltig zurückzudrängen.

**LT-Drs. 6/4003 vom 20.05.2015: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.**

§ 7 LPrG M-V regelt die Impressumspflicht für im Land Mecklenburg-Vorpommern erscheinende Druckwerke. Während bei nicht periodisch erscheinenden Druckwerken gemäß § 7 Abs. 1 LPrG M-V lediglich Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag die des Verfassers oder des Herausgebers genannt sein müssen, verlangt § 7 Abs. 2 LPrG M-V bei periodischen Druckwerken ferner die Angabe des Namens und der Anschrift des verantwortlichen Redakteurs. § 8 LPrG M-V stellt besondere Anforderungen an die Person des verantwortlichen Redakteurs. Nach § 8 Abs. 1 LPrG M-V kann als verantwortlicher Redakteur nur tätig sein und beschäftigt werden, wer innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union seinen ständigen Aufenthalt hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht durch richterliche Entscheidung verloren hat, unbeschränkt geschäftsfähig ist und unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann. Verstöße gegen die Vorgaben des § 8 LPrG M-V sind über § 20 LPrG M-V strafbewehrt. So wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich als Verleger eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Anforderungen des § 8 LPrG M-V entspricht oder als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl er die Voraussetzungen des § 8 LPrG M-V nicht erfüllt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V, deren faktischer Anwendungsbereich sich im Prinzip nur auf Parlamentsabgeordnete und auf von der deutschen Gerichtsbarkeit befreite Diplomaten (§§ 18 ff. GVG) erstreckt, führt unter anderem dazu, dass Mitglieder des Landtages aufgrund der ihnen über Art. 24 Abs. 2 LVerf M-V zukommenden Immunität nicht als verantwortliche Redakteure für von ihnen selbst herausgegebene Druckwerke fungieren dürfen. Dieses wenig nachvollziehbare Ergebnis, welches eine nicht gerechtfertigte Einschränkung sowohl der Grundrechte als auch der organschaftlichen Rechtspositionen des Abgeordneten darstellt, gibt Anlass, die Sinnhaftigkeit des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V kritisch zu hinterfragen. Die NPD-Fraktion forderte daher die Streichung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LPrG M-V.

**LT-Drs. 5/4267 vom 30.03.2011: „INDECT-Programm“ der Europäischen Union zur Totalauspähung der Bürger sofort beenden.**

Mit dem „INDECT-Programm“ sollen einzelne Überwachungsinstrumente, wie Funktelefonierung, biometrische Gesichtserkennung, Telefonüberwachung, Weltnetzüberwachung,

Vorratsdatenspeicherung und installierte Videokameras vernetzt werden. Mit herkömmlicher Verbrechensbekämpfung hat das „INDECT-Programm“ nichts zu tun. Insbesondere wird mit diesem Projekt in den Zuständigkeitsbereich der Länder eingegriffen. Es ist zu befürchten, dass die berechtigten Belange des Datenschutzes durch dieses EU-Projekt erheblich beeinträchtigt werden. Durch die drohende Totalüberwachung der Bürger werden deren staatsbürgerliche Schutzrechte erheblich verletzt. Daher sollte die Landesregierung Maßnahmen einleiten, dieses Programm zu stoppen.

**LT-Drs. 6/2344 vom 30.10.2013: Uneingeschränkte Souveränität Deutschlands herstellen und Lehren aus dem „Abhörskandal NSA“ ziehen!**

Mit diesem Antrag sollte sich der Landtag klar und deutlich Stellung zur Spionageattacke US-amerikanischer Behörden in Europa beziehen. Zudem sollte die Landesregierung aufgefordert werden, verschiedene Maßnahmen zur Herstellung der Freiheit und Souveränität in Deutschland einzuleiten sowie, dafür Sorge zu tragen, dass die politischen Grundrechte und die Geltung des Grundgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern durchgesetzt werden.

**LT-Drs. 5/1582 vom 18.06.2008: Null Toleranz für Korruption und Bestechung.**

Nach Erkenntnissen parteiunabhängiger Organisationen wie Transparency Deutschland oder LobbyControll ist das Problem der Korruption auch in Deutschland und so auch in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden. Aus einer schleichenden Korruption ergeben sich sowohl immense volkswirtschaftliche Schäden wie ein Verlust von Vertrauen in Rechtsstaat und Demokratie. Es ist deshalb politisch notwendig, hier erste Maßnahmen einzuleiten, um Korruption im Land zu bekämpfen. Die Landesregierung sollte daher aufgefordert werden, ein wirksames Programm zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu entwickeln und parteiunabhängige Organisationen wie Transparency Deutschland oder LobbyControll angemessen zu unterstützen. Hierbei sollten auch die kommunalen Gebietskörperschaften einbezogen werden.

**LT-Drs. 5/2783 vom 09.09.2009: Bildung einer landeseigenen Antikorruptionseinheit im Gesundheitswesen.**

Ziel dieses Antrages war die Einrichtung einer gesonderten Abteilung zur Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit in

Mecklenburg-Vorpommern. Dieser Abteilung sollte die Überprüfung von Verträgen und Vertragsleistungen, insbesondere zwischen Kliniken und niedergelassenen Ärzten obliegen; darüber hinaus sollte auch die Überprüfung von Abrechnungen auf rechnerische und sachliche Korrektheit erfolgen. Weitere Schwerpunkte sollten die Überprüfungen von Gesundheitseinrichtungen jeglicher Art sein, ferner von Apotheken, Pflegediensten, Wohlfahrtseinrichtungen, Krankenkassen, Anbietern von Krankentransporten sowie der Einsatz von Heil- und Pflegemitteln sein. Ursächlich für den Antrag war, dass sich nicht nur im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern offenbar in den letzten Jahrzehnten eine „Medizin-Mafia“ etabliert hat, die offensichtlich außerhalb jeglicher funktionierender Kontrollmechanismen Schäden im Milliardenbereich im Gesundheitswesen zu verantworten hat. Diesen kriminellen Strukturen ist mit den bestehenden Einrichtungen nicht wirkungsvoll beizukommen. Bisherige Kontrollinstanzen haben völlig versagt. Gerade auch im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Kliniken und niedergelassenen Ärzten fehlt es an jeglicher Kontrolle. Die durch die Bundesärztekammer, Krankenhausgesellschaft und Kassenärztliche Bundesvereinigung geplanten „Clearingstellen“ sind als Kontrolleinrichtung kaum geeignet, da eine echte Aufklärungsarbeit im Eigeninteresse nicht zu erwarten ist.

**LT-Drs. 5/2852 vom 07.10.2009: Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen.**

In der Zusammenarbeit zwischen Kliniken und niedergelassenen Ärzten hat sich, Medienberichten zufolge, offenbar eine kriminelle Methode entwickelt, die zur direkten oder indirekten Zahlung von sogenannten „Fangprämien“ bei der Überweisung von Patienten in „zahlungswillige“ Kliniken durch niedergelassene Ärzte führte. Neben Geldleistungen, Geldersatzleistungen und Sachleistungen gibt es offensichtlich vielfältige Methoden der Vorteilsgewährung bzw. der Vorteilsnahme im gesamten Gesundheitswesen. Diese Art der Bestechung bzw. Bestechlichkeit kann im Rahmen der geltenden Gesetzgebung nur schwer und ungenügend verfolgt werden. Die Schaffung eines entsprechenden Straftatbestandes (insbesondere für Mediziner) ist daher dringend geboten. Daher wurde ein Antrag mit dem Ziel eingereicht, über eine Bundesratsinitiative im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland den Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen zu schaffen.



**LT-Drs. 6/577 vom 11.04.2012: Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Gesundheitswesen“.**

Um der ausufernden Korruption im gesamten Gesundheitssystem und den zunehmenden Abrechnungsskandalen u. a. bei Apothekern, Ärzten und Zahnärzten dringend einen wirksamen Riegel vorzuschieben, wurde dieser Antrag eingereicht. Um hier die Strafverfolgung zu ermöglichen und zu verbessern, sollte eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet werden, die auch über die notwendigen sozialrechtlichen Spezialkenntnisse verfügt.

**c)**

Diese von den Landtagsfraktionen der Antragsgegnerin gestarteten parlamentarischen Initiativen, welche gerade eine Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und nicht ihre Bekämpfung belegen, hat der Senat in seinem Urteil vom 17.01.2017 vollständig übergangen. Es kann aber nicht angehen, sich selektiv nur auf einzelne Äußerungen und Verlautbarungen zu fokussieren, welche einen Verstoß gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung – angeblich – nahelegen sollen, gleichzeitig aber all jene (parlamentarischen) Initiativen ausblenden, welche das Gegenteil beweisen. Das insoweit verletzte rechtliche Gehör der Antragsgegnerin wird im aktuellen Verfahren nachzuholen sein.

**III. Kein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip**

Ebenso wenig wie die Antragsgegnerin in ideologischer Hinsicht in irgendeiner Form zum Menschenwürdeprinzip oder zur demokratischen Staatsform in Opposition steht, genauso wenig bekämpft sie den Rechtsstaat. Das Gegenteil ist der Fall. Gerade weil die Antragsgegnerin fortwährend politisch motivierten Diskriminierungen vielfältigster Art ausgesetzt ist und in extrem hohem Ausmaß Opfer physischer Gewalt durch linksextremistische Elemente wird, bekennt sich die Antragsgegnerin vorbehaltlos zur Herrschaft des Rechts im demokratischen Rechtsstaat und lehnt Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung kategorisch ab.

**1.**

Bereits unter Punkt „3. *Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*“ wurden im Parteiprogramm der Antragsgegnerin folgende Forderungen aufgestellt:

»Rechtsfreie Räume dürfen nicht geduldet werden.

Die Unabhängigkeit der gesetzgebenden, der ausführenden und der rechtsprechenden Gewalt im Staat ist sicherzustellen.«

Hierin liegt ein klares Bekenntnis zum Primat des Rechts, zum Gewaltenteilungsgrundsatz und zur Unabhängigkeit der Justiz. Weiter heißt es im Parteiprogramm unter Punkt „17. Reform des Rechtssystems“:

»Die Grundrechte müssen in unserem Land für jeden Deutschen, ungeachtet seiner politischen Einstellung, Gültigkeit besitzen. Mit ihrer Beschneidung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit für nationale Deutsche haben die etablierten politischen Kräfte den Weg vom Rechtsstaat zum Gesinnungsstaat beschritten. Es sind die herrschenden Parteien selbst, die die Grundrechte aushebeln. Die Etablierten, die heute durch ihre EU- und Globalisierungspolitik die Auflösung des Nationalstaates betreiben, haben die freiheitlich-demokratische Grundordnung, auf die sie sich formal immer noch berufen, in ihrem Kernbestand längst beseitigt.

Die NPD setzt sich deshalb für eine Reform des deutschen Rechtssystems nach streng rechtsstaatlichen Grundsätzen ein.

Die Unabhängigkeit der Justiz ist sicherzustellen. Der Schutz der Opfer von Gewaltverbrechen ist zu gewährleisten. Opferschutz muß vor Täterschutz gehen. Politiker, Regierungs- und Verwaltungsbeamte, die vorsätzlich oder fahrlässig dem Volksvermögen Schaden zufügen, sind persönlich zur Verantwortung zu ziehen und ggf. mit ihrem Privatvermögen haftbar zu machen.

Über die Wiedereinführung der Todesstrafe ist ein Volksentscheid durchzuführen. Lebenslange Freiheitsstrafe muß tatsächlich lebenslangen Freiheitsentzug bedeuten.

Kriminelle Ausländer sind abzuschieben, es ist ein lebenslanges Einreiseverbot zu verhängen. Die Feststellung, daß im Heimatland eines Ausländers strengere Strafen als in Deutschland gelten, darf der Abschiebung nicht im Wege stehen.

Frage-, Rede- und Denkverbote sind eines freiheitlichen Staates unwürdig. Die Freiheit der Wissenschaft, insbesondere der Geschichtsforschung, ist staatlich zu garantieren. Das politische Strafrecht schränkt die Meinungsfreiheit ein. Daher sind die §§ 86, 86a und 130 StGB ersatzlos zu streichen, und der politische Mißbrauch des § 131 StGB ist zu unterbinden. Opfer politischer Justiz sind zu entschädigen.

Der Staat hat mit aller gebotenen Härte gegen die organisierte Kriminalität vorzugehen, die zu einer gefährlichen Begleiterscheinung der Globalisierung geworden ist.

Alliiertes Massenmord darf nicht verjähren. Der Ehrenschatz des deutschen Volkes ist wirksam zu gewährleisten.«

Die Antragsgegnerin betont demnach ausdrücklich, dass sich sämtliche von ihr angestrebten Reformen „nach streng rechtsstaatlichen Grundsätzen“ vollziehen sollen.

Die vorbehaltlose Geltung des staatlichen Gewaltmonopols wird aber auch unter Punkt „18. Innere Sicherheit“ im Parteiprogramm der Antragsgegnerin abermals deutlich unterstrichen:

»Leitbilder deutscher Innenpolitik sind Freiheit und Sicherheit.

Die NPD fordert die Freiheit und Wiederherstellung der Privatsphäre statt Rundumüberwachung, amtlicher Kontroll- und Datensammelwut sowie behördlicher Diffamierung Andersdenkender.

[...]

Der Schutz der Bürger und ihres Eigentums ist die zentrale Aufgabe deutscher Innenpolitik. Sicherheit für jeden Deutschen kann es nur dann geben, wenn das Gewaltmonopol ausschließlich von den zuständigen staatlichen Organen ausgeübt wird. Rechtsfreie Räume darf es deshalb nicht geben, weil damit die Autorität und Legitimität der ausführenden Gewalt relativiert wird.

[...]

Die NPD steht ein für die Wiederherstellung der inneren Sicherheit durch Recht und Ordnung, sie fordert die verstärkte öffentliche Präsenz einer bürgernahen Polizei, die sich wieder als „Freund und Helfer“ der gesetzestreuen deutschen Bürger versteht. Wo sich mafiöse Strukturen – insbesondere im Bereich der organisierten und Ausländerkriminalität – verfestigt haben, sind diese mit allem Nachdruck zu zerschlagen. Die hierfür erforderlichen technischen und personellen Mittel sind der Polizei an die Hand zu geben.«

Die Antragsgegnerin anerkennt somit ein weiteres Mal ausdrücklich das staatliche Gewaltmonopol und fordert eine angemessene Ausstattung der Polizei, damit diese ihren Sicherheitsauftrag ausführen kann. Zudem bezieht die Antragsgegnerin dezidiert Stellung gegen das Entstehen rechtsfreier Räume.

Dass sich die Antragsgegnerin gerade bei Demonstrationen stets friedlich verhält und den Anordnungen der Polizei Folge leistet, wird sogar von namhaften Experten bestätigt. So erklärte der Dresdner Extremismusforscher Werner Patzelt anlässlich der linksextremistischen Krawallen in der Leipziger Innenstadt im Dezember 2015:

»Von Pegida-Demonstrationen gehe nur in Einzelfällen Gewalttätigkeit aus. Und selbst die NPD habe "eigentlich immer Respekt vor – zumindest – der Polizei".«

vgl. Artikel der „WELT“ vom 13.12.2015, abrufbar unter <http://www.welt.de/politik/deutschland/article149918743/Scheinheilige-Verwunderung-ueber-linken-Gewaltexzess.html>.

Gerade das Beispiel „Leipzig“ exemplifiziert in erschreckender Deutlichkeit, dass die Gewalt in diesem Lande tatsächlich von Links ausgeht und nicht von Rechts, ein Umstand, der von dem auf dem linken Auge blinden Antragsteller aber geflissentlich ignoriert wird.

## 2.

Die Antragsgegnerin bekennt sich aber nicht nur zum Rechtsstaat im Allgemeinen und zum Gewaltmonopol des Staates im Besonderen, sondern sie lehnt auch seit jeher Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung kategorisch ab. So wurde auf dem Bundespartei-tag der Antragsgegnerin am 21.04.2013 in Weinheim folgender Beschluss gefasst:

»Die NPD lehnt Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung kategorisch ab und fordert die übrigen Parteien auf sich ebenfalls von jeglicher Gewaltanwendung in der politischen Auseinandersetzung zu distanzieren.«

**Beweis:** Beschluss des Bundesparteitags der Antragsgegnerin vom 21.04.2013, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Auf der Homepage der Antragsgegnerin ist seit Jahren – insbesondere nicht erst seit Einreichung des vorliegenden Finanzierungszugsantrags – unter der Adresse <https://npd.de/wie-steht-die-npd-zur-gewaltfrage/> folgendes klares Bekenntnis gegen Gewalt zu lesen:

»Die NPD hat das Gewaltmonopol des Staates zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt und lehnt Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab. Jede Form der Gewalt ist politisch kontraproduktiv und ein Ausdruck geistiger Schwäche und fehlender Argumente. Wir aber brauchen keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gegner zu scheuen, da wir die besseren Argumente haben und die Systemkräfte mit ihrem politischen Latein längst am Ende sind.«

Oben schon wurde auf den Antrag der NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag verwiesen, womit eine Verurteilung jeglicher politisch motivierter Gewalt in der politischen Auseinandersetzung beantragt worden war

vgl. LT-Drs. 4/2486 vom 04.07.2005 betreffend Verurteilung von politischer Gewalt durch den Sächsischen Landtag.

Es ist mehr als bezeichnend, dass dieser Antrag durch die Fraktionen der vorliegend als Antragsteller in Erscheinung tretenden politischen Parteien abgelehnt worden ist, was weniger das Anti-Gewaltbekenntnis der Antragsgegnerin, sondern viel eher dasjenige der etablierten Parteien in seiner Glaubwürdigkeit zu erschüttern geeignet ist.

### 3.

Dass die Antragsgegnerin Initiativen unterstützt, welche auf einen verstärkten Selbstschutz der Bürger zielen, kann nicht dafür hergenommen werden, ihr eine Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols vorzuwerfen.

Angesichts der äußerst prekären Sicherheitslage in diesem Land, die durch fast tägliche Messerangriffe durch einschlägiges Klientel geprägt ist, fühlen sich viele Bürger nicht mehr sicher, weil sie das Vertrauen in die staatlichen Sicherheitsbehörden verloren haben. Wenn die deutsche Polizei über Jahre hinweg konsequent kaputtgespart wird und die wenigen noch vorhandenen Kräfte damit beschäftigt sind, „Verfassungsfeinde“ zu jagen und Gedankenverbrechen zu verfolgen, dann gehen diese Fehlentwicklungen zwangsläufig mit einem Verlust der inneren Sicherheit einher. Der Erlass der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig-Holstein vom Oktober 2015 an die Polizei, keine Identitätsfeststellungen von ausländischen Straftätern in Bagatellfällen mehr durchzuführen, ist ein Beleg mehr für das Zurückziehen staatlicher Sicherheitsbehörden aus ihrem eigentlichen Aufgabenbereich.

Da die Bürger sich vom Staat alleingelassen fühlen, wollen viele selbst etwas für ihre Sicherheit und die ihrer Familien tun. Die Gründung von „Bürgerwehren“ ist dabei eine von vielen möglichen Maßnahmen. Im Prinzip handelt es sich dabei um bürgerliches Engagement, wie es von staatlichen Stellen in anderen Zusammenhängen (z. B. beim „Kampf gegen Rechts“) immer wieder gefordert wird. Immer dann, wenn der Staat sich aus bestimmten Bereichen zurückzieht, gehen Aktionen freiwillig von Bürgern aus.

Hervorzuheben ist im Besonderen, dass diese berechtigten Ängste um die eigene Sicherheit nicht etwa von „Demagogen“ der Antragsgegnerin in das Volk hineingetragen werden, sondern sich diese Ängste völlig ohne Zutun der Antragsgegnerin gebildet haben, und zwar als Folge der völlig verfehlten Asyl- und Einwanderungspolitik der Bundesregierung. In diesem Zusammenhang ist auf einen sehr aufschlussreichen Bericht des Magazins „Kulturzeit“ des Senders 3SAT hinzuweisen, welcher schon am 25.01.2016 ausgestrahlt wurde und genau diese Sicherheitsängste der Bürger und die daraus resultierenden exorbitant gestiegenen Waffenkäufe thematisiert, ohne deren Ursache jedoch in „rechter“ Agitation zu suchen. Ein in dem Beitrag interviewter Waffenhändler wird darin mit den Worten zitiert:

»Weil der Staat seine eigenen Bürger im Stich lässt. Das ist Notwehr gegen den Staat, nicht nur gegen die Kriminellen. Dass die Bürger sich ihren Schutz wieder selber organisieren MÜSSEN. Sie WOLLEN nicht, sie MÜSSEN.«

**Beweis:** Beitrag des Magazins „Kulturzeit“ vom 25.01.2016, abrufbar unter <http://www.3sat.de/mediathek/?mode=play&obj=56638>, wird im Termin auf Datenträger vorgelegt werden.

An anderer Stelle heißt es in dem genannten Bericht:

»Moderation:

Sich auf mögliche Schläge vorbereiten, den Ernstfall trainieren. Dass Staat und Polizei einen schützen, daran glaubt hier niemand mehr.

*Matthias Stöhr (Sachsen Street Defence):*

Also was das für mich heißt, ist letzten Endes, dass unser Rechtsstaat in seiner Schutzfunktion für den Bürger versagt hat.«

**Beweis:** wie vor.

Es ist mithin nicht die Antragsgegnerin, die den Staat „diffamiert“, wenn sie darauf hinweist, dass dieser seinem Schutzauftrag nicht nachkommt, sondern es sind die Bürger selbst, die entsprechende Vorwürfe gegen den Staat erheben, was den vorliegend als Verfassungsorgane in Erscheinung tretenden etablierten politischen Parteien vielleicht einmal Anlass zu selbstkritischer Reflexion des eigenen politischen Tuns geben sollte. Die Angst der Bürger um

ihre Sicherheit ist eine gesamtgesellschaftliche Realität, mit der man sich auseinandersetzen muss, und es ist auch und gerade Aufgabe der politischen Parteien, gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen für diese Problematik zu suchen, wenn es schon der Staat nicht tut.

Neben den in dem „Kulturzeit“-Bericht ebenfalls angesprochenen Möglichkeiten des Besuchs von Selbstverteidigungskursen und der Anlegung von privaten Waffenlagern ist die Gründung von Bürgerwehren eine Möglichkeit, der Bevölkerung wieder ein größeres Sicherheitsgefühl zu vermitteln. Die Antragsteller scheinen indes das Konzept dieser Bürgerwehren nicht recht begriffen zu haben, weshalb diesbezüglich für Klarheit gesorgt werden soll:

Zunächst muss es auch als völliger Unfug bezeichnet werden, wenn die Antragsteller den Eindruck zu erwecken versuchen, die Bevölkerung fühle sich durch die sich bildenden Bürgerwehren „eingeschüchtert“. Das Gegenteil ist der Fall. Die Bürger gründen selbst entsprechende Wehren, um ihr Sicherheitsgefühl zu erhöhen.

Ein weiterer bewusst geschürter Irrglaube liegt in der wahrheitswidrigen Unterstellung, die Bürgerwehren sollten an die Stelle der Polizei treten und dadurch das staatliche Gewaltmonopol aushebeln. Tatsächlich geht die Zielsetzung der Bürgerwehren indes dahin, die Polizei nicht zu ersetzen, sondern die personell und materiell unterbesetzten Ordnungshüter bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Wenn Bürger nachts durch Straßen und Parks laufen, auf verdächtige Vorfälle achten und diese dann umgehend der Polizei melden, ist dies völlig legal und gänzlich ungeeignet, das staatliche Gewaltmonopol zu untergraben. Wenn Täter auf frischer Tat ertappt werden, ist jedermann berechtigt, eine dringend tatverdächtige Person vorläufig festzunehmen, um sie anschließend der Polizei zu übergeben (§ 127 Abs. 1 Satz 1 StPO). Dass solche Bürgerwehren Selbst- oder Lynchjustiz geübt hätten, was selbstverständlich nicht zulässig wäre, wird von den Antragstellern weder behauptet noch unter Beweis gestellt.

Dass speziell die von der Antragsgegnerin initiierte „Schutzzone-Kampagne“ rechtlich nicht zu beanstanden ist, wurde bereits mehrfach gerichtlich festgestellt

vgl. LG Fulda vom 22.01.2019, Az.: 2 Qs 21/19; LG Fulda vom 30.01.2019, Az.: 21/19; VG Hamburg vom 09.05.2019, Az.: 17 E 2213/19.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat sich dem indirekt angeschlossen, indem er mit Beschluss vom 15.05.2019, 1 BvQ 43/19, die Ausstrahlung eines auf die Bewerbung der Schutzzonen-Kampagne abzielenden Wahlwerbespots der Antragsgegnerin zur Europawahl 2019 abgeordnet hat. Dies wäre wohl kaum geschehen, wenn gegen das Konzept der Kampagne von Rechts wegen etwas zu erinnern wäre. Dies verkennt die Gegenseite im Rahmen ihrer verkürzenden Darstellung auf Seite 137 der Antragschrift betreffend den Wahlwerbepot der Antragsgegnerin zur Europawahl 2019.

Überhaupt erschließt sich nicht, weshalb sich die Antragsteller über das Konzept der Schutzzone so echauffieren, bewirbt doch beispielsweise die Bayerische Landespolizei seit Jahren das Konzept der „Sicherheitswacht“. Auf der Netzseite

<https://www.polizei.bayern.de/wir/sicherheitswacht/index.html/295320>

heißt es dazu:

»Die Sicherheitswacht soll vor allem in Gebieten Streife gehen, für die sich die Bürgerinnen und Bürger selbst mehr Präsenz wünschen, z. B. in größeren Wohnsiedlungen, in öffentlichen Parks und Anlagen, in Fußgängerzonen oder Einkaufsmeilen, in Naherholungsgebieten oder touristisch stark frequentierten Bereichen, bei öffentlichen Veranstaltungen, in der Umgebung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie im Umfeld von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge.

Die Ehrenamtlichen auf Streife stärken mit ihrer zusätzlichen sichtbaren Anwesenheit in der Öffentlichkeit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und schrecken zugleich potentielle Straftäter oder Störenfriede im öffentlichen Raum alleine durch ihre „uniformierte“ sowie aufmerksame und wachsame Präsenz ab.

- Sie sehen hin, wo andere den Blick abwenden und verschließen.
- Sie hören hin und hören zu, wo andere nichts hören und nichts wissen wollen.
- Sie handeln und leisten Hilfe, wo andere wegschauen und sich weg-drehen.«



Dies beschreibt exakt das Selbstverständnis der von der Antragsgegnerin organisierten „Schutzzone“. Ob man ein- und dieselbe Maßnahme nun aber als „Sicherheitswacht“ oder als „Schutzzone“ bezeichnet, kann vom rechtlichen Standpunkt her schwerlich einen Unterschied machen.

#### IV.

Aus den von den Antragstellern neuerlich vorgelegten Belegen ergibt sich nichts anderes.

Diese sind weit überwiegend per se ungeeignet, eine Verfassungsfeindlichkeit der Antragsgegnerin zu begründen, erschöpft sich ihr Beweiswert doch weitestgehend in der Feststellung, dass die Antragsgegnerin auch weiterhin am ethnischen Volksbegriff festhält. Da dieser nach richtiger Rechtsauffassung (siehe oben) in keinerlei Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht, erübrigt sich insoweit eine Stellungnahme. Lediglich auf einzelne Äußerungen soll in der gebotenen Kürze eingegangen werden:

##### 1.

Der Urheber der als **Beleg 24** vorgelegten Verlautbarung, welche bis dahin nicht bekannt war, konnte trotz umfangreicher Nachforschungen nicht ermittelt werden. Die Antragsgegnerin macht sich derart wirre Ausführungen nicht zu eigen und hat die umgehende Entfernung des Beitrags veranlasst.

##### 2.

Hinsichtlich der Äußerung des JN-Mitglieds ██████████ in Kiev, wonach man sich zum Ziel gesetzt habe, die Demokratie zu zerstören (**Beleg 40**), hat der Bundesvorstand der Jungen Nationalisten direkt nach Bekanntwerden Parteiordnungsmaßnahmen gegen den Betroffenen verhängt und sich vermittels einer Presseerklärung vom 21.08.2018 – also lange vor Einreichung der vorliegenden Antragsschrift – öffentlich von seinem Handeln distanziert

**B e w e i s:** JN-Presseerklärung vom 21.08.2018 (**Anlage B-8**).

Der Auftritt und die Äußerungen des Herrn ██████ erfolgten ohne Genehmigung des Bundesvorstands. Weder der Besuch noch der Auftritt des Herrn ██████ war vom Bundesvorstand der JN genehmigt worden. Diesbezüglich erfolgte eine Anhörung der betreffenden Personen. Im Anschluss wurden nachfolgende Sanktionen verhängt:

- Auflage der Mitgliedschaft auf Bewährung für ein Jahr,
- anschließend gilt ein Funktionsverbot für ██████ von zwei Jahren,
- bei nochmaligem Verstoß erfolgt ein Ausschluss,
- es wurde gegenüber ██████ das Verbot verhängt, die JN öffentlich zu repräsentieren.

### 3.

**Beleg 47** wird von der Gegenseite in der Antragschrift verfälschend wiedergegeben. In der fraglichen Textpassage heißt es nicht, man solle die Verräter am Kragen packen und *ihnen die Verlogenheit* ins Gesicht schlagen, sondern man solle die Verräter am Kragen packen und *der Verlogenheit* ins Gesicht schlagen. Da man dem Abstraktum „Verlogenheit“ nicht ins Gesicht schlagen kann, handelt es sich offensichtlich um eine metaphorische Aussage, sodass der von der Antragstellerseite der Sache nach erhobene Gewaltvorwurf ins Leere geht.

### 4.

Hinsichtlich der übrigen von den Antragstellern eingeführten Belegen – sofern für das vorliegende Verfahren überhaupt relevant – bleibt weiterer Sach- und Rechtsvortrag vorbehalten, da eine abschließende Aufarbeitung derselben hinsichtlich Urheber und Kontext infolge der äußerst beschränkten finanziellen, personellen und logistischen Ressourcen der Antragsgegnerin bislang nicht im erforderlichen Maße möglich war.

## V.

Jedenfalls fehlt es am Tatbestandsmerkmal des „**darauf ausgerichtet Seins**“.

Die Antragsteller meinen, dieses Tatbestandsmerkmal im Sinne „qualifizierter Vorbereitungshandlungen“ auslegen zu können und glauben, dies mit einer quantitativ ausufernden Darlegung des Umstands, wonach die Antragsgegnerin

- gegenwärtig Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung erhält,
- bundesweit organisiert ist,
- ihr auf allen politischen Ebenen Wahlantritte möglich seien,
- über ein politisches Konzept verfüge, das in einem zielorientierten Zusammenhang zu der der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechenden Programmatik stehe,
- wobei sich dieses Konzept in den in den Aktivitäten der Partei zeige,

beweisen zu können. Dabei wird geflissentlich übersehen, dass es sich bei all diesen von Antragstellerseite aufgezählten Kriterien, mit denen sie augenscheinlich an die Gesetzesbegründung anknüpfen möchte

vgl. BT-Drs. 18/12357, Seite 6,

letztlich um nichts anderes handelt als um die Definition einer politischen Partei: Gemäß § 2 Abs. 1 PartG sind Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Nach § 2 Abs. 2 PartG verliert eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Nach der Rechtsauffassung der Antragsteller erweist sich das Tatbestandsmerkmal des „darauf ausgerichtet Seins“ somit letztlich als redundant, weil es bei jeder Partei systemimmanent gegeben ist und ihm gegenüber dem Tatbestandsmerkmal, wonach überhaupt eine „Partei“ vorliegen muss, keine eigenständige Bedeutung mehr zukäme. Eine „Partei“, die ihr Programm gar nicht ernsthaft verfolgt und praktisch umsetzen möchte und sich auch nicht nachhaltig am politischen Wettbewerb beteiligt, ist nämlich gar keine Partei iSd. § 2 Abs. 1 PartG. Die Antragsteller werfen der Antragsgegnerin bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals des „darauf ausgerichtet Seins“ im Ergebnis also nur vor, dass die Antragsgegnerin eine politische Partei ist. Die Verfahrensart des Parteienfinanzierungsentzugsverfahrens liefe danach auf ein reines Gesinnungsstrafrecht hinaus, wobei die Sanktion des Finanzierungsentzugs allein an ein „falsches“ Parteiprogramm geknüpft wird. Was diese rein repressive Sanktion jenseits eines auch nur abstrakten Gefährdungspotentials – auf das es nach Meinung der Gegenseite ja nicht ankommen soll – dann noch mit präventivem Verfassungsschutz zu tun haben soll, bleibt das Geheimnis der Antragsteller.

Letzten Endes wird man daher nicht umhinkommen, das Tatbestandsmerkmal des „darauf ausgerichtet Seins“ ebenso auszulegen wie dasjenige des „darauf Ausgehens“, also eine Potentialität dergestalt zu fordern, dass konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen müssen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, das Handeln der Partei werde zum Erfolg führen. Innerhalb der verschiedenen Tatbestände des Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 GG mag das Bundesverfassungsgericht sodann nach dem Grad der Potentialität der jeweils betroffenen Partei die angezeigt erscheinende Rechtsfolge (Verbot oder Finanzierungsentzug) auswählen. Gänzlich ohne ein einschränkendes Potentialitätskriterium kann die neue Vorschrift des Art. 21 Abs. 3 GG indes nicht funktionieren.

Welches Maß an Potentialität man für den Fall des Art. 21 Abs. 3 GG im Ergebnis aber auch fordern mag: Dergleichen ist im Hinblick auf die Antragsgegnerin zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch viel weniger zu erkennen als am 17.01.2017.

## VI.

Jedenfalls wäre das politische Vorgehen der Antragsgegnerin – selbst wenn es die Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 3 GG erfüllen würde – über das **Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG** gerechtfertigt.

Die rechts- und verfassungswidrige Überschwemmung Deutschlands mit sogenannten „Flüchtlingen“, durch die sukzessive das deutsche Staatsvolk ausgetauscht werden soll, stellt sich nämlich nicht nur einfach als rechtswidrig, sondern vielmehr als „Putsch von oben“, als regierungsamtlich angeordnete Aushebelung des Rechtsstaatsprinzips und damit als Angriff auf die Verfassungsidentität der Bundesrepublik Deutschland dar und berechtigt alle Bürger, insbesondere die Antragsgegnerin, zum Widerstand.

### 1.

Die gegenwärtig von der deutschen Bundesregierung praktizierte „Flüchtlings“-Politik ist evident rechts- und verfassungswidrig.

#### a)

Seit Mitte des Jahres 2015 ist eine große Wanderungsbewegung vor allem von der Türkei über Griechenland nach Mitteleuropa zu verzeichnen. Die genaue Herkunft dieser Personen ist oft unklar; die meisten kommen wohl aus Syrien, um in Europa nach Asyl bzw. Anerkennung als Bürgerkriegsflüchtling nachzusuchen. Viele kamen zunächst über Ungarn, wo sie sich jedoch meist nicht registrieren ließen, um in andere Länder der Europäischen Union, in denen sie bessere Aufenthaltsbedingungen erwarteten – z. B. Deutschland – weiter zu reisen. Die Wege waren ihnen bestens bekannt, da sie meist von Schleppern tatkräftig unterstützt wurden. Ungarn hat schließlich die massenhafte Einreise in sein Staatsgebiet mittels Errichtung von Grenzsicherungsanlagen unterbunden. Im Spätsommer 2015 standen so mehrere Tausend Menschen an der Grenze Ungarns und wollten durchgelassen werden, um nach Deutschland weiterzureisen.

Diese Situation wurde zusätzlich dadurch verschärft, dass insbesondere Italien und Griechenland die an ihrer Grenze um Einlass nachsuchenden Personen einfach durchwinkten, weil

diese ohnehin nach Nord- und Mitteleuropa – insbesondere nach Deutschland – weiterreisen wollten. Am 25.08.2015 wurde über eine vom 21.08.2015 datierende Dienstanweisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) berichtet, auf Grund deren keine Rücküberstellungsverfahren für syrische Flüchtlinge mehr eingeleitet worden seien, wobei Näheres in der „Verfahrensregelung zur Aussetzung des Dublinverfahrens für syrische Staatsangehörige“ geregelt worden sein soll. In einer Twitter-Meldung vom 25.08.2015, bestätigte das BAMF, das

»Dublin-Verfahren syrischer Staatsangehöriger [...] zum gegenwärtigen Zeitpunkt von uns weitestgehend faktisch nicht weiter verfolgt.«

würden. Eine verhängnisvolle Mitteilung, die millionenfache Verbreitung fand.

Am 31.08.2015 entschloss sich das Bundeskanzleramt entgegen den Bedenken des Bundesinnenministeriums, die Züge mit den aus Ungarn und Österreich kommen „Flüchtlingen“ passieren zu lassen. Als drei Tage später die Züge stoppten, machten sich die „Flüchtlinge“ zu Fuß auf den Weg in die Bundesrepublik.

Am 05.09.2015 teilte die deutsche Bundeskanzlerin nach einem Telefonat mit der Regierung Österreichs mit, dass Deutschland die an der ungarischen Grenze stehenden Menschen aufnehmen werde. Ungarn und Österreich haben daraufhin die Grenze geöffnet und die Menschen in die Bundesrepublik passieren lassen. Die für den Grenzschutz zuständige Bundespolizei hat die Menschen nach Deutschland einreisen lassen, ohne deren Registrierung zu erzwingen. Die Zahl derer, die auf diesem Wege die deutschen Grenzen überschreiten, kann nur ansatzweise auf einige Hunderttausend geschätzt werden.

Nachdem die deutsche Bundeskanzlerin die „Flüchtlinge“ in dieser Form hat nach Deutschland einreisen lassen, haben sich große Mengen weiterer „Flüchtlinge“ auf den gleichen Weg aus dem Nahen Osten über Griechenland und verschiedene Balkanstaaten gemacht, um ebenfalls nach Deutschland zu gelangen. Am Ende kamen täglich etwa 10.000 Ausländer überwiegend über die Grenze des Freistaates Bayern nach Deutschland, wobei sie nicht an

der Einreise gehindert, sondern von „freiwilligen Helfern“ klatschend empfangen und vom deutschen Staat – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – finanziell alimentiert werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat am 06.01.2016 folgende Zahlen veröffentlicht:

»Im Jahr 2015 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 476.649 formelle Asylanträge gestellt, 273.815 mehr als im Vorjahr. Allein 162.510 Asylbewerber kamen aus Syrien.

Unter den zehn Hauptherkunftsländern finden sich zudem vier aus der Balkanregion: Serbien, Kosovo, Mazedonien und Albanien. Zuzüglich der Asylbewerber aus Bosnien-Herzegowina und Montenegro kamen im Jahresdurchschnitt etwa 30 Prozent aller Asylbewerber aus den sechs Staaten des Westbalkans. Allerdings verringerte sich deren Anteil in der zweiten Jahreshälfte kontinuierlich und lag im Monat Dezember 2015 nur noch bei 8 Prozent von allen Asylbewerbern.

Im Jahr 2015 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 282.726 Entscheidungen (Vorjahr: 128.911) getroffen. Insgesamt 137.136 Personen erhielten im Jahr 2015 die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention (48,5 Prozent aller Asylbewerber). Zudem erhielten 1.707 Personen (0,6 Prozent) subsidiären Schutz und 2.072 Personen (0,7 Prozent) Abschiebungsschutz.«

Seit Beginn der Masseneinwanderung wird die Integration der „Flüchtlinge“ betrieben, insbesondere sollen diese schnellstmöglich in den Arbeitsmarkt einbezogen werden. Eine Unterscheidung zwischen denjenigen, denen ein Bleiberecht zusteht und solchen, die mit ihrer Abschiebung rechnen müssen, findet in der öffentlichen Berichterstattung faktisch nicht statt.

Im laufenden Jahr und in den weiteren Jahren werden erneut Tausende weiterer „Flüchtlinge“ erwartet, die in Deutschland bleiben wollen. Allein auf Grund des zu erwartenden Familiennachzugs dürfte sich die Zahl dramatisch erhöhen.

Die Bundeskanzlerin setzt zur Reduzierung der „Flüchtlings“-Zahlen hauptsächlich auf eine Bekämpfung der Fluchtursachen, auf eine engere Zusammenarbeit mit der Türkei zur Überwachung der EU-Außengrenzen sowie auf eine solidarische Verteilung der Schutzsuchenden unter den EU-Mitgliedstaaten. Deutschland wolle der Türkei erhebliche finanzielle Hilfe für

die Flüchtlingslager zur Verfügung stellen und das Beitrittsverfahren der Türkei zur Europäischen Union beschleunigen.

**b)**

Im Land selbst werden die „Flüchtlinge“ durch Behörden auf das ganze Bundesgebiet quotaal verteilt. Da die Aufnahmekapazitäten der Kommunen zeitweise weitgehend erschöpft waren, wurden zwischenzeitlich reihenweise öffentliche Gebäude wie Bundeswehrkasernen, Turnhallen, Gemeindezentren, Schulen, etc. für die Unterbringung der Migranten zweckentfremdet, wodurch sich der Lebensalltag von Soldaten, Schülern, Eltern und sonstigen Gemeindeangehörigen zum Teil in gravierender Weise änderte (Übernachtung in Bundeswehrzelten, verlängerter, zum Teil gefahrenintensiverer Schulweg, etc.). Hierdurch wird der Verfassungsauftrag, ein leistungsfähiges Schulwesen zur Verfügung zu stellen (Art. 7 GG), ebenso verletzt wie das Teilhaberecht des Bürgers an den von ihm geschaffenen und mit Steuermitteln unterhaltenen öffentlichen Einrichtungen des Staates. Dabei sind unterdessen zwischen den einzelnen Stufen des Verwaltungsapparates regelrechte Machtkämpfe entbrannt, die mit rechtsstaatlichen Verhältnissen nichts mehr zu tun haben:

»In Berlin spitzt sich die Lage bei der Unterbringung von Migranten zu. Der Senat will nach Informationen dieser Zeitung die Bezirksverwaltungen entmachten, um weitere Turnhallen beschlagnahmen zu können.«

vgl. Artikel der FAZ vom 30.11.2015 „Berlin beschlagnahmt immer mehr Turnhallen für Einwanderer“, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/berlin-beschlagnahmt-immer-mehr-turnhallen-fuer-einwanderere-13941039.html>.

In einzelnen Bundesländern wurden zwischenzeitlich auch in Privateigentum befindliche Gewerbe- oder Wohnimmobilien zur Unterbringung von „Flüchtlingen“ zwangsweise beschlagnahmt, wodurch in schwerwiegender Weise in die Grundrechte der Eigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG eingegriffen wurde. Bei der eiligen „Herrichtung“ häufig ungeeigneter Immobilien zu Migrantenunterkünften wurden regelmäßig baurechtliche und ökologische Mindeststandards sowie sogar feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften außer Acht gelassen. In vielen Unterbringungsstätten kommt es immer wieder zu Gewalttaten unter den „Flüchtlingen“, wobei häufig rücksichtslos die vom Steuerzahler finanzierten Einrichtungsgegenstände



zerstört werden. In nicht wenigen Fällen werden diensthabende Polizeibeamte oder sonstige Ordnungskräfte von den „Flüchtlingen“ angegriffen oder beleidigt. Eine effektive Verfolgung dieser Straftaten durch die zuständigen Staatsanwaltschaften ist nicht festzustellen. Ein ähnlicher Stillstand der Strafrechtspflege ist bei Schwarzfahren von „Flüchtlingen“ in der Bahn bzw. dem öffentlichen Personennahverkehr zu beobachten. Anstatt diese strafbaren Handlungen (Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB) durch Identitätsfeststellung der Polizei zu melden, sodass die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den jeweiligen Straftäter einleiten kann, hat sich mittlerweile eine „Praxis“ eingeschlichen, die an Vorgehensweisen in afrikanischen „failed states“ erinnert und mit rechtsstaatlichen Ansprüchen nichts zu tun hat:

»Nach eigenen Angaben gegenüber der *Thüringer Allgemeinen* von Anfang November 2015 würde einem Migrant, der im Zug ohne Fahrkarten angetroffen wird, ein „Ersatzticket verkauft, wenn dies ‚aufgrund von Zahlungsunwilligkeit oder Sprachbarrieren nicht möglich‘ sei, bekomme der Reisende ein kostenloses Sonderticket ausgestellt, teilte die Bahn mit. Auch einem häufig bahnfahrenden JF-Leser beschrieb die Bahn die Routine, Asylbewerber zur Not unentgeltlich mit einem gültigen Fahrausweis zu versorgen. ‚Flüchtlinge, die ohne Fahrkarte angetroffen werden, erhalten vom Zugbegleiter eine spezielle Ersatzfahrkarte zum Zielort‘, beantwortete Anfang November eine Sprecherin der Bahn dessen Anfrage, wie Bahnangestellte mit Einwandern ohne Fahrausweis umgingen. Außerdem gäbe es für die Kontrolleure einen gewissen Ermessensspielraum. ‚Alle Fahrkarten in unseren Zügen werden kontrolliert. Ausnahmen im Einzelfall stehen im Ermessen des Zugbegleiters/Kundenbetreuers‘, heißt es in der Mail, die der JF vorliegt. ‚Mit der Regelung für kostenlose Ersatzfahr-scheine haben wir auf die teils chaotischen Umstände in unseren Zügen reagiert‘, begründete die Bahn diese Praxis gegenüber der *Thüringer Allgemeinen*.«

vgl. Artikel der „Jungen Freiheit“ vom 20.11.2015: „Die Fahrkarten bitte!“.

Das bedeutet: Der Vorstand einer im Alleinbesitz der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Aktiengesellschaft wie die Deutsche Bahn AG organisiert vorsätzlich und planmäßig Untreue (§ 266 StGB) gegenüber der Eigentümerin. Obwohl diese Dinge in der Zeitung stehen, ermittelt keine Staatsanwaltschaft betreffend diese offen zutage tretenden Straftaten, was ebenfalls eine strafbare Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) sowie einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) darstellt.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der überwiegenden Zahl der „Flüchtlinge“ um junge Männer zwischen 18 und 35 Jahren handelt, benötigt man wenig Phantasie, um sich einen erheblichen Anstieg von Sexualdelikten vorzustellen; mittlerweile kann man dergleichen nahezu täglich in den Zeitungen lesen. Die empörenden sexuellen Übergriffe auf Mädchen und Frauen in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln, Hamburg und weiteren deutschen Städten dürften nach Lage der Dinge erst den Anfang einer kaum mehr berechenbaren Entwicklung darstellen. Wie die Bevölkerung die Sicherheitslage in der Bundesrepublik derzeit einschätzt, kann man im Übrigen daran erkennen, dass in den vergangenen Jahren eine bemerkenswerte zivilgesellschaftliche „Aufrüstung“ stattgefunden hat:

Der Waffenhandel meldet Rekordumsätze. Pfefferspray und sonstige Reizgase bekommt man nur noch nach wochenlanger Wartezeit, die diesbezüglichen Bestellungen sind von Anfang September 2015 bis Anfang November 2015 um 600 % gestiegen. Zusammenschiebbare Teleskopschlagstöcke und eigentlich für den Viehtransport vorgesehene Elektroschocker erfreuen sich ebenfalls ungeahnter Nachfrage. Die Schießsportvereine haben im Jahr 2015 einen den Entwicklungen der letzten Jahre gegenläufigen Zulauf erfahren, beispielsweise meldeten sich bei den sächsischen Schießsportvereinen von Januar bis Oktober 2015 mehr Personen zu Sachkundeprüfungen an als in den vergangenen vier Jahren zusammen.

**c)**

Vor dem Hintergrund der skizzierten Faktenlage stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die „Flüchtlinge“ überhaupt nach Deutschland hineingelassen werden. Eine solche Rechtsgrundlage ist bei Lichte betrachtet nicht ersichtlich.

*aa)*

Eine Berufung der ins Land strömenden „Flüchtlinge“ auf das Grundrecht auf Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG), wonach politisch Verfolgte Asylrecht genießen, kommt evident nicht in Betracht. Zum einen stellt die Flucht vor einem Bürgerkrieg – wie vorliegend in Syrien – keine politische Verfolgung dar

vgl. BVerfGE 80, 315;

zum anderen reisen ausnahmslos alle der vorliegend in Rede stehenden „Flüchtlinge“ auf dem Landwege und damit aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ein, weshalb die Berufung auf Art. 16a Abs. 1 GG gemäß Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG gesperrt ist.

*bb)*

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als „ernsthafter Schaden“ gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. *Schachtschneider* hat zu dieser Konstellation zutreffend festgestellt:

»Es muß eine individuelle „Bedrohung mit einem ernsthaften Schaden im Herkunftsland“ stichhaltig vorgebracht werden. Die besteht nicht, wenn ein Flüchtling bereits in einem Flüchtlingslager Schutz gefunden hatte oder sich nicht aus seinem ihn bedrohenden Herkunftsland auf den Weg nach Deutschland gemacht hat, etwa Syrer aus einem Flüchtlingslager im Libanon oder der Türkei oder einem Arbeitsaufenthalt in Saudi-Arabien. Die allgemeine Bedrohung durch einen Bürgerkrieg erfüllt den Tatbestand nicht. Darum kann auch nicht die undifferenzierte Aufnahme von großen Gruppen von Flüchtlingen auf die zitierte Vorschrift gestützt werden.«

vgl. Karl Albrecht Schachtschneider, Verfassungsbeschwerde gegen die Asyl- und Flüchtlingsmaßnahmen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vom 30.01.2016, Seite 25, abrufbar im Internet unter <http://aktuelles.einprozent.de/wp-content/uploads/2016/02/verfassungsbeschwerde-asyl.pdf>

So liegt der Fall in der übergroßen Mehrzahl der derzeit einreisenden „Flüchtlinge“. Ein Einreiserecht der „Flüchtlinge“ lässt sich mithin auch nicht auf § 4 AsylG stützen.

*cc)*

Auch eine Einreise zum Zwecke der Beantragung der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft über § 3 AsylG kommt letztlich nicht in Betracht.

Dabei kann neben der Frage, ob angesichts der Durchreise durch ein halbes Dutzend EU-Mitgliedsstaaten bzw. sonstiger sicherer Drittstaaten überhaupt noch ein Bedürfnis besteht,

in Deutschland um Schutz nachsuchen zu wollen, ebenso dahinstehen wie Frage, ob gerade bei syrischen „Flüchtlingen“ eine Flüchtlingsanerkennung schon daran scheitert, dass erstens nicht in ganz Syrien Bürgerkrieg herrschte und die Betroffenen daher gemäß § 3e Abs. 1 AsylG auf eine inländische Fluchtalternative zu verweisen gewesen wären bzw. zweitens in Syrien mittlerweile wieder Frieden herrscht, denn jedenfalls ist die Bundesrepublik Deutschland nach den einschlägigen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung) für die Bearbeitung entsprechender Anträge überhaupt nicht zuständig, weil die Betroffenen insoweit auf eine Antragstellung in demjenigen EU-Mitgliedsstaat zu verweisen sind, in dem sie die Außengrenzen der Union überschritten haben. *Di Fabio* stellt hierzu ergänzend fest:

»Nach dem europäischen Recht und im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention können sich weder Asylsuchende noch Flüchtlinge im völkerrechtlichen Sinne oder subsidiär Schutzberechtigte ein Zufluchtsland ihrer Wahl aussuchen.«

vgl. Udo Di Fabio, Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem, Rechtsgutachten vom 08.01.2016, Seite 76, abrufbar im Internet unter [https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Di\\_Fabio/Gutachten\\_Bay\\_DiFabio\\_formatiert.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Di_Fabio/Gutachten_Bay_DiFabio_formatiert.pdf).

Ist die Bundesrepublik Deutschland für die Bearbeitung entsprechender Anträge auf Flüchtlingsanerkennung aber durchweg unzuständig, kann die Absicht, einen offensichtlich unzulässigen Antrag zu stellen, kein Einreiserecht verschaffen. *Schachtschneider*, aaO., Seite 30 f., plädiert diesbezüglich für eine analoge Anwendung der Asylrechtsverfassung auf den internationalen Flüchtlingsschutz:

»Die analoge Anwendung des Art. 16 a Abs. 2 ff. GG erzwingt eine restriktive Interpretation der Qualifikationsrichtlinie und des Asylgesetzes, aber auch der Verfahrensrichtlinie 2013/32 EU, soweit diesen, entgegen den Texten, das Recht der sogenannten Konventionsflüchtlinge ebenso wie der Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge entnommen wird, nach Deutschland einzureisen, um einen Antrag auf internationalen Schutz, sei es der subsidiäre Schutz, sei es der Abschiebeschutz wegen der Flüchtlingseigenschaft, zu stellen, den sie in dem

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem sicheren Drittstaat hätten stellen können, in den sie zunächst gekommen sind. Sie haben genauso wie die Asylbewerber kein solches Schutzbedürfnis mehr, weil die Verfolgungsgefahr behoben ist. 1993, als die Asylrechtsverfassung Deutschlands geändert wurde, gab es den internationalen Schutz nicht. Sonst wäre er in die neue Asylverfassung des Grundgesetzes einbezogen worden, zumal die Gefahren in vielen, wenn nicht den meisten Fällen von Kriegen und Bürgerkriegen oder der Verfolgung entgegen den Prinzipien der Genfer Flüchtlingskonvention diskriminierter Menschen ausgehen, die im Zeitpunkt der Asylverfassungsnovelle genausowenig wie jetzt ein Asylrecht begründet haben.

Auf die Gleichbehandlung von Asylbegehren und internationalen Schutzanträgen sind die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie wie auch der Dublin III-Verordnung und deren deutsche Umsetzungsgesetze zugeschnitten. Es gilt darum auch der souveränitätsrechtlich ohnehin gebotene asylrechtliche nationale Regelungsvorbehalt des Art. 29 Abs. 2 S. 2 des Schengen-Durchführungsübereinkommens, der soeben zitiert ist. Der Analogie steht der Vorbehalt des Absatzes 5 des Art. 16 a GG nicht entgegen, weil dieser nur „Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen“ betrifft. Die Einschränkung des Grundrechts auf das Asylrecht ist aber material, weil kein Schutzbedürfnis besteht (BVerfGE 94, 49 ff. Rn. 166, 190). Das ist für das Bedürfnis nach internationalem Schutz nicht anders. Den kann der Mitgliedstaat der Europäischen Union leisten, in den der Konventionsflüchtling nicht anders als der Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling in die Europäische Union eingereist ist. Er ist zu diesem Schutz, wenn er geboten ist, auf Grund der Dublin III-Verordnung verpflichtet. Art. 16a Abs. 2 ff. GG müssen, wenn sie schon das starke Asylgrundrecht einschränken, erst recht gelten.

Auch die Einreise der Flüchtlinge etwa aus Syrien, aus dem IRAK oder aus Afghanistan, die über sichere Drittstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Deutschland kommen, ist somit gesetzes- und verfassungswidrig.«

dd)

*Schachtschneider*, aaO., Seite 20 f., zieht hieraus das eindeutige Fazit:

»Die Einreise aller Ausländer, die als Asylbewerber, als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge nach Deutschland einreisen wollen, ist illegal. Ihr Aufenthalt nach einer Einreise nach Deutschland ist ebenso illegal. Die vermeintliche Suche nach Schutz vor politischer Verfolgung, als Flüchtling vor den spezifischen in der Genfer Flüchtlingskonvention benannten Bedrohungen oder vor den Gefahren des Krieges oder Bürgerkrieges ist massenhafter illegaler Versuch der Einwanderung.«

Folge eines illegalen Grenzübertritts wäre eigentlich die unverzügliche Zurückweisung des Ausländers an der Grenze nach § 15 Abs. 1 AufenthG bzw. Einreiseverweigerung gemäß § 18

Abs. 2 Nr. 1, 2 AsylG. Gleichwohl geschieht dies aus unerfindlichen Gründen nicht. Mit den Worten von *Schachtschneider*, aaO., Seite 17 f.:

»Die Grenzbeamten der Bundespolizei sind auch verpflichtet, die gesetzliche Grenzordnung zu vollziehen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Art. 14 Nr. 9 G v. 20.10.2015 I 1722), aber sie tun es nicht. Sie machen sich von Vorgaben der Bundesregierung abhängig, deren Vermittlung unbekannt ist. Gesetzliche Regelungen sind es nicht, Verwaltungsanordnungen sind auch nicht bekannt geworden. Gäbe es sie, wären sie wegen Gesetzes- und Verfassungsverstoß nichtig, zudem deswegen rechtsstaatswidrig, weil die vorgeschriebene individuelle Prüfung des Rechts zur Einreise nicht erfolgt. Die Bundespolizisten machen sich nicht nur nach § 96 Aufenthaltsgesetz strafbar, sie verletzen auch ihre Dienstpflichten als Beamte, die für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen nach § 36 Abs. 2 S. 4 BeamtenstatusG und § 63 Abs. 2 S. 4 BundesbeamtenG die persönliche Verantwortung tragen. Von dieser Verantwortung können sie Weisungen der Dienstvorgesetzten nicht freistellen, weil die Zulassung der illegalen Einreise vieler Ausländer eine Straftat ist. Möglicherweise bestimmt der mediale Moralismus die Bundesbeamten in einem solchen Maße, daß sie nicht mehr in der Lage sind, ihren Dienstpflichten zu genügen. Die humanitäre Ideologisierung überlagert wirksam den Rechtsstaat. Von Strafverfahren oder Disziplinarverfahren ist nichts bekannt. Auch die Justiz versagt sich ihren rechtsstaatlichen Verpflichtungen.«

## 2.

Durch „Kanzler-Befehl“ werden neuerdings also die geltende nationale Rechtsordnung suspendiert und das europarechtliche Dublin-Verfahren außer Kraft gesetzt.

Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier*, wird im Hinblick auf diese Vorgänge von der WELT mit den Worten zitiert:

»Die engen Leitplanken des deutschen und europäischen Asylrechts sind gesprengt worden. Bestehende Regelungen wurden an die Wand gefahren. Die Asyl- und Flüchtlingspolitik krankt seit Langem daran, dass man es versäumt hat, zwischen dem individuellen Schutz vor Verfolgung einerseits und der gesteuerten Migrationspolitik für Wirtschaftsflüchtlinge andererseits zu unterscheiden. Letzteres erfolge nicht aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, sondern aufgrund politischer Ermessensentscheidungen, die aus humanitären Gründen oder einer vorsorgenden Zuwanderungspolitik getroffen werden könnten.«

vgl. Artikel der „WELT“ vom 12.01.2016, abrufbar im Internet unter <http://www.welt.de/politik/deutschland/article150894661/Papier-rechnet-mit-deutscher-Fluechtlingspolitik-ab.html>.

Diese Rechtsauffassung hat er unlängst in seinem neuesten Buch „*Die Warnung: Wie der Rechtsstaat ausgehöhlt wird. Deutschlands höchster Richter a.D. klagt an*“ nachdrücklich bekräftigt und die Grenzöffnungsentscheidung der Bundeskanzlerin vom September 2015 als Rechtsbruch bezeichnet. Das Nachrichtenmagazin FOCUS zitiert ihn mit den Worten:

»Die europäische Reaktion auf die Zuwanderung von Flüchtlingen und Migranten ist weitgehend von politischer Willkür und Hilflosigkeit geprägt. Geltendes Recht wurde immer wieder ignoriert bzw. nur partiell herangezogen, dort, wo es den jeweiligen Interessen diene.«

vgl. Artikel des FOCUS vom 21.01.2020, abrufbar im Internet unter [https://www.focus.de/politik/gerichte-in-deutschland/deutschlands-hoehster-richter-a-d-klagt-an-ex-bundesrichter-papier-ruegt-deutsche-asympolitik-mitgefuehl-ersetzt-kein-recht\\_id\\_11580201.html](https://www.focus.de/politik/gerichte-in-deutschland/deutschlands-hoehster-richter-a-d-klagt-an-ex-bundesrichter-papier-ruegt-deutsche-asympolitik-mitgefuehl-ersetzt-kein-recht_id_11580201.html)

Der ehemalige Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, Dr. *Michael Bertrams*, ein Mann, der wie kein anderer über den Verdacht der „Rechtslastigkeit“ erhaben ist, ging seinerzeit noch einen Schritt weiter, bezeichnet die Politik der Kanzlerin als „selbstherrliche Kanzler-Demokratie“ und fügt hinzu:

»Merkels Alleingang war deshalb ein Akt der Selbstermächtigung.«

vgl. Artikel der „WELT“ vom 13.01.2016, abrufbar im Internet unter <http://www.welt.de/politik/deutschland/article150947586/Merkels-Alleingang-war-ein-Akt-der-Selbstermaechtigung.html>.

Sogar der ehemalige Ministerpräsident des Freistaats Bayern gelangte zu dem Fazit:

»Wir haben im Moment keinen Zustand von Recht und Ordnung. [...] Es ist eine Herrschaft des Unrechts.«

vgl. Artikel auf SPIEGEL-Online vom 09.02.2016, abrufbar im Internet unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-horst-seehofer-unterstellt-angela-merkel-herrschaft-desunrechts-a-1076528.html>.

Ein wahrlich vernichtendes Urteil über eine Kanzlerin, deren sie tragende Partei der Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren eine Missachtung der geltenden Rechtsordnung vorwerfen zu müssen glaubt.

Die Weigerung der Sicherung der deutschen Außengrenzen stellt sich nämlich nicht nur als schlicht rechtswidrig, sondern auch als Generalangriff auf die deutsche Verfassungsidentität, ja auf die deutsche Staatlichkeit als solche dar:

»Keine Ebene im Bundesstaat und kein zur Staatsleitung berufenes Verfassungsorgan darf seine Kompetenzen so ausüben, dass die Staatlichkeit als Voraussetzung der demokratischen Selbstbestimmung des Volkes verletzt oder gefährdet wird.

[...]

Kann ein Staat die massenhafte Einreise von Menschen in sein Territorium nicht mehr kontrollieren, ist ebenfalls seine Staatlichkeit in Gefahr, schon weil das Staatsvolk und seine für es handelnden Organe (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) Gefahr laufen, ihre personelle und territoriale Schutzverantwortung zu überspannen und die Funktionsfähigkeit als sozialer Rechtsstaat zu verlieren. Ein möglicher Verlust der Einreisekontrolle ist wegen dieser elementaren Bedeutung nie auf die Zuständigkeit der Bundesebene (oder umgekehrt der Landesebene) allein begrenzt, weil der besondere Charakter einer gravierenden Bevölkerungsveränderung *auf allen gliedstaatlichen Ebenen* unmittelbare Folgen hervorruft – und zwar gerade im geordneten Verfassungsstaat, der jeden einzelnen als Rechtssubjekt in seiner Würde und freien Persönlichkeitsentfaltung zu schützen verspricht.

Die Kontrolle über die drei Elemente der Staatlichkeit ist insofern keineswegs nur ein Gegenstand für staatstheoretische Reflexionen, sondern eine zwingende Voraussetzung für die Möglichkeit von freiheitlichen Demokratien. An der Verantwortung der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland für die Integrität und Effektivität im Hinblick auf die drei Elemente jeder Staatlichkeit ändert sich auch dann nichts, wenn die Ausübung entsprechender Kompetenzen im unionsrechtlichen System koordiniert oder vergemeinschaftet wird. Scheitert die effektive Beherrschung der drei Elemente jeder geordneten Verfassungsstaatlichkeit im konkreten unionsrechtlichen System, so trifft die deutschen Verfassungsorgane eine Einstandspflicht und Gewährleistungsverantwortung, die im föderalen Verhältnis maßgeblich dem Bund zukommt. Die nähere Analyse der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Gefüge und im europäischen Mehrebenensystem spricht dafür, dass der Bund als maßgeblicher Akteur inzwischen ein Rechtssystem verantwortet, das dysfunktional geworden ist, weil es in schwerwiegender Weise deformiert ist und seine Zwecke zur Zeit nicht zu erfüllen vermag. «

vgl. Udo Di Fabio, Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem, Rechtsgutachten vom 08.01.2016, Seite 48, 51 f, abrufbar im Internet unter [https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Di\\_Fabio/Gutachten\\_Bay\\_DiFabio\\_formatiert.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Di_Fabio/Gutachten_Bay_DiFabio_formatiert.pdf).



Deutschland soll faktisch, ohne jede Rechtsgrundlage und ohne Befragung des Volkes, des Souveräns, mit Brachialgewalt in ein Einwanderungsland transformiert werden, das es historisch niemals war und verfassungsrechtlich gar nicht sein soll:

»Eine für eine solche Einwanderungspolitik nötige Grundlage kann allenfalls ein Verfassungsgesetz geben, das das deutsche Volk sich nach Maßgabe des Art. 146 GG geben müßte, um sein Einverständnis zu verfassung, daß seine Homogenität zur Disposition der Politik steht. Ein solches Verfassungsgesetz, das Deutschland zu einem Einwanderungsland erklärt, würde aber Bedenken aus dem demokratischen Prinzip auslösen, weil die Homogenität der Bürgerschaft Essentiale demokratischer Willensbildung des Volkes ist. Nicht allein Wahlen und Mehrheitsregel machen eine Demokratie aus, sondern die Möglichkeit einer auf konsensuale Willensbildung zielenden Kommunikation einer hinreichend homogenen Bürgerschaft; denn die politische Willensbildung ist Erkenntnis dessen, was in der Lage Recht ist. Das ist nicht nur Sache der Vertreter des Volkes in den Organen des Staates, sondern Sache der ganzen Bürgerschaft. Die Staatsgewalt wird nämlich ausweislich des Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG vom Volke ausgeübt, gegebenenfalls auch, aber nicht nur, von den Organen der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung.

Die politische Klasse ist nicht berechtigt, die Homogenität des Volkes zu beseitigen, schon gar nicht entgegen Verfassung und Gesetz. So geschieht das aber, wie in der Begründung dieser Verfassungsbeschwerde dargelegt wird. Dem steht nicht nur die Verfassungsentscheidung des deutschen Volkes für die deutsche Staatlichkeit und die demokratische Legitimation der Ausübung der ganzen Staatsgewalt durch das deutsche Volk entgegen, Prinzipien, die durch die Unabänderlichkeitsregelung des Art. 79 Abs. 3 GG gegen verfassungsändernde Gesetze und erst recht gegen gesetzeswidrige Maßnahmen der Exekutive schützen, sondern das elementare Prinzip des Deutschen, das daraus folgt, daß das Deutsche Volk sich das Grundgesetz gegeben hat, wie das die Präambel des Grundgesetzes klarstellt, also den Staat Bundesrepublik Deutschland verfaßt hat. Art. 146 GG stärkt dieses Prinzip. Deutschland ist der Staat der Deutschen und nicht irgendeiner Bevölkerung. Eine massenhafte Aufnahme Fremder ist damit unvereinbar, selbst wenn diesen die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland gegeben wird. Das geht nur in den engen Grenzen natürlicher und herkömmlicher Naturalisation, nicht aber mittels massenhafter Aufnahme beliebiger Fremder und schon gar nicht ohne die Grundlage eines Einwanderungsgesetzes, sondern als humanitärer Schutz von Ausländern vor schwerem Unrecht, der seiner Natur nach nicht auf Einwanderung zielt, sondern auf vorübergehenden Aufenthalt. „Staatsbürgerschaftsfragen sind staatliche Fundamentalentscheidungen“ (Udo Di Fabio)«

vgl. Karl Albrecht Schachtschneider, Verfassungsbeschwerde gegen die Asyl- und Flüchtlingsmaßnahmen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vom 30.01.2016, Seite 9 f., abrufbar im Internet unter <http://aktuelles.einprozent.de/wp-content/uploads/2016/02/verfassungsbeschwerde-asyl.pdf>

Die deutsche Staatlichkeit ist aber nicht durch die unkontrollierte Einreise von hunderttausenden von Fremden bedroht, sondern vor allem durch die damit einhergehende Ausschaltung des Rechtsstaatsprinzips:

»Ebenfalls gehört zur Verfassungsidentität Deutschlands das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 2 und 3 GG, aber auch des Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG, das auch im Art. 1 Abs. 3 GG zum Ausdruck kommt. Das Rechtsstaatsprinzip ist nicht nur die Logik der politischen Freiheit, wie dargelegt, sondern auch von der unantastbaren Würde des Menschen gefordert. Menschenwürde findet nur im Rechtsstaat Wirklichkeit. Demgemäß verlangt die Menschenwürde mit der Republikanität des Gemeinwesens auch nach der Demokratie als der politischen Form der Willensbildung. Nicht jede Rechtsverletzung durch staatliche Behörden ist eine Mißachtung des Rechtsstaatsprinzips, aber doch die systematische Mißachtung der Gesetze eines Ordnungsbereichs wie dem des Ausländerrechts. Das stellt das Rechtsstaatsprinzip, wenn es der Lage nicht nützlich zu sein scheint, im Grundsatz in Frage. Wenn gar humanitäre Empfindungen eines Staatswalters, wie der Bundeskanzlerin, der/die die Macht hat, seine Empathie politisch durchzusetzen, über das Recht gestellt werden, wenn somit persönliche materiale Moral an Stelle der Gesetze zur Maxime staatlichen Handelns gemacht wird, ist das Rechtsstaatsprinzip im Grundsatz beiseite geschoben. Das lassen Art. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 20 GG, aber auch Art. 38 Abs. 1 GG und Art. 146 GG nicht zu. Selbst wenn ein Gesetz die Maßnahmen der Masseneinwanderung erlaubt hätte und zu diesem Zweck, um die vermeintliche Ausnahme­lage des Flüchtlingsstroms zu bewältigen, angeordnet hätte, daß das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz nicht angewandt werden sollen, wäre ein solches Gesetz wegen Mißachtung der genannten Verfassungsbestimmungen nichtig. Auch wenn ein solches Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit im Parlament beschlossen worden wäre, wäre es dennoch nichtig, weil Art. 79 Abs. 3 GG mißachtet worden wäre.«

vgl. Karl Albrecht Schachtschneider, Verfassungsbeschwerde gegen die Asyl- und Flüchtlingsmaßnahmen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vom 30.01.2016, Seite 14, abrufbar im Internet unter <http://aktuelles.einprozent.de/wp-content/uploads/2016/02/verfassungsbeschwerde-asyl.pdf>

Der ebenso dreiste wie unerträgliche Rechtsbruch der herrschenden Klasse in der sog. „Flüchtlingskrise“ setzt sich aber auch im einfachen Gesetzesrecht fort, wie etwa im neu eingefügten – und mittlerweile zum Glück ausgelaufenen – § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB, welcher lautet:

»Soweit auch bei Anwendung der Absätze 8 bis 13 dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, kann bei Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlin-

ge oder Asylbegehrende bis zum 31. Dezember 2019 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden.«

Man muss sich wirklich an den Kopf greifen: Wozu braucht man überhaupt noch Gesetze, wenn im Bedarfsfalle ohnehin davon „im erforderlichen Umfang abgewichen werden“ kann? Rechtsstaatswidrige Ermächtigungsklauseln dieser Art könnten durchaus als mit den verfassungsdurchbrechenden Gesetzen einer gewissen geschichtlichen Epoche der deutschen Geschichte als „wesensverwandt“ angesehen werden. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat zu dieser skandalösen Vorschrift bereits das Nötige gesagt:

»Auch der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Laufe des vorliegenden Eilverfahrens neu geschaffene und in Kraft gesetzte § 246 Abs. 14 BauGB ist schließlich entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht geeignet, den festgestellten Verstoß des Vorhabens gegen die Antragsteller schützende bauplanungsrechtliche Bestimmungen zu beseitigen und damit das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs auf Seiten der Antragsteller auszuschließen. Insoweit kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben, ob die nahe liegenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser das Regelungssystem des Baugesetzbuchs außer Kraft setzenden Sonderbestimmung durchgreifen bzw. zu einer verfassungskonformen, einschränkenden Auslegung zwingen (hierzu unter (a)).«

vgl. VG Hamburg vom 28.10.2015, Az.: 7 E 5333/15, Seite 14 des amtlichen Entscheidungsdrucks.

Es ist symptomatisch für die Rechtsverachtung der herrschenden Klasse, dass die bei der Unterbringung von „Flüchtlingen“ auftretenden bauordnungsrechtlichen Problemlagen nicht etwa zum Anlass genommen werden, die ohnehin schon hochgradig verfassungswidrige „Flüchtlingspolitik“ einmal kritisch zu hinterfragen, sondern – im Gegenteil – der Rechtsstaat kurz und kleingeschossen und geltendes Recht nach Gutsherrenart suspendiert wird. Man stelle sich einmal vor, die Antragsgegnerin hätte in einem Landesparlament einen Gesetzesentwurf nach dem Motto eingebracht, eigentlich gilt das geschriebene Recht, aber im Bedarfsfalle darf davon abgewichen werden: Die Verbotshysterie wäre grenzenlos. Die vorliegend als Antragsteller in Erscheinung tretenden politischen Parteien bringen aber nicht nur solche wahnwitzigen Gesetzentwürfe ins Parlament ein, sondern beschließen sie sogar, und besitzen dann auch noch die Frechheit, der Antragsgegnerin Vorträge über das Rechts-

staatsprinzip halten zu wollen. Wäre die Lage im Land nicht so ernst, wäre es ein Fall für das politische Kabarett.

### 3.

Zusammenfassend zieht *Schachtschneider* das Fazit:

»Die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, hat sich wie ein Diktator die Befugnis angemaßt, die geltende Verfassungs- und Gesetzesordnung nicht anwenden zu lassen, sondern eine andere Ordnung an deren Stelle zu praktizieren, eine Ordnung, die sie für humanitär hält, eine Ordnung des „freundlichen Gesichts“. Menschen in ‚Not‘ zu helfen, sei das Gebot der Humanität. Das ist an sich nicht falsch. Aber es gibt keine Humanität gegen das Recht, jedenfalls nicht in einem Rechtsstaat, der die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu seinem höchsten Gebot gemacht hat und dieses Gebot im Prinzip verwirklicht, und der zudem die Menschenrechte durchgehend zu praktizieren bemüht ist. Die Maßnahmen der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung sind deswegen diktatorisch, weil sie sich massenhaft und systematisch über die geltende, vom Grundgesetz gebotenen und im übrigen uneingeschränkt humanen Gesetze hinwegsetzen. Wer ein anderes Recht an die Stelle des geltenden Rechts setzt, weil die Lage das erfordere, macht sich nach Carl Schmitts Satz: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“, zum Souverän. Das ist schwerster Verfassungsbruch; denn souverän ist allein die Bürgerschaft und deren Souveränität wird von den Organen des Staates ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze ausgeübt.«

vgl. Karl Albrecht Schachtschneider, Verfassungsbeschwerde gegen die Asyl- und Flüchtlingsmaßnahmen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vom 30.01.2016, Seite 17, abrufbar im Internet unter <http://aktuelles.einprozent.de/wp-content/uploads/2016/02/verfassungsbeschwerde-asyl.pdf>

Damit ist genau der Fall beschrieben, welcher zum Eingreifen des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG führt. Nach dieser Vorschrift haben alle Deutschen gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Von dem Schutzobjektsbegriff „diese Ordnung“ sind die in Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG verankerten, rechtssystematisch unmittelbar vor Art. 20 Abs. 4 GG positionierten Verfassungsprinzipien umfasst, wobei im vorliegenden Zusammenhang vor allem von Bedeutung sind:

- das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG),
- der Grundsatz der Volkssouveränität (Art 20 Abs. 2 Satz 1 GG) und
- das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

In den Landesverfassungen einzelner Länder (vgl. Art. 36 Abs. 3 BerlVerf, Art. 19 BremVerf, Art. 147 HessVerf, Art. 114 SächsVerf, Art. 21 Abs. 5 S.-A.Verf) sind analoge und neben Art. 20 Abs. 4 GG bestehende (Art. 142 GG) Widerstandsrechte des Bürgers garantiert. Dieses Widerstandsrecht ist Ausfluss der Herrschaft und Machtvollkommenheit des Volkes (und eben nicht der Regierung) über den Staat und geht zurück auf Art. 35 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte gemäß der Zweiten Verfassung vom 24.6.1793:

»Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, ist für das Volk und jeden Teil des Volkes der Aufstand das heiligste seiner Rechte und die unerlässlichste seiner Pflichten.«

Schutzgut des Art. 20 Abs. 4 GG ist insgesamt der Bestand der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Staatsgebiet und die völkerrechtliche Unabhängigkeit. Der Widerstandsfall tritt ein, wenn deutsche Staatsorgane die Staatsform oder die nationale Unabhängigkeit endgültig preisgeben wollen. Das von dem Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigte „Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtssystem“

vgl. BVerfGE 73, 206, 250; vgl. bereits BVerfGE 5, 85, 376 [KPD-Urteil]: „Widerstandsrecht gegen ein evidentes Unrechtsregime“

setzt nach Art. 20 Abs. 4 GG als Tatbestandsmerkmale folgendes voraus:

- Versuch eines staatlichen Organs, die in Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG verankerte Ordnung zu beseitigen und
- Feststellung, dass andere Abhilfe als die Ausübung des Widerstandsrechts nicht möglich ist.

An dem Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale können in der aktuellen politischen Situation wenig vernünftige Zweifel bestehen:

Die Bundesregierung verletzt seit vielen Jahren im Wege eines widerstands begründenden „evidenten Verfassungsbruchs“ ebenso schwerwiegend wie permanent „Gesetz und Recht“ (Art. 20 Abs. 3 GG): Sie unterlässt pflichtwidrig den Schutz der deutschen Staatsgrenzen und öffnet damit – im wahrsten Sinne des Wortes – dem Asylmissbrauch Tür und Tor. Die Regierung duldet die fortlaufenden Gesetzesverstöße nicht nur, sie hat diese vielmehr als Instrument zur Steigerung der Massenimmigration überhaupt erst ermöglicht und das Geschäft in- und ausländischer Schlepperbanden auf allen Ebenen gefördert. Aus unzähligen Äußerungen der Staatsspitze (Bundespräsident, Bundeskanzlerin, Vizekanzler sowie Bundesminister) ergibt sich die offenkundige Absicht der Regierung, den Souverän, das deutsche Volk, sukzessive zu entrechten und zu beseitigen, indem dessen Homogenität und Substanz binnen kurzer Zeit zugunsten eines „Landes der Verschiedenen“ zerstört werden sollen. Aus einem Deutschland, das – „in dem Bewusstsein des kulturellen Reichtums und der Schönheit des Landes“ (Präambel ThürVerf) – seine Grenzen und die Kontinuität seiner Geschichte wahrt (Präambel Einigungsvertrag), soll ein entgrenztes *Jedermannsland* werden, das mit seiner Geschichte bricht und über dessen ethnische Zusammensetzung nicht der Souverän, das deutsche Volk (Präambel sowie insbesondere Art. 20, 146 GG), sondern *de facto* die Kanzlerin im Rahmen einer Selbstermächtigung durch „Kanzler-Erlass“ entscheidet. Die Deutschen sollen im Wege dieses „staatspolitischen Selbstmords“ (Nicolaus Fest) um ihr Recht auf Heimat gebracht und zur Minderheit im eigenen Land degradiert werden, wodurch im Ergebnis die „Freiheit (der Bundesrepublik Deutschland) von fremder Botmäßigkeit“ (§ 92 Abs. 1 StGB) aufgehoben wird.

Es handelt sich also um einen Angriff auf den Bestand der Bundesrepublik, der *von innen* gestartet wird und sich gegen die „nationale Selbstbehauptung“ des Souveräns wendet. Zu gegenwärtigen ist also ein ebenso evidenter wie fortdauernd begangener Verrat an dem Träger der staatlichen Souveränität, dem deutschen Volk (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG), durch die von ihm auf Zeit gewählten Vertreter. Dieser hier im wörtlichen Sinne (und nicht als billiges Schlagwort) vorliegende *Volksverrat* geschieht heimtückisch, da die ins Werk gesetzte Beseitigung des Souveräns weder in den Wahlprogrammen der Regierungsparteien, noch in dem Koalitionsvertrag, noch in den nachfolgenden Regierungserklärungen auch nur mit einem Wort als beabsichtigter Plan genannt wurde. Das aus einer Mischung von positivem Handeln („*make it happen*“) und bewussten Unterlassungen („*let it happen*“) bestehende

Verhalten der Regierung ist daher nicht nur nicht demokratisch legitimiert. Wegen der sog. *Ewigkeitsgarantie* (Art. 79 Abs. 3 GG) der betroffenen elementaren Verfassungsgrundsätze stand und steht von vorneherein fest, dass solche staatlichen Maßnahmen/Unterlassungen in keinem Fall – auch nicht etwa nachträglich – demokratisch legitimiert werden können. Gerade das Versäumnis des Schutzes der deutschen Grenzen, also das gezielte Unterlassen verfassungsrechtlich gebotener Handlungen, erfüllt das Tatbestandsmerkmal des Art. 20 Abs. 4 GG, da Unterlassen dort zum Widerstand berechtigt, wo erkennbar ist, dass die Staatsorgane zur Verteidigung der Verfassungsordnung nicht mehr gewillt oder in der Lage sind

vgl. *Robbers*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 165. Aktualisierung, Heidelberg, Januar 2014, Art. 20 IV Rn 3510.

In Bezug auf die Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) liegen bereits unzählige *vollendete* vorsätzliche Rechtsbrüche der Regierung vor. Betreffend die Beseitigung des Souveräns und des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 1, 2 GG) liegt mindestens Versuch vor, sodass auch dieses Tatbestandsmerkmal von Art. 20 Abs. 4 GG („Jede[r], der es *unternimmt*“) gegeben ist.

Zu prüfen ist daneben, ob den nach diesen Feststellungen grundsätzlich aktiv zum Widerstand gegen die Regierung berechtigten Deutschen dieses Widerstandsrecht versagt sein könnte. Das wäre dann der Fall, wenn andere Abhilfe möglich wäre, um die bestehende und sich laufend fortsetzende Verletzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze gemäß Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG kurzfristig, wirksam und endgültig zu beenden (sog. *Subsidiaritätsklausel*, Art. 20 Abs. 4 GG aE):

»Das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG ist ein subsidiäres Ausnahmerecht, das als *ultima ratio* von vornherein nur dann in Betracht kommt, wenn alle von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe bieten, dass die Ausübung des Widerstandes das letzte Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechts ist (vgl. zum Widerstandsrecht bereits BVerfGE 5, 85 <377>).«

vgl. BVerfGE 123, 267, Rn 186.

Eine solche rechtsstaatliche Handlungsalternative zum Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG gibt es *de iure* für den Bürger im Ergebnis nicht. Unmittelbare verfassungsrechtliche Antragsrechte stehen dem Einzelnen gegenüber dem Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin sowie gegenüber Bundestag und Bundesrat wegen des parlamentarischen Regierungssystems der Bundesrepublik nicht zur Verfügung. Die in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Rechtswegegarantie betrifft die Verletzung subjektiver eigener Rechte und rechtfertigt keine gerichtlich zu erzwingende Popularklage zur Erhaltung elementarer Verfassungsgrundsätze nach Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG. Dies gilt insbesondere für die Verfassungsbeschwerde des Bürgers zum Bundesverfassungsgericht, mit der zwar u.a. die Verletzung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG gerügt werden kann (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG), die aber keinen Rechtsbehelf gegen die staatlichen Maßnahmen darstellt, gegen die sich das Widerstandsrecht richtet. Wegen dieser mangelnden Aktivlegitimation ist dem Bürger in einem verfassungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren auch die Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht (§ 32 BVerfGG) versagt. Die Möglichkeit der Erzwingung eines Volksbegehrens oder einer Volksabstimmung nach Schweizer Vorbild ist nach dem Grundgesetz nicht gegeben. Mit dem Petitionsrecht nach Art. 17 GG können zwar auch allgemeine Anliegen „den zuständigen Stellen“ vorgebracht werden. In Anbetracht der schwerwiegenden Verfassungsverletzungen durch oberste Staatsorgane, der unmittelbar und konkret drohenden Gefahr für hochrangige Verfassungsgrundsätze, aber auch in Anbetracht der bekanntermaßen schwachen Stellung des Petenten und der langwierigen Verfahrensdauer vor dem Petitionsausschuss stellt die Petition kein schlagkräftiges Abhilfeinstrument dar, mit dem eine Nachrangigkeit des politischen Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG begründet werden könnte.

Ebenso wenig können die Wahlen zum Bundestag und die dort für den Wähler gegebenen Möglichkeit, die die Regierung verkörpernden Parteien CDU/CSU und SPD abzuwählen, als „andere Abhilfe“ im Sinne von Art. 20 Abs. 4 GG angesehen werden. Denn in Anbetracht der Dringlichkeit der Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse ist im Lichte der existenzgefährdenden Masseneinwanderung in das Bundesgebiet ein Abwarten bis zur nächsten Bundestagswahl und den bis dahin zu erwartenden Zuzug von weiteren Millionen von Fremden unter keinen Umständen akzeptabel. In jedem Fall ist zu betonen, dass das Vorgehen der Bundesregierung in 2015/2016 durch die vorangegangene Bundestagswahl 2013 demo-



kratisch nicht legitimiert war und ist und auch nicht durch Bundestagswahl 2017 nachträglich legitimiert wurde. Denn der Bürger erteilt in Wahlen nur ein – zeitlich beschränktes – Mandat für politisches Handeln *innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung*. Ein – ohnehin unzulässiges, weil verfassungswidriges – Mandat für den jetzt stattfindenden Bevölkerungsaustausch hat der Wähler zu keinem Zeitpunkt erteilt.

Der Bürger als „Hüter der Verfassung“ tritt nun wieder in seine demokratischen Urrechte ein, indem er sein Widerstandsrecht ausübt. Diese Ausübung ist nicht nur das gute Recht des Bürgers, sondern vor allem ein *nobile officium* zur Erhaltung der von ihm mitverkörperten verfassungsmäßigen Ordnung:

»Wird [...] die Wahrnehmung des Widerstandsrechts erforderlich, weil mangels durchsetzungsfähiger und durchsetzungswilliger Staatsgewalt die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung droht, zeigen sich auch darin Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die Ausübung der Staatsgewalt fällt dann wieder an die Bürger zurück mit dem Ziel, durch die Inanspruchnahme dieses Rechts die Rechtsordnung insgesamt in ihrer Identität zu bewahren oder wiederherzustellen.«

vgl. *Robbers*, aaO., Rn. 3534.

Als Zwischenergebnis kann somit festgehalten werden, dass andere Abhilfe nicht möglich ist und daher das Widerstandsrecht das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung darstellt.

#### 4.

Welche konkreten Widerstandshandlungen von Art. 20 Abs. 4 GG im Einzelnen umfasst sind, braucht an dieser Stelle nicht abschließend beleuchtet zu werden, denn jedenfalls berechtigt das Widerstandsrecht zu den Handlungen, welche der Antragsgegnerin vorliegend angelastet werden: Zu Demonstrationen gegen eine rechts- und verfassungswidrige Asylpolitik sowie zu einer scharfen Kritik an den für diese Politik verantwortlichen Politikern. Selbst wenn derartige Handlungen unter normalen Umständen als „aggressiv-kämpferisch“ einzuordnen wären – was schon höchst zweifelhaft ist –, wären sie jedenfalls unter den konkreten gesamtgesellschaftlichen Umständen und der politischen Gesamtgemengelage ausnahmsweise

über Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt. Die Antragsgegnerin bekämpft weder den Rechtsstaat noch die Demokratie, sondern versucht tatsächlich, beidem zur Durchsetzung zu verhelfen.

Mit diesem Vorbringen setzt sich der Senat in seinem Urteil vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13, nicht ansatzweise auseinander; das insoweit versagte rechtliche Gehör wird nunmehr nachzuholen sein.

#### **D.**

Nach alledem unterliegt der Antrag der Antragsteller der Verwerfung, jedenfalls aber der Zurückweisung.

Gemäß § 34a Abs. 3 BVerfGG entspricht es der Billigkeit, die Erstattung der notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin aus der Bundeskasse anzuordnen.

Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.  
– Rechtsanwalt –

#### **Anlagen:**

- B-1** Artikel auf publikative.org vom 12.01.2010
- B-2** Artikel der FAZ vom 06.05.2010
- B-3** Broschüre des Thüringer Innenministeriums
- B-4** Artikel von JENAPOLIS vom 19.05.2010
- B-5** Artikel des Handelsblatts vom 29.01.2005
- B-6** Artikel von ZEIT-Online vom 20.03.2003
- B-7** Artikel der „taz“ vom 20.01.2016
- B-8** JN-Presseerklärung vom 21.08.2018